



Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Ein Leitfaden zur Verbesserung
des Kinderschutzes mit Schwerpunkt
auf Opfern von Menschenhandel

Das Manuskript für dieses Handbuch wurde im Juli 2019 fertiggestellt.

Viele Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sind im Internet verfügbar. Sie können auf der Website der FRA unter fra.europa.eu abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie im Internet unter <http://europa.eu>

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

Print	ISBN 978-92-9474-818-8	doi:10.2811/38378	TK-03-19-201-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9474-796-9	doi:10.2811/801751	TK-03-19-201-DE-N

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europäische Union, 2020

Umschlagzeichnungen: © FRA

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Ein Leitfaden zur Verbesserung
des Kinderschutzes mit Schwerpunkt
auf Opfern von Menschenhandel

Vorwort

Jedes vierte registrierte Opfer von Menschenhandel in der Europäischen Union (EU) ist ein Kind. Der Handel mit Mädchen und Jungen erfolgt zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Herstellung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern, der Zwangsbettelei und krimineller Handlungen sowie vieler weiterer Zwecke. Kinder werden in die EU eingeführt sowie innerhalb der EU und häufig in ihrem eigenen Mitgliedstaat gehandelt. Besonders Mädchen sind Ziel dieses Kinderhandels. Unter den registrierten Opfern befinden sich doppelt so viele Kinder aus der EU wie aus Nicht-EU-Staaten.

Nach Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten das Recht des Kindes „auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“, achten, schützen und fördern. Kinder stehen auf der EU-Agenda zur Bekämpfung des Menschenhandels nach wie vor im Mittelpunkt. Das Unionsrecht sieht den besonderen Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Status vor; dazu zählen auch ein maßgeschneiderter Ansatz für Unterstützungsdienste und der verstärkte Schutz in Strafverfahren. Dieser auf Kinder ausgerichtete Ansatz wurde in einer Reihe politischer Programme entwickelt, die auf einen besseren Schutz von Kindern und deren Rehabilitierung abzielen.

In ihrer *Mitteilung zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels* von 2017 verpflichtet sich die Europäische Kommission, Praktiker und Behörden in den EU-Mitgliedstaaten bei ihren wichtigen gemeinsamen Anstrengungen zu unterstützen. Eine enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen – national sowie grenzüberschreitend – ist entscheidend, um die Rechte von Kindern zu schützen und ihnen ihrem Alter und ihrem Geschlecht angemessene Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten, auch im Hinblick auf Betreuung, Gesundheitsversorgung und Bildung.

Wie in der Mitteilung von 2017 unterstrichen wird, ist es eine Priorität der EU, dafür zu sorgen, dass alle Opfer erkannt werden und Zugang zu angemessener Unterstützung und angemessenem Schutz erhalten. Aber das oberste Ziel ist natürlich, Verbrechen überhaupt zu verhindern. Dazu muss das gesehen, eingestanden und ausgesprochen werden, was so oft verschwiegen wird. Der vorliegende Leitfaden soll einen Beitrag dazu leisten.

Kinder sind besonders gefährdet. Allerdings führt diese Verwundbarkeit allein nicht zu Menschenhandel. Menschenhandel wird durch die hohen Profite, die damit erwirtschaftet werden können, sowie durch die Nachfrage nach den von den Opfern abverlangten Diensten angefacht. In der heutigen EU werden Mädchen und Jungen von vielen wie eine Ware genutzt – häufig vor aller Augen. Davon profitiert eine Vielzahl Beteiligter sowohl in legalen als auch in illegalen Sektoren. Um diese erschreckende Realität zu verändern, muss daher auch die Kultur der Straflosigkeit bekämpft werden, indem Täter, Ausbeuter sowie Nutznießer vor Gericht gestellt werden.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat diesen Leitfaden in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Mandats der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels erarbeitet. Der Leitfaden soll einen Beitrag zu den wesentlichen Zielen leisten, die in der *Mitteilung der Kommission zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels* von 2017 im Einklang mit den Verpflichtungen der 2018 von zehn Agenturen der EU unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zur Bekämpfung des Menschenhandels (*Joint Statement of commitment to address trafficking in human beings*) festgelegt sind. Zu unseren wichtigsten Aufgaben zählt nach wie vor, gemeinsam dieses Verbrechen zu unterbinden und die Durchsetzung von Opferrechten zu gewährleisten. Das sind wir den Opfern schuldig.

Dr. Myria Vassiliadou

EU-Koordinatorin für die Bekämpfung
des Menschenhandels

Michael O’Flaherty

Direktor der Agentur der
Europäischen Union für Grundrechte

Inhalt

VORWORT	3
HINWEISE ZUR VERWENDUNG DIESES LEITFADENS	9
ANWENDUNGSBEREICH DES LEITFADENS	13
TEIL 1: RECHTSRAHMEN UND GRUNDSÄTZE FÜR DEN KINDERSCHUTZ	23
1.1. Rechtsrahmen.....	23
1.2. Grundsätze bezüglich der Rechte des Kindes	31
1.3. Integrierte Kinderschutzsysteme	33
TEIL 2: ZEHN NOTWENDIGE SCHUTZMASSNAHMEN	37
Maßnahme 1: Das Kind erkennen, identifizieren und an die zuständigen Stellen verweisen.....	41
Maßnahme 2: Einen Vormund bestellen.....	53
Maßnahme 3: Das Kind anhören	56
Maßnahme 4: Das Wohl des Kindes beurteilen	66
Maßnahme 5: Alle Akteure innerhalb des Mitgliedstaats koordinieren.....	71
Maßnahme 6: Auf Schutzbedürfnisse reagieren	80
Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen.....	92
Maßnahme 8: Das Kind in Gerichtsverfahren unterstützen	111
Maßnahme 9: Dauerhafte Lösungen ermitteln und umsetzen	122
Maßnahme 10: Das Wohlergehen des Kindes überwachen.....	130
ANHANG 1: RECHTSGRUNDLAGEN	133
ANHANG 2: AUSGEWÄHLTE LITERATUR UND RECHTSPRECHUNG	138
ANHANG 3: LISTE DER KONTAKTSTELLEN	145
ANHANG 4: ÜBERBLICK ÜBER DIE AUFGABEN DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN	146

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Auf welche Kinder bezieht sich der Leitfaden?	14
Abbildung 2:	Anzahl der registrierten Kinder, die in den Jahren 2015 bis 2016 Opfer von Menschenhandel waren – die fünf EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten Zahlen	19
Abbildung 3:	Mögliche Risiken einer routinemäßigen Überstellung von Kindern in ihren EU-Herkunftsmitgliedstaat	22
Abbildung 4:	Maßgebliche Instrumente.....	24
Abbildung 5:	Zehn Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge, die schutzbedürftig sind (darunter Opfer von Menschenhandel) und sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen aufhalten	38
Abbildung 6:	Schengen-Raum, Stand März 2019	45
Abbildung 7:	Aufgabe des Vormunds	55
Abbildung 8:	Das Kind informieren und seine Meinung berücksichtigen, durch alle zehn Maßnahmen hindurch.....	57
Abbildung 9:	Bei der Beurteilung des Kindeswohls zu erwägende Aspekte.....	70
Abbildung 10:	Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit in Kinderschutzfällen.....	95
Abbildung 11:	Einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Brüssel-IIa-Verordnung.....	97
Abbildung 12:	Beispiele zur Veranschaulichung von einstweiligen und nicht einstweiligen Maßnahmen	98
Abbildung 13:	Organisationen, die in die nationale und länderübergreifende Zusammenarbeit einbezogen sein können.....	99
Abbildung 14:	Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz.....	109
Tabelle 1:	Grundsätze bezüglich der Rechte des Kindes in internationalen und EU-Instrumenten	31
Tabelle 2:	Das Recht auf Information in einschlägigem Unionsrecht.....	58

Tabelle 3:	Ausdrückliche Bezugnahmen auf das Geschlecht in einschlägigem Unionsrecht.....	60
Tabelle 4:	Bezugnahmen in internationalen, regionalen und EU-Rechtsinstrumenten.....	82
Tabelle 5:	Im Unionsrecht vorgesehene Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter während Strafverfahren.....	113

Hinweise zur Verwendung dieses Leitfadens

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat diesen Leitfaden in Zusammenarbeit mit dem Büro der EU-Koordinatorin der Europäischen Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels erarbeitet. Er leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele, die in der [Mitteilung der Kommission zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels](#) vom Dezember 2017 genannt sind, und stützt sich auf die 2018 von zehn EU-Agenturen unterzeichnete gemeinsame Erklärung zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Die FRA zeichnete ein Bild der Vorgehensweisen der EU-Mitgliedstaaten und erörterte die Ergebnisse mit einer Gruppe von Experten. Diese Gespräche führten zur Ermittlung von Schlüsselbereichen, die von einem besser strukturierten Paket von Leitlinien profitieren würden. Ausgehend von den Empfehlungen der Experten erarbeitete die FRA anschließend die wichtigsten Elemente des Leitfadens. In einem zweiten Expertentreffen im November 2018, das von Eurojust in Den Haag ausgerichtet wurde, erfolgte eine Qualitätsbewertung des Leitfadens. Zu den Experten zählten Richter, Staatsanwälte und Vertreter der gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung eingerichteten Zentralen Behörden sowie Interessenträger aus der Zivilgesellschaft, von internationalen Organisationen, Eurojust, Europol und der Europäischen Kommission. Während des Prozesses wurden weitere Beiträge berücksichtigt, u. a. solche, die aus einer gezielt an die EU-Plattform der Zivilgesellschaft und die e-Plattform gegen Menschenhandel gerichteten Aufforderung hervorgingen, sowie Beiträge von Interessenträgern, die auf dem Gebiet der Rechte des Kindes tätig sind.

Der Leitfaden richtet sich an Fachkräfte, die in direkten Kontakt mit Kindern kommen können, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen und Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen benötigen, darunter auch Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind. In der Regel haben diese Kinder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und genießen daher das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union.

Zu den Fachkräften, die von diesem Leitfaden profitieren können, zählen Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Kinderschutzbeauftragte, Vormünder, Richter, Rechtsanwälte, Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich Kinderschutz tätig sind, Konsularbedienstete oder Bedienstete der gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates) benannten Zentralen Behörden sowie andere Personen, die mit Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, in Berührung kommen können. Dieser Leitfaden soll darüber hinaus einschlägige Akteure unterstützen, die Gesetze, Verfahren und

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Protokolle erarbeiten und/oder Rahmenwerke für die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten entwickeln.

In diesem Leitfaden wird auf die Aufgaben und Zuständigkeiten einer ganzen Reihe von Beteiligten eingegangen. Er enthält Vorschläge, wie die Zusammenarbeit innerhalb eines EU-Mitgliedstaats sowie zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten verbessert werden kann. Außerdem wird ermittelt, wie die einschlägigen EU-Agenturen Unterstützung leisten können.

Der Leitfaden unterteilt sich in zwei Teile. In der Einführung werden Anwendungsbereich und Zweck des Leitfadens erläutert.

- In **Teil 1** wird der betreffende Rechtsrahmen dargelegt, der den Schutz von Kindern regelt, die ohne elterliche Fürsorge sind und/oder Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen benötigen, wozu auch Kinder zählen, die Opfer von Menschenhandel sind. Darin werden die vier wichtigsten Grundsätze des Kinderschutzes aufgeführt, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ergeben. Es wird unterstrichen, dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die in diesem Leitfaden genannt werden, integraler Bestandteil der nationalen Kinderschutzsysteme sein müssen. Teil 1 enthält allgemeine Leitlinien für die in Teil 2 aufgeführten Maßnahmen.
- **Teil 2** ist der Kerninhalt dieses Leitfadens. Die in Teil 2 beschriebenen zehn Maßnahmen umfassen praktische Vorschläge, um den Schutzbedürfnissen der betroffenen Kinder Rechnung zu tragen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder identifiziert werden, bis zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung und deren Überwachung.

Der Leitfaden enthält eine Reihe von Textkästen, die wie folgt gekennzeichnet sind:

-  **Zitate:** enthält Zitate aus Rechts- oder Grundsatzdokumenten.
-  **Weiterführende Informationen:** enthält Materialien oder Forschungsarbeiten für die vertiefende Lektüre.
-  **Praktische Instrumente:** enthält praktische Quellen wie Handbücher, Checklisten oder Ähnliches.

Weitere Quellen finden Sie in den Anhängen, darunter Referenzdokumente, Literaturverweise, eine Liste der Kontaktstellen und eine Übersicht über die Zuständigkeiten verschiedener Stellen und Einzelpersonen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Schlüsselbegriffe

Kind: Der Begriff „Kind“ bezeichnet „Personen im Alter von unter 18 Jahren“.

Quelle: Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU); siehe auch Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

Einstufung als Kind: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz [...] erhält.“

Quelle: Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU).

Opfer von Menschenhandel: Ein „Opfer von Menschenhandel“ ist eine Person, die von Menschenhandel i. S. v. Artikel 2 der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) betroffen war bzw. ist.

Menschenhandel: Die Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) definiert „Menschenhandel“ als die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“.

Ausbeutung: „Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.“

Betrifft eine solche Handlung „ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt“.

Quelle: Artikel 2 der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU).

Registrierte Opfer von Menschenhandel: Umfasst identifizierte Opfer sowie mutmaßliche Opfer von Menschenhandel.

„Identifizierte Opfer“ sind Personen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats offiziell als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden.

„Mutmaßliche“ oder „potenzielle“ Opfer von Menschenhandel sind Personen, die die Kriterien der Richtlinie 2011/36/EU erfüllen, aber von der zuständigen Behörde nicht offiziell als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden, oder die es abgelehnt haben, offiziell oder rechtlich als Opfer von Menschenhandel identifiziert zu werden.

Quelle: Europäische Kommission, Data collection on trafficking in human beings in the EU (Erhebung von Daten über den Menschenhandel in der EU), 2018, Seite 13.

Schutzbedürftiges Kind: „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.“

Quelle: Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Kind ohne elterliche Fürsorge: Ein Kind, das gleichviel aus welchem Grund und unter welchen Umständen über Nacht nicht in der Obhut mindestens eines Elternteils ist.

Quelle: Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern der Vereinten Nationen, Randnr. 29.

Vormund: Eine unabhängige Person, die das Kindeswohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes schützt und zu diesem Zweck die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Kindes ergänzt. Der Vormund handelt als gesetzlicher Vertreter des Kindes in allen Verfahren in der gleichen Weise, wie ein Elternteil sein Kind vertritt.

Quelle: Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, General Comment No. 6 (Allgemeine Bemerkung Nr. 6), Randnr. 33.

Dauerhafte Lösung: Eine umfassende, sichere und nachhaltige Lösung ist eine Lösung, die so weit wie möglich für das langfristige Wohl und das Wohlergehen des Kindes sorgt und somit in dieser Hinsicht nachhaltig und sicher ist. Das Ergebnis sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass sich das Kind bis zum Erwachsenenalter in einem Umfeld entwickeln kann, das seinen Bedürfnissen entspricht und seine Rechte im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erfüllt.

Quelle: Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Joint general comment No. 3 (2017) [...] and No. 22 (2017) [...] on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration (Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) und Nr. 22 (2017) über die allgemeinen Grundsätze für die Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration), Randnr. 32 Buchstabe j.

Zentrale Behörden: Von jedem EU-Mitgliedstaat bestimmte Stellen zur Unterstützung der Koordinierung der Umsetzung der Brüssel-IIa-Verordnung.

Quelle: Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003), Artikel 53 bis 55.

Das Büro der EU-Koordinatorin der Europäischen Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels hat eine Dokumentation erarbeitet, in der Begriffe im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels auf benutzerfreundliche Weise zusammengestellt sind. Weitere Informationen hierzu siehe unter „Key concepts in a nutshell“ (Schlüsselkonzepte in Kürze).

Anwendungsbereich des Leitfadens

EU-weit gibt es keinen einheitlichen Ansatz, der sich mit Fällen von Kindern befasst, die ohne elterliche Fürsorge sind und Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen benötigen, wozu auch Opfer von Menschenhandel im Kindesalter zählen. Dieser praktische Leitfaden soll Fachkräften dabei helfen,

- Kinder ohne elterliche Fürsorge, die schutzbedürftig sind, zu erkennen,
- die erforderlichen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu konzipieren,
- das Wohl des Kindes zu beurteilen,
- eine dauerhafte Lösung umzusetzen.

Fachkräfte müssen bei ihren Entscheidungen über den Schutz und die Fürsorge eines Kindes die besonderen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, die sich u. a. aus ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrem Hintergrund ergeben. In diesem Leitfaden wird darauf eingegangen, dass bei der Bekämpfung von Kinderhandel ein geschlechtsspezifischer und kindgerechter Ansatz zu verfolgen ist, der die Folgen der besonderen Form der Ausbeutung, der die Opfer ausgesetzt waren, berücksichtigt.

Betroffene Kinder

Der Leitfaden bezieht sich auf Kinder, die **alle drei** in Abbildung 1 aufgeführten **Bedingungen** erfüllen.

Abbildung 1: Auf welche Kinder bezieht sich der Leitfaden?



Anmerkungen: EU = Europäische Union; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum;
CH = Schweiz.

Quelle: FRA, 2019

Kinder, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen aufhalten

Der Leitfaden bezieht sich auf Kinder, die sich in **einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen** aufhalten. In den meisten Fällen besitzen diese Kinder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. Manchmal sind sie Inhaber eines regulären Aufenthaltstitels in einem der EU-Mitgliedstaaten.

Kinder sind unter Umständen innerhalb eines Mitgliedstaats ohne Überschreitung einer Grenze Opfer von Menschenhandel, und viele der in diesem Leitfaden genannten Grundsätze und Maßnahmen sind auch für diese Kinder von Bedeutung.

Schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

Der Leitfaden bezieht sich auf **schutzbedürftige** Kinder. In ihm wird auf Maßnahmen eingegangen, mit denen Kinderhandel bekämpft und verhindert werden soll. Um gegen Kinderhandel vorzugehen, muss der größere Kontext betrachtet werden. Dieser Leitfaden gilt daher nicht nur für Kinder, die als Opfer oder mutmaßliche **Opfer von Menschenhandel** identifiziert wurden. Er gilt auch für Kinder, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und möglicherweise Opfer von Menschenhandel geworden sind, aber nicht als solche identifiziert wurden, oder die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden. Diese Kinder werden im Leitfaden als „schutzbedürftig“ bezeichnet.

Kinder, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen angetroffen werden, sind „schutzbedürftig“, wenn sie unter Bedingungen leben, die einem Lebensstandard, der für ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung angemessen ist, nicht entsprechen, wie dies im [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) (Artikel 27) gefordert wird. Kinder haben unter Umständen keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung, arbeiten unter unangemessenen Bedingungen, gehen nicht zur Schule, werden sexuell ausgebeutet oder werden zum Betteln oder zu Kleinkriminalität gezwungen. Unter Umständen sind sie obdachlos oder leben auf der Straße.

Kinder ohne elterliche Fürsorge

Der vorliegende Leitfaden legt den Schwerpunkt auf **Kinder ohne elterliche Fürsorge**. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Szenarien, in denen ein Kind seines familiären Umfelds beraubt sein kann: 1) Das Kind hat keine Eltern, d. h., es ist eine Waise, es wurde von den Eltern ausgesetzt, ist in dem Land, in dem es identifiziert wird, unbegleitet oder wurde von seinen Eltern und/oder seinem Vormund getrennt. 2) Seinen Eltern wurde die Ausübung der elterlichen Verantwortung infolge von Missbrauch oder Vernachlässigung entzogen, wenn die Eltern beispielsweise in die Ausbeutung des Kindes oder in Kinderhandel verwickelt sind.

Werden Kinder von ihren Eltern begleitet, sind nur Teile dieses Leitfadens relevant. Beispielsweise wenn Behörden Maßnahmen ergreifen müssen, um ein Opfer im Kindesalter zu ermitteln, die Identität des Kindes festzustellen oder das Kind anzuhören und dessen Wohl zu beurteilen. Die Behörden müssen möglicherweise auch eine dauerhafte Lösung bestimmen und dabei die Rolle der Eltern beim Kinderhandel, den Aufenthaltsort der Eltern und jede gerichtliche Entscheidung zur Änderung des Sorgerechts für das Kind oder zur Einschränkung der Elternrechte berücksichtigen.

Worum es in diesem Leitfaden nicht geht

Gemäß Artikel 2 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Kinder unabhängig von ihrem Status zu schützen. In der [General Comment No. 6](#) (Allgemeinen Bemerkung Nr. 6) wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung von Staaten zum Schutz von Kindern innerhalb ihres Hoheitsgebiets nicht auf bestimmte Kinder beschränkt: „Die Zuerkennung der im Übereinkommen vereinbarten Rechte ist somit nicht auf Kinder beschränkt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern die Rechte müssen daher, sofern im Übereinkommen nicht ausdrücklich anderweitig verfügt, allen Kindern zuerkannt werden – das heißt auch Asyl

suchenden Kindern sowie Flüchtlings- und Migrantenkindern –, unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder Staatenlosigkeit.“ Auch wenn einige der in dieser Publikation genannten Maßnahmen und Vorschläge für verschiedene Kategorien von schutzbedürftigen Kindern Anwendung finden können, ist der Leitfaden insgesamt nicht für die nachstehend genannten Kategorien von Kindern gedacht.

Kinder, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten

Kinder, die eine Straftat begangen haben, müssen im Einklang mit dem regulären Jugendstrafsystem in dem betreffenden Mitgliedstaat behandelt werden, wobei die in der [Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#) (Richtlinie (EU) 2016/800) festgelegten Garantien zu beachten sind.

Kinder, die Asyl beantragen oder sich in Rückkehrverfahren befinden und die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz besitzen

Der Besitzstand der EU im Bereich Asyl und Rückführung regelt den Schutz unbegleiteter Kinder, die internationalen Schutz beantragen oder erhalten haben oder die sich in Rückkehrverfahren befinden. Er umfasst eine Reihe von Regeln und Garantien für den unmittelbaren Schutz und die sofortige Fürsorge. Wenn Asylbewerber von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen übersiedeln, bestimmt die [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013), welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist und ihnen demnach den erforderlichen Schutz und die erforderliche Fürsorge bereitstellt. Die Schutzmaßnahmen, die das Asyl- und Migrationsrecht der EU festlegt, gelten in der Regel nicht für Unionsbürger.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen

Gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die FRA ein Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration veröffentlicht. Das Handbuch wendet sich an die einschlägigen Fachleute in den EU-Mitgliedstaaten. In ihm sind die EU-Rechtsvorschriften sowie die Rechtsprechung des EGMR und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in zugänglicher Form dargestellt. Eines der Kapitel ist Personen mit besonderen Bedürfnissen gewidmet, wozu auch unbegleitete Kinder zählen. Das Handbuch ist in 25 Sprachen verfügbar, und es gibt eine spezielle, an Schweizer Recht angepasste Fassung.

Weitere Informationen siehe „Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“, 2014.

Warum ist ein Leitfaden erforderlich, der sich speziell auf Kinder aus der EU bezieht?

Das Unionsrecht zum Schutz von Opfern von Straftaten und zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Es gibt aber keinen einheitlichen Ansatz, der sich mit Fällen von Kindern befasst, die ohne elterliche Fürsorge sind und Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen benötigen, wozu auch Opfer von Menschenhandel im Kindesalter zählen.

In der [Mitteilung der Kommission zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen](#) vom Dezember 2017 wurden die Europäische Kommission und die FRA damit beauftragt, „einen praktischen Leitfaden für die Verstärkung der agenturübergreifenden und länderübergreifenden Zusammenarbeit [zu] erarbeiten, dessen Ziel es ist, Kinderhandel mit Kindern aus der EU zu verhüten, den Schutz von Opfern im Kindesalter zu gewährleisten, dauerhafte Lösungen zu finden und ihre Rechte nach dem Unions- und dem Völkerrecht zu wahren“.

Viele andere unionsrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern gelten jedoch nur für Personen, die nicht Unionsbürger, Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder Schweizer Staatsangehörige sind. Somit besteht eine Lücke. Für die Erstellung eines spezifischen Leitfadens, der sich auf Kinder aus der EU bezieht, gibt es drei Gründe.

1. Unionsbürger und viele Inhaber von Aufenthaltstiteln können sich innerhalb der EU frei bewegen

Unionsbürger haben gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 21 sowie Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Unionsbürger haben das Recht, sich innerhalb der EU-Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, auch wenn dies gewissen Beschränkungen und Bedingungen unterliegt, die im Unionsrecht festgelegt sind. Das geografische Gebiet der Freizügigkeit erstreckt sich gemäß den Abkommen mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Nach der [Freizügigkeitsrichtlinie \(2004/38/EG\)](#) unterliegen Unionsbürger, die sich weniger als drei Monate in einem anderen als ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat aufhalten, keiner Anmeldepflicht. Gemäß Artikel 21 des [Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen](#)

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

(CISA) können sich Inhaber eines gültigen, von einem der EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitels ebenfalls bis zu drei Monate frei im Hoheitsgebiet der anderen EU-Mitgliedstaaten bewegen, darunter alle EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder, mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs. Aufgrund fehlender Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums und gelockerter Anmeldepflichten ist es weniger wahrscheinlich, dass Unionsbürger und Inhaber von Aufenthaltstiteln, die von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden, mit den Behörden in Kontakt kommen. Dies verringert ihre Chancen, als Opfer von Menschenhandel erkannt zu werden. Darüber hinaus können sie im Vergleich zu den Verfahrensgarantien, die ein Rückkehrverfahren für Drittstaatsangehörige beinhaltet, rasch in ihren EU-Herkunftsmitgliedstaat überstellt werden.

2. Schutzmaßnahmen wurden im Wesentlichen im Rahmen des EU-Besitzstandes im Bereich Asyl und Migration entwickelt

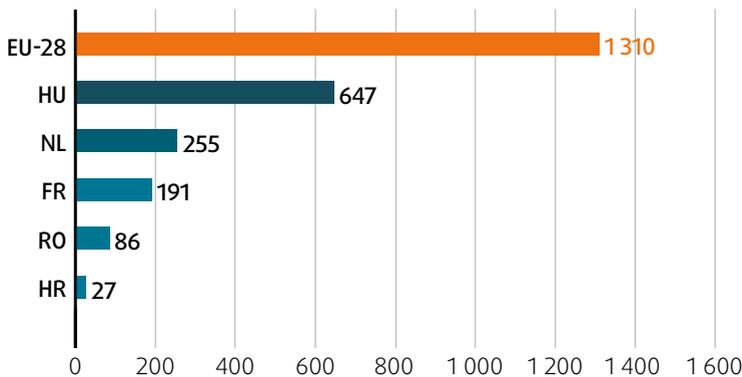
Die Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des EU-Besitzstandes im Bereich Asyl und Migration festgelegt sind, gelten in der Regel nicht für Unionsbürger. Gemäß Protokoll Nr. 24 des [Vertrags über die Europäische Union](#) und des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen EU-Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsländer gelten, d. h., wenn ein Unionsbürger einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, muss dieser (von einigen Ausnahmen abgesehen) für unzulässig erklärt werden. Die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 10 der [Rückführungsrichtlinie](#) (Richtlinie 2008/115/EG) über die Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger gelten nur für Personen, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind. Gleiches gilt in Bezug auf die Erleichterung von Beschwerden gemäß Artikel 9 und Artikel 13 der [Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber](#) (Richtlinie 2009/52/EG) für Kinder, die illegal beschäftigt waren. Mehrere im Zusammenhang mit minderjährigen Migranten entwickelte Instrumente wurden für Kinder konzipiert, die aus Ländern außerhalb der EU stammen, und sind für Kinder mit Herkunft aus der Europäischen Union nicht – oder nur in begrenztem Maße – anwendbar.

3. Viele minderjährige Opfer sind Opfer von Menschenhandel innerhalb der EU

Nach wie vor sind Mädchen und Jungen innerhalb der EU Opfer von Menschenhandel. Sie werden zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Herstellung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern (insbesondere Mädchen), zum Zweck der Zwangsbettelei und erzwungener strafbarer Handlungen sowie für andere Zwecke gehandelt.

Gemäß dem [Zweiten Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels](#) der Europäischen Kommission von 2018 und der Datenerhebung von 2018 über Menschenhandel in der EU ([Data collection on trafficking in human beings in the EU](#), Tabelle 3.8.8) waren 23 % aller in der EU registrierten Opfer in den Jahren 2015 bis 2016 Kinder. Von den 2 206 registrierten minderjährigen Opfern waren 1 310 Unionsbürger – mehr als 84 % davon Mädchen. Die fünf häufigsten EU-Staatsangehörigkeiten von registrierten Opfern im Kindesalter betrafen Ungarn (647), die Niederlande (255), Frankreich (191), Rumänien (86) und Kroatien (27) ([Abbildung 2](#)). Diese Daten betreffen Menschen, die in Kontakt mit Behörden und anderen Organisationen waren. Es gibt Grund zur Annahme, dass viele Opfer unerkannt bleiben.

Abbildung 2: Anzahl der registrierten Kinder, die in den Jahren 2015 bis 2016 Opfer von Menschenhandel waren – die fünf EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten Zahlen



Quelle: Europäische Kommission, 2018 ([Data collection on trafficking in human beings in the EU](#), Tabelle 3.8.8)

Während der Kommission keine statistischen Daten über Opfer von Menschenhandel aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegen, geht aus Berichten der EU-Mitgliedstaaten hervor, dass für Menschen aus Roma-Gemeinschaften, vor allem für Frauen und Kinder, eine erhöhte Gefährdung besteht, wobei die Menschenhändler Verwandtschaftsverhältnisse ausnutzen. Wie Europol, die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, in ihrem Lagebericht 2018 über kriminelle Netzwerke, die an Menschenhandel und der Ausbeutung minderjähriger Opfer in der EU beteiligt sind ([Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the EU](#)), berichtete, sind Kinder aus Roma-Gemeinschaften besonders gefährdet. Laut der von der Europäischen

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Kommission durchgeführten Studie zu Hochrisikogruppen für Menschenhandel ([Study on high-risk groups for trafficking in human beings](#)) nehmen Kinderehen immer mehr zu, wobei Opfer und Täter überwiegend aus bestimmten Gruppierungen innerhalb der Roma-Gemeinschaft stammen. Die [Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels](#) (GRETA), die die Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels überwacht, meldet ebenfalls Fälle von Menschenhandel mit Roma-Mädchen für den Zweck der Zwangsverheiratung.

Risiken einer raschen Überstellung von Kindern in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts

Die EU-Mitgliedstaaten verfolgen in der Regel einen der drei nachstehend aufgeführten Ansätze, wenn sie auf Kinder stoßen, die vermutlich aus der EU stammen, sich ohne ihre Eltern aufhalten und als schutzbedürftig gelten:

1. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten setzt für jeden Einzelfall Ad-hoc-Lösungen um, was hauptsächlich dazu führt, dass ein Kind nach anfänglichem Kontakt mit der konsularischen Vertretung schnell und routinemäßig wieder in den EU-Mitgliedstaat seiner Staatsangehörigkeit oder seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wird.
2. Einige EU-Mitgliedstaaten wenden strukturellere Lösungen auf der Grundlage des Rahmens für die Zusammenarbeit gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) an, in deren Rahmen eine eingehendere Bewertung der Situation erfolgt. Die EU-Mitgliedstaaten halten diesen Mechanismus jedoch für zu langsam.
3. Von einigen EU-Mitgliedstaaten werden bilaterale Abkommen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten genutzt, um die Zusammenarbeit bei der Überstellung von Kindern zu gewährleisten.

Die Praxis der meisten EU-Mitgliedstaaten, das Kind rasch in den EU-Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts zu überführen, beruht auf der Einschätzung, dass alle EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich sicher sind. Diese Praxis ist generell auch im Recht des Kindes, mit den Eltern zu leben, verankert, es sei denn, dies würde dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen (vgl. Artikel 9 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#)).

Ungeachtet der Bedeutung des Rechts eines Kindes, mit seinen Eltern zu leben, müssen die Behörden zunächst sicherstellen, dass es für das Kind sicher ist, in das familiäre Umfeld zurückzukehren. Damit gewährleistet ist, dass Maßnahmen

nachhaltig sind und dauerhafte Lösungen gefunden werden, muss allen Maßnahmen eine individuelle Bewertung der besonderen Umstände des Kindes vorausgehen, wozu auch Umstände gehören, die dazu geführt haben, dass das Kind ohne elterliche Fürsorge und schutzbedürftig war. Zur Beurteilung, ob die Rückkehr überhaupt in Fällen angemessen ist, in denen die Familie möglicherweise für die Situation verantwortlich war, wenn z. B. die Familie das Kind dem Menschenhändler „angeboten“ hat, das Kind körperlich, psychisch oder sexuell missbraucht oder aus der elterlichen Wohnung geworfen wurde, ist ebenfalls eine Bewertung der Familie erforderlich.

Europol betont, dass in Fällen von Menschenhandel innerhalb der EU häufig die Familie eine aktive Rolle bei der Ausbeutung der eigenen Kinder spielt. Während in einigen Fällen Kinder unbegleitet Opfer von Menschenhandel sind, werden sie in anderen Fällen von ihren Eltern begleitet, die entweder ebenfalls Opfer von Menschenhandel sind oder als Täter auftreten.



Kinderhandel innerhalb der EU: Beteiligung der Eltern

„Einer der schwerwiegendsten Aspekte dieses Phänomens ist die Rolle der Familie. Bei Europol gehen regelmäßig polizeiliche Erkenntnisse ein, in denen Einzelheiten zu Kindern enthalten sind, die von ihren Eltern an kriminelle Netzwerke verkauft werden, da Straftäter die Armut der Familien ausnutzen. In anderen Fällen sind die Eltern selbst an Menschenhandel und der Ausbeutung der eigenen Kinder beteiligt.“

Europol-Lagebericht, „Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the European Union“, 2018, S. 8.

Eine automatische und schnelle Überstellung ohne angemessene Bewertung der Situation führt zu weiteren Risiken (siehe [Abbildung 3](#)). Beispielsweise könnten Kinder in ein Umfeld verbracht werden, in dem sie missbraucht oder Opfer von Menschenhandel wurden, wobei das Risiko besteht, dass sie erneut zu Opfern werden. Eine rasche Überstellung könnte außerdem die Sammlung von Beweisen bei einem Straftatbestand des Menschenhandels untergraben, wodurch die strafrechtliche Verfolgung des Täters oder der Täter verhindert wird oder das Kind keine angemessene Unterstützung und keinen ausreichenden Schutz erhält.

Damit sichergestellt ist, dass Maßnahmen nachhaltig sind und dauerhafte Lösungen gefunden werden, muss allen Maßnahmen eine individuelle Bewertung der besonderen Umstände des Kindes vorausgehen, wozu auch Umstände gehören, die dazu geführt haben, dass das Kind ohne elterliche Fürsorge und/oder schutzbedürftig war.

Abbildung 3: Mögliche Risiken einer routinemäßigen Überstellung von Kindern in ihren EU-Herkunftsmitgliedstaat



Quelle: FRA, 2019

Die Behörden sollten Situationen verhindern, die dazu führen, dass in ihren EU-Herkunftsmitgliedstaat zurückgeführte Kinder ein weiteres Mal Opfer von Menschenhandel werden – indem sie durch Menschenhändler wieder in den EU-Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen wurden, oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden –, sodass sie erneut schutzbedürftig werden. Nachhaltige Maßnahmen gewährleisten auch, dass die EU-Mitgliedstaaten öffentliche personelle und finanzielle Ressourcen effizient nutzen.

Dieser Leitfaden konzentriert sich darauf, das Kindeswohl in einem frühen Stadium zu beurteilen, und zielt darauf ab, Maßnahmen zu unterstützen, die angemessener für das Kind sowie nachhaltiger sind.

→ *Anhang 2* enthält eine nicht erschöpfende Liste einschlägiger Literatur zum Thema Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind oder anderweitig von kriminellen Gruppen ausgebeutet werden.

Teil 1: Rechtsrahmen und Grundsätze für den Kinderschutz

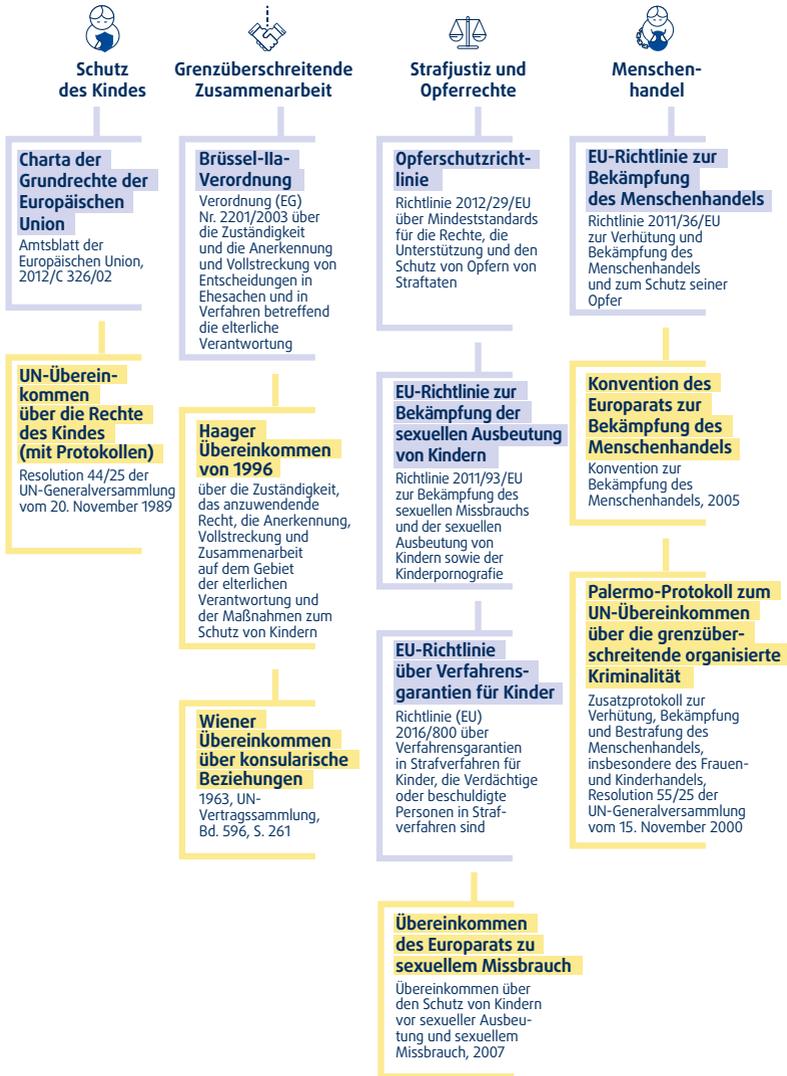


In Teil 1 werden der einschlägige Rechtsrahmen und die Grundsätze für den Schutz des Kindes beleuchtet, auf die sich dieser Leitfaden stützt. Zahlreiche europäische und internationale Instrumente befassen sich mit dem Schutz von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind und in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen Schutz benötigen. Bei der Umsetzung der in Teil 2 vorgeschlagenen Maßnahmen sollten die vier Grundsätze für den Schutz des Kindes beachtet werden, die im [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) der Vereinten Nationen verankert sind. Die zur Unterstützung eines Kindes ergriffenen Maßnahmen müssen Teil eines integrierten nationalen Kinderschutzsystems sein.

1.1. Rechtsrahmen

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Rechtsinstrumente kurz vorgestellt, die den in diesem Leitfaden enthaltenen Empfehlungen zugrunde liegen. Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Kinderschutz gelten für den Schutz von Kindern in grenzüberschreitenden Fällen Rechtsvorschriften unterschiedlicher Rechtsbereiche. Diese lassen sich in drei Kategorien einteilen: Instrumente zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Instrumente zum Schutz von Opfern von Straftaten und Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels. Diese Instrumente sind in [Abbildung 4](#) dargestellt.

Abbildung 4: Maßgebliche Instrumente



Anmerkungen: Rechtsinstrumente der EU sind in Blau dargestellt. Die Brüssel-IIa-Verordnung wird derzeit überarbeitet, wobei die neue Fassung im Laufe des Jahres 2019 zu erwarten ist.

Quelle: FRA, 2019

→ Eine vollständige Liste der einschlägigen verbindlichen und nicht verbindlichen Instrumente enthält *Anhang 1: Rechtsgrundlagen*.

1. Allgemeine Instrumente in Bezug auf den Kinderschutz

Die beiden übergreifenden Dokumente, die allgemeine Kinderschutzvorschriften enthalten, sind die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

- In Artikel 24 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) heißt es, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, und dass sie ihre Meinung frei äußern können. Ihre Meinung sollte in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden (Artikel 24 Absatz 1). Außerdem muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 24 Absatz 2). Des Weiteren hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen (Artikel 24 Absatz 3). In Artikel 5 Absatz 3 ist das Verbot von Menschenhandel verankert.
- Das [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](#), das alle EU-Mitgliedstaaten ratifiziert haben, garantiert ein breites Spektrum ziviler, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte, die sich speziell auf Kinder beziehen. Gemäß dem Übereinkommen sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Kinder vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen (Artikel 19). Artikel 20 gewährt Kindern, die vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden, besonderen Schutz und Beistand. Außerdem sieht das Übereinkommen den Schutz vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung (Artikel 34 bis 36), sowie die Verpflichtung vor, die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Vernachlässigung geworden ist (Artikel 39). Diese Rechte gelten für jedes Kind, das der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten untersteht. Das [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie](#) enthält weitere Bestimmungen und Schutzmaßnahmen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

UN-Leitlinien zu unbegleiteten Kindern

Der durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes eingerichtete Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der als Kontrollorgan fungiert, hat in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Kinder

festgelegt. Darin wird auf deren besondere Bedürfnisse eingegangen, wie z. B. die erste Einschätzung, die Bestellung eines Vormunds, die Familienzusammenführung, dauerhafte Lösungen sowie Maßnahmen, mit denen verhindert werden kann, dass Kinder erneut Opfer von Menschenhandel werden. Diese Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses sind zwar rechtlich nicht bindend, geben aber Hilfestellung zur Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens.

Weitere Informationen siehe „General Comment No. 6 on the treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), 2005.

2. Instrumente zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Mit der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) wurde ein gemeinsamer Rechtsraum innerhalb der Union geschaffen. Diese Verordnung gilt für alle Zivilsachen in Bezug auf „die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ (Artikel 1 Buchstabe b). Gemäß Erwägungsgrund 5 gilt die Verordnung für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Die Verordnung bezieht sich somit auf Fragen wie das Sorgerecht, die Vormundschaft sowie den Schutz des Kindes im Hinblick auf sein Vermögen und seine Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat „Zivilsachen“ dahin gehend ausgelegt, dass darin Maßnahmen eingeschlossen sind, die aus Sicht des Rechts eines Mitgliedstaats unter das öffentliche Recht fallen, wie die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie (C-435/06). Die Verordnung ist nicht auf Gerichtsentscheidungen beschränkt, sondern gilt für jede Entscheidung, die von einer Behörde ausgesprochen wird, welche für unter die Verordnung fallende Angelegenheiten zuständig ist, z. B. Sozial- und Kinderschutzbehörden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 findet die Verordnung für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. Danach müssen alle von den zuständigen Behörden in der EU getroffenen Entscheidungen nach einem gemeinsamen Regelwerk anerkannt und durchgesetzt werden. Diese Verordnung spielt daher eine zentrale Rolle beim Schutz von Kindern in der EU, wenn es um Angelegenheiten geht, bei denen mehr als ein Mitgliedstaat involviert ist.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g und Erwägungsgrund 10 gilt die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) nicht für Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen

wurden. Der EuGH betonte, dass „Maßnahmen der Inhaftierung eines Kindes, mit denen die Begehung einer Straftat geahndet wird“, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen seien, dies aber nicht für eine grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung, in der dem Kind für therapeutische oder erzieherische Zwecke die Freiheit entzogen wird, gelte (siehe EuGH, C-92/12 PPU, Randnrn. 65 und 66).

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des [Haager Übereinkommens von 1996](#) über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

In der EU hat die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) Vorrang vor dem [Haager Übereinkommen von 1996](#), wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats hat und es um eine Angelegenheit geht, die unter die Verordnung fällt. Kann allerdings nicht festgestellt werden, dass ein Kind, das sich im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats aufhält, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat, ist dagegen das Haager Übereinkommen von 1996 anwendbar. Die Verordnung hat stets Vorrang, wenn es um die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen EU-Mitgliedstaaten geht (Artikel 61 der Verordnung).

Der Hauptunterschied zwischen der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) und dem [Haager Übereinkommen von 1996](#) besteht darin, dass Erstere keine Bestimmungen über das anwendbare Recht enthält, während Letzteres diesbezügliche Bestimmungen vorsieht. Wenn Zweifel dahin gehend bestehen, welches Recht anwendbar ist, gilt daher das Haager Übereinkommen (Artikel 15 bis 22).

2016 wurde ein Prozess zur Überprüfung der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingeleitet, der bis Sommer 2019 abgeschlossen sein soll. Die aktualisierte Fassung wird einigen der im vorliegenden praktischen Leitfadens genannten Bestimmungen stärkeres Gewicht verleihen.

Und schließlich müssen die Vertragsstaaten nach dem [Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen](#) Kindern eines solchen Staates, die sich in einem anderen Staat aufhalten, über ihre konsularischen Vertretungen Unterstützung bereitstellen. So sind die Staaten beispielsweise verpflichtet, einem Kind, das wegen Begehung einer Straftat in Haft genommen wird, rechtliche und sonstige Unterstützung zu leisten (Artikel 36 Buchstabe c) oder die Interessen eines Kindes zu wahren, insbesondere in Vormundschaftsfragen (Artikel 5).

3. Instrumente im Bereich Strafjustiz und Opferschutz

Bei der Einleitung von Strafverfahren gelten gemäß der [Opferschutzrichtlinie](#) (Richtlinie 2012/29/EU) verschiedene Schutzmechanismen für alle Opfer von Straftaten, einschließlich Kindern. Darüber hinaus enthalten die Artikel 22 und 24 spezifische Garantien für Kinder während eines Strafverfahrens.

In der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) (Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie) sind zahlreiche Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kinder festgelegt, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung geworden sind. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Begriffsbestimmungen für verschiedene Arten von Sexualstraftaten und sieht Vorgaben für Strafen, erschwerende Umstände und Präventionsmaßnahmen vor.

Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands haben das [Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#) (Lanzarote-Konvention) ratifiziert.



Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet als beunruhigendster Aspekt der Cyberkriminalität

„Die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet ist nach wie vor der Aspekt der Cyberkriminalität, der zur größten Sorge Anlass bietet. Während der sexuelle Missbrauch von Kindern bereits vor Aufkommen des Internets existierte, hat die Online-Dimension dieser Straftat es den Tätern ermöglicht, miteinander im Internet in Kontakt zu treten und Materialien zu sexuellem Missbrauch von Kindern in einer derart großen Menge zu erhalten, die noch vor zehn Jahren unvorstellbar war. Indem eine steigende Zahl von immer jüngeren Kindern Zugang zu internetfähigen Geräten und sozialen Medien hat, können Täter Kinder auf eine Weise erreichen, die in einem Offline-Umfeld schlichtweg unmöglich ist. Dieser Trend hat erhebliche Auswirkungen auf die Vorgehensweisen bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet.“

Europol, „Internet Organised Crime Threat Assessment“ (IOCTA), 2018, Kapitel 5.

Des Weiteren sieht die [Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder](#) eine Reihe von Verfahrensgarantien für Kinder vor, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Ziel dieser Richtlinie ist es, zu gewährleisten, dass solche Kinder diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass sie erneut straffällig werden, und um ihre soziale

Integration zu fördern. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis Juni 2019 in nationales Recht umsetzen.

4. Instrumente für den Schutz von Opfern von Menschenhandel

Die [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer) ist das wichtigste Rechtsinstrument der EU, mit dem die Opfer von Menschenhandel geschützt werden.

Opfer von Menschenhandel sind Inhaber von Rechten. Sie haben Rechte vor, während und nach Strafverfahren, wobei ihr Recht auf Unterstützung und Betreuung nicht von ihrer Kooperation während eines solchen Verfahrens abhängt. Opfer haben während Strafverfahren Anspruch auf Information, Unterbringung, materielle Unterstützung, medizinische und psychologische Hilfe sowie rechtlichen Beistand und Schutz. Einige Opfer können aufgrund besonderer Umstände, z. B. einer Schwangerschaft, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder einer schwerwiegenden Form von psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt, der sie ausgesetzt waren, besondere Schutzbedürfnisse haben. Nach Artikel 11 Absatz 7 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) und Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese besonderen Schutzbedürfnisse auf der Grundlage einer individuellen Begutachtung berücksichtigen.

Der rechtliche und politische Rahmen der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels ist geschlechtsspezifisch und kindgerecht und erkennt an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass Alter, Geschlecht und besondere Bedürfnisse der Opfer im Kindesalter berücksichtigt werden, auch in Bezug auf Betreuung, Gesundheitsversorgung und Bildung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind.

In den Artikeln 13 bis 16 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, festgelegt, darunter die Einstufung als Kind, die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige, ein maßgeschneiderter Ansatz für Unterstützungsdienste und ein erhöhter Schutz in Strafverfahren. Bei Anwendung der Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) und dem [UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) eine vorrangige Erwägung sein.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

In der [Richtlinie 2004/81/EG des Rates](#) sind spezifische Bestimmungen über Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel, die mit den Behörden kooperieren, enthalten.

Kinderhandel: verbleibende Lücken bei der Umsetzung von Unionsrecht

„Dieser Überblick verdeutlicht, dass die Mitgliedstaaten umfangreiche Anstrengungen zur Umsetzung dieses umfassenden Instruments [die Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels] unternommen haben. Dennoch besteht beträchtliches Verbesserungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf spezifische Kinderschutzmaßnahmen, die Einstufung als Kind und die Feststellung des Alters eines Kindes, den Schutz vor und im Verlauf von Strafverfahren, den Zugang zu bedingungsloser Unterstützung, Entschädigung, Straffreiheit, Unterstützung und Betreuung von Familienangehörigen eines Opfers im Kindesalter sowie die Prävention.“

Europäische Kommission (2016), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bericht zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ergriffenen notwendigen Maßnahmen (gemäß Artikel 23 Absatz 1), S. 19.

Es gibt weitere relevante Instrumente auf internationaler und regionaler Ebene: das [Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) und das zugehörige [Palermo-Protokoll](#) zur „Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“ sowie die [Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#). Beide Instrumente wurden von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.

Leicht verständlicher Leitfaden über die Rechte der Opfer von Menschenhandel

Die Europäische Kommission hat die Broschüre „Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU“ in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Sie bietet einen praktischen und umfassenden Überblick über die Rechte der Opfer von Menschenhandel auf Grundlage der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, von EU-Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Weitere Informationen siehe Europäische Kommission (2013), „Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU“.

1.2. Grundsätze bezüglich der Rechte des Kindes

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes sind vier wesentliche Grundsätze festgelegt, die die Vertragsstaaten bei der Umsetzung und Auslegung der im Übereinkommen verankerten Rechte leiten sollen. Hierzu zählen

- die Verpflichtung, bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen,
- die Verpflichtung, die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen,
- die Rechte des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung und
- Nichtdiskriminierung.

In **Tabelle 1** ist dargestellt, wie diese Grundsätze in den einschlägigen internationalen Instrumenten und EU-Instrumenten widerspiegelt werden.

Tabelle 1: Grundsätze bezüglich der Rechte des Kindes in internationalen und EU-Instrumenten

Instrument	Grundsatz			
	Kindeswohl	Recht auf Gehör	Recht auf Leben und Entwicklung	Nichtdiskriminierung
Internationale Instrumente				
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Artikel 3	Artikel 12	Artikel 6	Artikel 2
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	Artikel 10, 14, 16, 28	–	–	Artikel 3
Europarat – Lanzarote-Konvention	Präambel, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2	–	Artikel 2

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern	Präambel, Artikel 8, 9	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b	–	–
EU-Instrumente				
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Artikel 24 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 1	Artikel 2	Artikel 21
Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	Erwägungsgrund 8, Artikel 13	Artikel 14	–	–
Opferschutzrichtlinie	Erwägungsgrund 14, Artikel 1 Absatz 2	Erwägungsgründe 41 und 42, Artikel 10	Erwägungsgrund 66	Erwägungsgründe 9 und 66
Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern	Erwägungsgründe 2, 6 und 30; Artikel 18	–	–	–
Brüssel-IIa-Verordnung	Erwägungsgrund 12, Artikel 12, 15, 23	Erwägungsgrund 19, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23 Buchstaben b und d, Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a	–	Artikel 59

Anmerkung: – = nicht zutreffend

Quelle: FRA, 2019

Bei der Umsetzung der in Teil 2 aufgeführten zehn Maßnahmen müssen sich die betreffenden Fachkräfte von diesen vier Grundsätzen leiten lassen. In den Maßnahmen 3 und 4 in Teil 2 wird erläutert, wie der Grundsatz des Kindeswohls und die Verpflichtung, die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen, anzuwenden sind. Das Recht auf Leben und Entwicklung verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie das Überleben und die Entwicklung des Kindes so weit wie möglich sicherstellen. Der Begriff „Entwicklung“ umfasst in diesem Zusammenhang die körperliche,

geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet die Staaten, die im [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) festgelegten Rechte zu achten und sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung zu gewähren. Schutzeinrichtungen sollten unabhängig vom Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds sowie unabhängig von der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft bereitgestellt werden.

1.3. Integrierte Kinderschutzsysteme

Nach Artikel 19 Absatz 1 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Kinder durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen.

Artikel 19 Absatz 2 des [Übereinkommens](#) legt ferner fest, dass solche Schutzmaßnahmen soziale Programme umfassen sollten, um Kindern die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und andere Formen der Vorbeugung sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung und Behandlung und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte vorsehen sollten. Gemäß der [General Comment No. 13](#) (Allgemeinen Bemerkung Nr. 13) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes erfordert ein ganzheitliches Kinderschutzsystem umfassende und integrierte Maßnahmen in allen in Artikel 19 Absatz 2 genannten Bereichen.

Bei einem integrierten Kinderschutzsystem steht das Kind im Zentrum. Ein solches System stellt sicher, dass alle maßgeblichen Personen, Organisationen und Systeme – in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Fürsorge, Justiz, Zivilgesellschaft, Gemeinschaft, Familie – gemeinsam zum Schutz des Kindes zusammenarbeiten.

Die Europäische Kommission hat [zehn Grundsätze für integrierte Systeme zum Schutz von Kindern](#) definiert, die als Leitlinien für die Reform von Kinderschutzsystemen in den EU-Mitgliedstaaten dienen sollen. Diese lauten wie folgt:

1. Jedes Kind wird als Rechteinhaber mit unverhandelbaren Rechten auf Schutz anerkannt, geachtet und geschützt.
2. Kein Kind wird diskriminiert.
3. Systeme zum Schutz von Kindern beinhalten präventive Maßnahmen.
4. Familien werden in ihrer Rolle als primäre Betreuungspersonen unterstützt.
5. Gesellschaften beachten und unterstützen das Recht des Kindes auf Freiheit von jeglicher Form der Gewalt.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

6. Systeme zum Schutz von Kindern gewährleisten eine angemessene Betreuung nach internationalen Standards: [UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern](#).
7. Systeme zum Schutz von Kindern verfügen über länderübergreifende und grenzüberschreitende Mechanismen.
8. Das Kind genießt Unterstützung und Schutz.
9. Entsprechende Stellen werden in der Erkennung von Risiken ausgebildet.
10. Es bestehen sichere, hinreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Meldemechanismen.

Grundsatz 3 betrifft die Prävention. Es ist extrem wichtig, die Ursachen zu ermitteln und zu bekämpfen, die dazu führen, dass Kinder und junge Menschen gefährdet sind. Risikofaktoren können individueller, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur sein. Die Gefährdung kann somit von den persönlichen Umständen des Kindes, vom familiären Kontext, der wirtschaftlichen Situation und der Nachfrage nach einer bestimmten Art der Ausbeutung abhängen. Die Kinderschutzbehörden – sowie andere nationale und lokale Behörden, die für Bildung, Gesundheitsversorgung, Integration, Beschäftigung und ähnliche Bereiche zuständig sind – sollten alle diese Risikofaktoren bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen berücksichtigen.

Kinder sind eine besonders anfällige Gruppe für Menschenhandel, obgleich diese Anfälligkeit nicht der einzige Grund dafür ist, dass Kinder einem solchen Risiko ausgesetzt sind. Menschenhandel ist eine äußerst profitable Form der organisierten Kriminalität, angefacht von der Nachfrage, die Ausbeutung fördert. Menschenhändler nutzen die sich ihnen bietenden Gelegenheiten, einschließlich gesetzlicher Schlupflöcher und aller strukturellen wie auch kontextuellen Schwachstellen, von denen u. a. Frauen und Kinder, Roma und Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Die Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) berichtete, dass Roma aufgrund von strukturellen Formen der ethnischen und geschlechtsspezifischen Diskriminierung, von Armut und sozialer Ausgrenzung, die zu einem niedrigen Bildungsstand, hoher Arbeitslosigkeit, häuslicher Gewalt und schwierigen Lebensbedingungen insbesondere für Frauen und Kinder führen, stark für Menschenhandel anfällig sind. Nicht registrierte Kinder laufen stärker Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Weitere Informationen siehe GRETA (2018), „*Trafficking in children. Thematic Chapter of the 6th General Report on GRETA’s Activities*“, abrufbar auf der [Website des Europarats](#).

Eine Form der Prävention besteht darin, Familien zu unterstützen, die sich mit der Betreuung ihrer Kinder schwertun. Dies ist besonders wichtig, wenn die Familie selbst in den Menschenhandel oder die Ausbeutung ihrer Kinder einbezogen werden könnte, wenn die Familie das Kind auffordert, sie zu verlassen und Geld zu verdienen, oder wenn Kinder ihre Familie verlassen, um Gewalt zu entkommen. Kinder aus einem solchen familiären Umfeld können zu einer leichten Beute für Menschenhändler werden, da sie anfällig für deren Versprechungen sind. Ein umfassendes Paket von Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und Ausbeutung könnte z. B. Folgendes umfassen: sozialarbeiterische Intervention, Elternklassen, häusliche Unterstützung, Sozialleistungen, Beschäftigungsprogramme für Erwachsene und junge Menschen sowie die Aufklärung von Familien, wie hoch das Risiko von Menschenhandel für Kinder sein kann, die von ihren Familien getrennt sind oder Arbeits- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten im Ausland suchen.

Wenn auf spezifische Themen oder bestimmte Gruppen von Kindern ausgerichtete Maßnahmen nicht Bestandteil des allgemeinen Schutzrahmens sind, dann wird das System zum Schutz von Kindern lückenhaft. Kinder sind häufig von mehreren Problemen hinsichtlich des Kinderschutzes betroffen, und ein lückenhaftes System bedeutet, dass sie keine umfassende Unterstützung erhalten oder ihnen keine ganzheitliche Lösung zugutekommt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Darstellung der Kinderschutzsysteme

Die FRA hat eine [Untersuchung zur Darstellung der nationalen Kinderschutzsysteme](#) in den 28 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die erhobenen Daten konzentrieren sich auf fünf Bereiche: Rechtsrahmen, zuständige nationale Behörden, personelle und finanzielle Ressourcen, Ermittlungs- und Meldeverfahren und Verfahren zur Unterbringung von Kindern in Formen der alternativen Betreuung sowie Überwachungssysteme. Aus der Darstellung geht hervor, dass aufgrund von lückenhaften nationalen Rechtsrahmen bestimmten Gruppen von Kindern, die besondere Schwierigkeiten erfahren, kein Zugang zu bestimmten Rechten gewährt wird und ihnen keine angemessenen und qualitativen Dienste zuteilwerden; dies betrifft z. B. Kinder mit Behinderungen, Kinder, die ethnischen Minderheiten angehören, Kinder in Jugendstrafsystemen, Migranten in einer irregulären Situation sowie unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder. Außerdem zeigt die [Darstellung](#), dass nur 13 EU-Mitgliedstaaten über einen nationalen politischen Rahmen oder eine nationale politische Strategie im Bereich Kinderschutz verfügen.

Weitere Informationen siehe FRA, „[Darstellung der nationalen Kinderschutzsysteme in der EU](#)“ und „[Nationaler politischer Rahmen \(Aktionsplan oder Strategie\)](#)“ auf der [FRA-Website](#).

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben Standardverfahren und -protokolle für den Umgang mit Verdachtsfällen von Kinderhandel eingerichtet. Diese Verfahren oder Protokolle tragen dazu bei, eine reibungslose Zusammenarbeit und eine klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die spezifischen Verfahren, die für Opfer von Menschenhandel im Kindesalter entwickelt wurden, Teil des übergreifenden nationalen Kinderschutzsystems sein und dürfen nicht parallel dazu verlaufen.

Die Bekämpfung des Menschenhandels sollte Bestandteil der regulären Kinderschutzdienste sein. Ein integriertes System zum Schutz von Kindern setzt nach wie vor themenbezogene Fachkenntnisse und Antworten voraus, die jedoch in den Kontext des Gesamtsystems gestellt werden sollten. Mithilfe eines solchen integrierten Ansatzes kann auf eine Vielzahl von Situationen reagiert werden, denen ein Kind ausgesetzt sein kann. Ein solcher Ansatz trägt den Bedürfnissen von Kindern, darunter auch Opfer von Menschenhandel, in ihrem eigenen Land sowie grenzüberschreitend Rechnung.



Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Weiterverfolgung der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels

„Darüber hinaus wird die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung umfassenden, leicht zugänglichen Schutzes unterstützen und helfen, Opfer des Menschenhandels unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu integrieren. Sie wird auch die Einrichtung kindgerechter Dienste auf nationaler Ebene – einschließlich Betreuung, Gesundheitsversorgung und Erziehung von Opfern des Menschenhandels –, die dem Geschlecht, dem Alter und den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung tragen, beobachten und beratend begleiten. Außerdem wird sie die Umsetzung der zehn Grundsätze der EU für integrierte Systeme zum Schutz von Kindern („10 EU Principles for Integrated Child Protection Systems“) fördern.“

Europäische Kommission (2017), Mitteilung der Kommission zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen, S. 6.

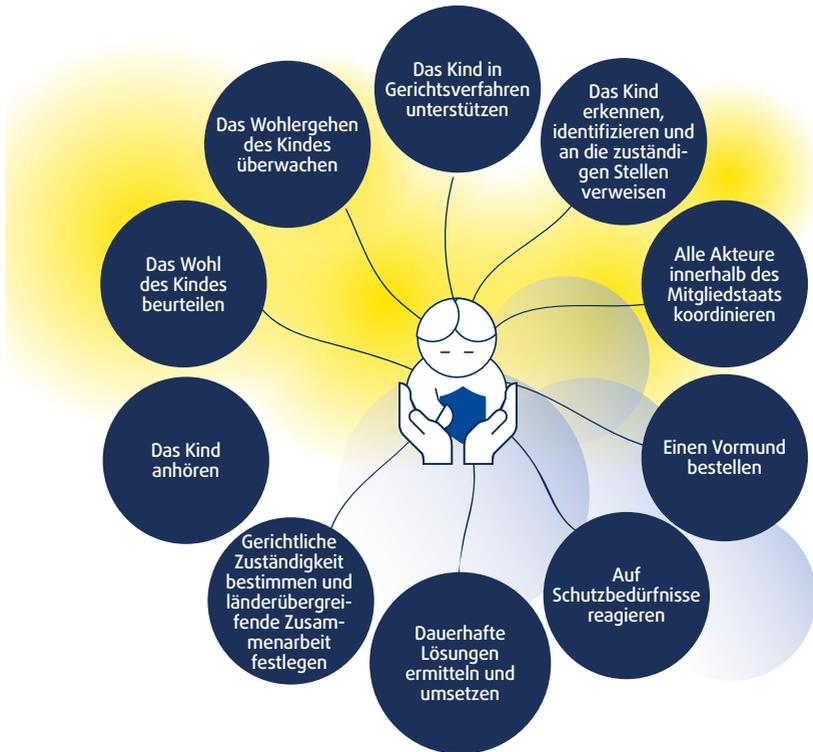
Teil 2: Zehn notwendige Schutzmaßnahmen



In Teil 2 dieses Leitfadens werden zehn Maßnahmen beschrieben, um Kinder zu schützen, die ohne elterliche Fürsorge sind und in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen Schutz benötigen.

Abbildung 5 zeigt, welche Maßnahmen vom Zeitpunkt der Identifizierung eines Kindes bis zur Ermittlung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung zu erwägen sind. Für die zehn Maßnahmen gibt es keine strenge chronologische Reihenfolge. Einige von ihnen sind während des gesamten Zeitraums relevant, z. B. „das Kind anhören“. Je nach Einzelfall, nationalem Verweismechanismus und den verschiedenen beteiligten Stellen auf nationaler oder lokaler Ebene kann ein Teil der Maßnahmen parallel oder in einer anderen Reihenfolge durchgeführt werden.

Abbildung 5: Zehn Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge, die schutzbedürftig sind (darunter Opfer von Menschenhandel) und sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen aufhalten



Quelle: FRA, 2019

Zur Anwendung der zehn Maßnahmen sollten die folgenden vier bereichsübergreifenden Anforderungen berücksichtigt werden.



Prävention: Alle Personen, die mit Kindern in Kontakt stehen, sollten jeglicher Form von Gewalt vorbeugen. Präventionsmaßnahmen sind Teil der Schutzmaßnahmen, die die Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu ergreifen haben. Zur Prävention können Maßnahmen zählen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Anfälligkeit von Opfern zu reduzieren und die Faktoren, die diese Risiken begünstigen, einzudämmen. Die Prävention von Menschenhandel ist vielschichtig und muss auf viele Organisationen und Einzelpersonen in der

Menschenhandelskette ausgerichtet sein. Dabei sollten bestimmte Gruppen gefährdeter Jungen und Mädchen besonders aufmerksam beobachtet werden, wobei die Entwicklung von deren Umständen wachsam zu verfolgen ist, damit frühzeitig eingegriffen werden kann. Strukturelle Formen der geschlechtsspezifischen und ethnischen Diskriminierung wirken sich insbesondere auf Mädchen sowie auf Kinder der Roma-Gemeinschaft aus. Einige dieser Kinder haben Missbrauch erlitten oder leben auf der Straße, in Heimen oder sonstigen Einrichtungen. Bei Präventionsmaßnahmen geht es nicht nur um einen rechtzeitigen Eingriff im Einzelfall, sondern auch darum, Mechanismen für die Unterstützung von Familien, Interventionsmöglichkeiten von Sozialarbeitsdiensten, Beschäftigungsprogramme, Alternativen zur institutionellen Betreuung sowie breiter gefasste politische Maßnahmen zu entwickeln.



Kinderschutzmaßnahmen und Sicherheitsüberprüfungen: Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, müssen über ein System verfügen, mit dem jegliche Verletzung der Rechte von Kindern durch die eigenen Mitarbeiter verhindert wird. Hierzu sollten Reaktionsmaßnahmen bei Vorwürfen des Kindesmissbrauchs, ein kinderfreundliches Beschwerdeverfahren und die Prüfung von Strafregistern auf frühere Verurteilungen wegen Kindesmissbrauchs zählen, bevor Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. In Artikel 10 der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) ist festgelegt, dass jeder EU-Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass eine Person, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt wurde, an einer beruflichen Tätigkeit mit Kindern gehindert werden kann. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem [Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates](#) Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu Kontakt mit Kindern kommt, austauschen. Solche Sicherheitsüberprüfungen sollten nicht nur bei der Einstellung von Mitarbeitern erfolgen, sondern regelmäßig durchgeführt werden. Das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) bietet die Möglichkeit, die Strafregistereinträge von Unionsbürgern zu überprüfen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

In Organisationen bestehende Standards für Kinderschutzstrategien

Die FRA hat Informationen über Kinderschutzsysteme in der EU-28 erhoben, einschließlich Informationen darüber, wie Fachkräfte zertifiziert und zugelassen werden und ob Mitarbeiter überprüft werden.

Nicht alle EU-Mitgliedstaaten haben Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte eingerichtet. Wo solche Verfahren vorhanden sind,

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

umfassen sie nicht in allen Fällen auch Sicherheitsüberprüfungen. Meistens wird die Sicherheitsüberprüfung bei der Einstellung vorgenommen. Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sind nicht immer mit einer obligatorischen Ausbildung (Erstausbildung oder ständige Weiterbildung) für Fachkräfte verbunden, die mit Kindern arbeiten; dies gilt auch für Verwaltungspersonal und Personal, das die tägliche Betreuung von Kindern in Einrichtungen übernimmt.

Weitere Informationen siehe FRA (2015), „Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Fachkräfte“.



Qualifikation des Personals: Personal, das mit Kindern arbeitet, muss qualifiziert sein und hohen professionellen Standards genügen. Die Mitarbeiter sollten ausreichend und regelmäßig geschult werden, damit die Erbringung hochwertiger Dienstleistungen gewährleistet ist. Die Schulungen sollten folgende Aspekte abdecken: Menschenhandel, einschließlich seiner geschlechtsspezifischen Besonderheiten, Kinderrechte mit Schwerpunkt auf der Beteiligung des Kindes, einschlägige Rechts- und Verwaltungsrahmen, Kommunikation mit Kindern, geschlechtsspezifische und kulturelle Erwägungen, Sicherheitsbelange, nationale Verweismechanismen im Falle von Kinderhandel, die Rolle der gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden sowie die Beurteilung des Kindeswohls zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung. Einige Personen, z. B. die Bediensteten der Zentralen Behörden, müssen mit ihren Amtskolleginnen und -kollegen in einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten; daher ist eine Sprachausbildung für sie ebenfalls von Nutzen. Gemeinsame Schulungsveranstaltungen mit verschiedenen Berufsgruppen sind besonders wirksam und sollten daher gefördert werden.



Zeitnahes Handeln: Die Unterstützung von Kindern muss schnell erfolgen. Notfallmaßnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden. Die Gewährleistung des Kindeswohls bei der Bestimmung einer dauerhaften Lösung erfordert jedoch eine angemessene individuelle Bewertung der besonderen Umstände eines jeden Opfers im Kindesalter, die nicht überstürzt erfolgen sollte. Somit muss das richtige Gleichgewicht zwischen zeitnahe Handeln und angemessenem Schutz gefunden werden. Die Erfahrungen jedes einzelnen Kindes müssen berücksichtigt werden, und die Hilfe muss auf jeden Einzelfall zugeschnitten sein, wobei das Alter und das Geschlecht des Kindes sowie die Folgen der besonderen Form der Ausbeutung, der das Kind ausgesetzt war, zu berücksichtigen sind. Ein Kind, das Opfer von Menschenhandel war, oder ein traumatisiertes Kind, das nicht über ein entsprechendes familiäres Netz verfügt, benötigt möglicherweise mehr Zeit, um die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten und über seine Zukunft nachdenken zu können.

Maßnahme 1: Das Kind erkennen, identifizieren und an die zuständigen Stellen verweisen

Das Kind erkennen

Ausgangspunkt ist die Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Erkennung von Kindern, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen und schutzbedürftig sind, einschließlich Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind. Die wirksame und frühzeitige Erkennung von Kindern, die Schutz benötigen, ist der erste Schritt, um sicherzustellen, dass sie als Rechteinhaber behandelt werden und angemessene Unterstützung und ausreichenden Schutz erhalten.

Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes müssen die Vertragsstaaten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt oder Ausbeutung ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Erkennung von Fällen von Kindesmisshandlung. Dies erfordert wirksame Mechanismen zur Erkennung von Kindern, die in irgendeiner Form Vernachlässigung, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt sind. Wird eine solche Situation nicht frühzeitig erkannt, können Opfer im Kindesalter ihre Rechte nicht sinnvoll ausüben.

Die Erkennung, ob ein Kind schutzbedürftig ist, kann allerdings sehr schwierig sein. Jedes Kind kann auf Missbrauch oder Ausbeutung unterschiedlich reagieren. Einige zeigen physische Anzeichen für Missbrauch, andere können verhaltensauffällig oder depressiv werden, sich schuldig fühlen oder überhaupt keine Gefühlsregungen zeigen. Kinder realisieren oft nicht, dass sie missbraucht werden, da sie Gefühle der Verbundenheit gegenüber der betreffenden Person entwickelt haben und sich selbst nicht als Opfer betrachten. Ausbeuter oder andere Erwachsene haben ihnen unter Umständen gesagt, wie sie sich verhalten sollen, um nicht die Aufmerksamkeit von Erwachsenen oder staatlichen Mitarbeitern zu erregen. Schutzbedürftige Kinder, z. B. Ausreißer, möchten höchstwahrscheinlich nicht mit Behörden in Kontakt kommen, da sie Angst haben, wieder nach Hause geschickt zu werden.

Kinder gehören zu den am stärksten gefährdeten Gruppen, die Opfer von Menschenhandel werden können. Menschenhandelsnetzwerke haben es speziell auf wirtschaftlich benachteiligte Familien abgesehen. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, betrachten sich oft selbst nicht als ausgebeutet, sondern empfinden ihre Situation vielmehr als Loyalität gegenüber ihrer Familie.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Gemäß Artikel 11 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) müssen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung von Opfern von Menschenhandel festzulegen. Nach Artikel 18 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die regelmäßige Schulung von Beamten zu fördern, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Forschungsarbeit hinsichtlich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel

Laut der Studie der Europäischen Kommission zu Hochrisikogruppen für Menschenhandel besteht ein großes Hindernis für die Ermittlung von Fällen von Kinderhandel darin, dass die Kinder keine Kontrolle über ihre Situation haben und sich des Ausmaßes dieser fehlenden Kontrolle möglicherweise nicht bewusst sind. In einigen Fällen, insbesondere bei sexueller Ausbeutung, sorgen die Netzwerke der organisierten Kriminalität dafür, dass die Kinder häufig innerhalb eines Landes und zwischen Ländern verbracht werden. Das Ziel ist, Kinder daran zu hindern, Beziehungen aufzubauen, was dazu führen könnte, dass die Kinder sich anvertrauen. Weitere Ziele sind, maximale Profite zu erzielen und eine Aufdeckung zu verhindern.

Siehe Europäische Kommission (2015), „Study on high-risk groups for trafficking in human beings“.

Aus Berichten der EU-Mitgliedstaaten geht hervor, dass Menschenhändler zu weniger sichtbaren Formen der Nötigung übergegangen sind, die einen gewissen Grad an Bewegungsfreiheit erlauben, und weniger offensichtliche Formen von Einschüchterungen und Drohungen anwenden. Es gibt eine Verlagerung hin zu psychischer Gewalt und zur Ausnutzung der Abhängigkeiten von Opfern. Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass bei der Identifizierung von Opfern Fortschritte erzielt wurden, nicht nur aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Bereichen innerhalb des Landes, sondern auch grenzüberschreitend.

Siehe Europäische Kommission (2018), „Staff working document of the Second report on the progress made in the fight against trafficking in human beings“.

Europol zufolge gibt es Berichte über Familienclans, die Kinder in Zwangskriminalität und Betteltätigkeiten ausbeuten. Bei Europol sind Informationen über internationale Ermittlungen in Bezug auf Familienclans mit EU-Staatsangehörigkeit eingegangen, die ihre eigenen Kinder, Kinder von Verwandten oder Kinder, die von ihren Herkunftsfamilien hergegeben wurden, ausbeuten. Die Kinder wurden Opfer von Menschenhandel, um verschiedene Arten von Eigentumsdelikten zu begehen und/oder wurden gezwungen, zu betteln und manchmal Spenden für erdachte wohltätige Einrichtungen zu erbitten.

Siehe Europol (2018), „Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the European Union“.

Jede Person hat die Verantwortung, den zuständigen Behörden jeglichen Verdacht auf Missbrauch eines Kindes zu melden. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Menschen mit Kindern in Berührung kommt, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen und schutzbedürftig sind. Diese Menschen sollten wachsam sein und proaktiv Kinder ausfindig machen, die Schutz benötigen. Dies könnten beispielsweise Polizeibeamte, Richter, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter, Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen (NRO), Ärzte, Lehrer oder Bedienstete an Grenzübergangsstellen sein.

Schutzbedürftige Kinder können an vielen Orten angetroffen werden: auf der Straße, in einem Krankenhaus oder an Grenzübergängen. Fachkräfte sollten sich der Hauptrisiken bewusst sein.

Mit Kindern in Kontakt kommende Fachkräfte müssen auf Spekulationen verzichten und wachsam gegenüber möglichen Vorurteilen sein, die aufgrund des wahrgenommenen kulturellen, religiösen, nationalen oder ethnischen Hintergrunds, des Geschlechts oder anderer Merkmale der Kinder oder der begleitenden Erwachsenen getroffen werden.



Handbuch der FRA zum Thema unrechtmäßiges Profiling

Im Jahr 2010 erstellte die FRA einen praktischen Leitfaden (der 2018 aktualisiert wurde), der sich an Strafverfolgungsbeamte und Grenzschutzbeamte richtet und in dem auf der Grundlage von Fallstudien Situationen aufgezeigt werden, in denen Profiling nützlich sein kann und in denen Profiling unrechtmäßig und/oder kontraproduktiv ist.

Weitere Informationen siehe FRA (2018), „Unrechtmäßiges Profiling vermeiden – ein Handbuch“.

Maßnahme 1 bezieht sich auf die Erkennung betroffener Kinder in zwei weiter gefassten Szenarien. Das erste Szenario betrifft die häufigeren Fälle, in denen ausgebeutete, missbrauchte oder vernachlässigte Kinder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats erkannt werden. Das zweite Szenario betrifft die Erkennung an den Binnengrenzen, wenn das Kind auf dem Weg in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist. Die Identifizierung solcher Kinder ist jedoch kein Prozess, der aus nur einem Schritt besteht. Häufig sind Opfer beim ersten Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden oder mit Menschen, die Hilfe anbieten, nicht kooperationsbereit. Bemühungen zur Identifizierung sollten sich nicht nur auf die Grenzübergangsstellen konzentrieren, sondern auch auf Hochrisikobereiche ausgerichtet sein.

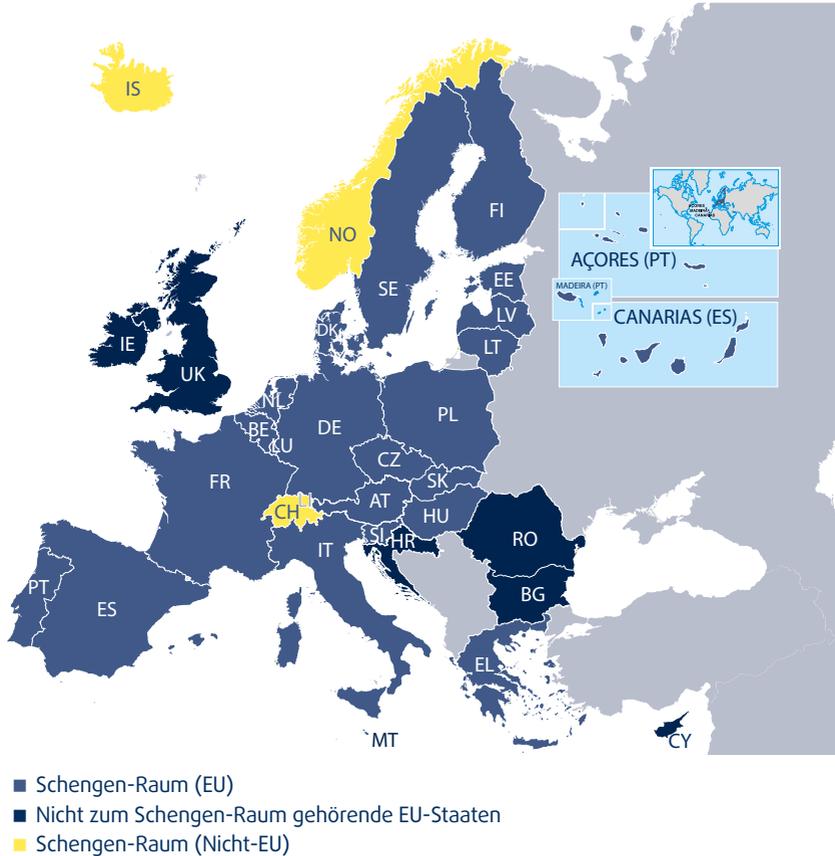
Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Erkennung innerhalb des Hoheitsgebiets eines EU-Mitgliedstaats

Gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie \(2004/38/EG\)](#) haben Unionsbürger das Recht, sich für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten. Gleichmaßen können sich Inhaber von Aufenthaltstiteln, die von einem der EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, ebenfalls bis zu drei Monate frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner des Schengener Übereinkommens bewegen, zu denen alle EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder, mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs, zählen.

Der [Schengen-Raum](#) umfasst alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, des Vereinigten Königreichs und Zypern. Er umfasst ferner Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz (siehe [Abbildung 6](#)). Einige Mitgliedstaaten haben vorübergehende Grenzkontrollen im Falle einer ernsthaften Bedrohung eingeführt. Die Europäische Kommission veröffentlicht regelmäßig eine aktuelle Liste von [Mitteilungen über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen](#).

Abbildung 6: Schengen-Raum, Stand März 2019



Quelle: Europäische Kommission, 2019

Nach drei Monaten kann der Aufnahmemitgliedstaat bestimmte Bedingungen für den Aufenthalt festlegen, z. B. einen Einkommensnachweis (oder die Einschreibung in einer Ausbildungseinrichtung) und einen Krankenversicherungsschutz oder die Voraussetzung, dass die betreffende Person ein Familienangehöriger einer Person ist, die Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat (Artikel 7 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#)). Für Aufenthalte von über drei Monaten kann der Aufnahmemitgliedstaat von Unionsbürgern verlangen, dass sie sich bei den nationalen Behörden anmelden (Artikel 8). In der Praxis verbleiben schutzbedürftige Kinder, einschließlich

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, jedoch höchstwahrscheinlich ohne Anmeldung im EU-Mitgliedstaat.

Wenn ein Kind sich in einem anderen Mitgliedstaat als seinem eigenen aufhält, müssen diverse Fachkräfte und Organisationen innerhalb des Staates, wie Polizeibeamte, Sozialarbeiter, Lehrer, Angehörige der Gesundheitsberufe oder die Zivilgesellschaft, initiativ werden, um festzustellen, ob ein Kind Schutz benötigt.

In diesem Zusammenhang gibt es zahllose Situationen, Einzelschicksale und Umstände. Die bestehende Forschung hat jedoch einige allgemeingültige Beispiele herausgefiltert:

- Ein Kind, meistens ein Mädchen, wird auf der Straße, in Bordellen, Massagesalons oder Privatunterkünften sexuell ausgebeutet.
- Ein Kind im schulpflichtigen Alter lebt als Hausangestellte/r unter nicht angemessenen Arbeitsbedingungen bei einer nicht verwandten Familie und besucht auch häufig die Schule nicht.
- Ein Kind stiehlt in einem Geschäft Gegenstände wie Kosmetika, Telefone, USB-Sticks, GPS-Geräte und andere elektronische Geräte oder Handtaschen von Kunden.
- Ein Kind bettelt bei jedem Wetter stundenlang auf der Straße und überlebt, indem es übrig gebliebene Lebensmittel aus Restaurants verzehrt.
- Ein Kind baut Cannabis oder andere illegale Substanzen an oder verkauft diese.
- Ein Kind lebt auf der Straße und leidet möglicherweise an psychischen Problemen oder konsumiert Drogen.
- Ein Kind lungert auf der Straße herum und besucht die Schule nicht.

Je nach Situation, in der das Kind sich befindet, bemerken einige Menschen das Kind eher als andere. Die Sensibilität derjenigen, die in der Lage sind, gefährdete Kinder zu identifizieren, ist von entscheidender Bedeutung für die frühzeitige Erkennung solcher schutzbedürftigen Kinder und ihre Verweisung an die entsprechenden Stellen.

Erkennung an der Grenze bei der Ein- oder Ausreise

Angesichts fehlender Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums werden schutzbedürftige Kinder nur selten an den Grenzen erkannt. In den Fällen, in denen Grenzkontrollen innerhalb der EU nach wie vor stattfinden – entweder weil die Person aus einem Nicht-Schengen-Staat kommt oder in einen Nicht-Schengen-Staat einreist

oder weil ein Schengen-Staat vorübergehend wieder Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat –, bieten diese Kontrollen Gelegenheit, Kinder zu identifizieren, die möglicherweise schutzbedürftig sind.

Das in der Verordnung (EU) 2018/1862 geregelte **Schengener Informationssystem (SIS)** stellt ein wertvolles Instrument dar, um vermisste Kinder zu identifizieren und Kinder, die Gefahr laufen, von einem Elternteil, einem Familienmitglied oder einem Vormund entführt zu werden, an der Weiterreise zu hindern. Eine in das SIS eingegebene Ausschreibung, dass ein Kind einem Risiko ausgesetzt ist, kann bei der Identifizierung von Kindern helfen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie Opfer von Menschenhandel oder einer erzwungenen Eheschließung, von Genitalverstümmelung bei Frauen oder sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden. Eine solche Ausschreibung trägt auch dazu bei, Kinder davor zu schützen, dass sie Opfer terroristischer Straftaten oder darin verwickelt werden oder dass sie in bewaffnete Gruppen eingezogen oder rekrutiert oder zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten gezwungen werden. Für eine genauere Identifizierung von Personen, zu denen Ausschreibungen in das SIS eingegeben wurden, ist die Abfrage alphanumerischer und biometrischer Daten möglich, um die Qualität des Schutzes von gefährdeten Personen zu verbessern. Bei Verwendung des SIS muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ist die für die Betriebsverwaltung der größten zentralen Informationssysteme der EU im Bereich Justiz und Inneres zuständige Stelle. Dazu gehören das Schengener Informationssystem sowie mehrere andere Datenbanken, in denen hauptsächlich Daten von Drittstaatsangehörigen gespeichert werden. Die von eu-LISA auf zentraler Ebene betriebenen informationstechnologischen Systeme sind ein wertvolles Instrument für die zuständigen nationalen Behörden, da sie ihnen in Echtzeit exakte Informationen zur Verfügung stellen und so die Bekämpfung des Kinderhandels verbessern. Je nach Zweck können die Systeme von Grenzschutzbeamten, Strafverfolgungsbehörden, Visa-, Migrations- und Asylbehörden sowie Justiz- und Zollbehörden genutzt werden.



Weitere Informationen finden Sie auf der [eu-LISA-Website](#).

Ein breites Spektrum von Akteuren, z. B. Mitarbeiter von Fluggesellschaften und Flughafenpersonal sowie Grenzschutzbeamte, kann mit Kindern in Kontakt kommen, die ohne elterliche Fürsorge sind und Schutz benötigen, darunter Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind. Diese Personen sollten

- ✓ die nationalen Verwaltungsanforderungen kennen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Kinder das Land verlassen oder in das Land einreisen können (z. B. Einwilligung oder eidesstattliche Versicherung der Eltern);
- ✓ aktuelle Informationen betreffend Risikoanalysen im Bereich Menschenhandel kennen, auch in Bezug auf die geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Kriminalität sowie hinsichtlich Mustern und Trends;
- ✓ ungewöhnliche Verhaltensweisen, physische oder emotionale Anzeichen beim Kind oder bei der/den Begleitperson(en) beobachten;
- ✓ besonders aufmerksam sein, wenn ein Erwachsener, der kein Elternteil ist, nicht nur ein Kind, sondern eine Gruppe von Kindern begleitet oder bei verschiedenen Gelegenheiten jeweils andere Kinder begleitet;
- ✓ die Dokumente von erwachsenen Begleitpersonen sorgfältig überprüfen, wenn sie nicht die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes sind;
- ✓ das Schengener Informationssystem (SIS II) konsultieren, um zu prüfen, ob das Kind als vermisst gemeldet ist;
- ✓ bei Zweifeln die betreffenden Personen einer zweiten Kontrolllinie unterziehen. Dies ermöglicht Konsultationen mit den Behörden des Herkunftsortes in Bezug auf die begleitende erwachsene Person und das Kind. Zweck und Aufgaben der zweiten Kontrolllinie sollten sich auf die Leitlinien im [VEGA-Handbuch: Kinder an Flughäfen](#) von Frontex stützen;
- ✓ die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit und länderübergreifenden Kommunikationsinstrumente und -kanäle kennen, einschließlich des Datenabgleichs und der Datenanalyse über Europol;
- ✓ sich an Kinderschutzdienste wenden, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten, aber Zweifel bezüglich des Kindeswohls fortbestehen. Informationen über den Fall sollten an die Kinderschutzdienste am Bestimmungsort übermittelt werden, um einen Besuch und eine Weiterverfolgung sicherzustellen. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Kind untertaucht, bevor eine Weiterverfolgung möglich ist, oder der Aufenthaltsort des Kindes von den Sozialdiensten nicht ausfindig gemacht werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betreffenden Personen ihre Anschrift ändern oder falsche Kontaktdaten angeben.

Gemäß Artikel 23 des [Schengener Grenzkodex](#) (Verordnung (EU) 2016/399) sind die EU-Mitgliedstaaten befugt, Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets durchzuführen, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzüberschreitungen hat. Diese stichprobenartigen Polizeikontrollen könnten ebenfalls die Erkennung gefährdeter Kinder erleichtern. Viele der oben aufgeführten Punkte – z. B. die Kenntnis von Informationen betreffend Risikoanalysen im Bereich Kinderhandel – können ebenfalls dazu beitragen, dass gefährdete Kinder bei solchen Polizeikontrollen identifiziert werden.



Leitlinien der Europäischen Kommission für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel

Die Europäische Kommission hat Leitlinien für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel erarbeitet, die sich insbesondere an konsularische Dienste und Grenzschutzbeamte richten.

Weitere Informationen siehe Europäische Kommission (2013), „Guidelines for the identification of victims of trafficking in human beings“.



Frontex-Handbuch in Bezug auf Kinder an Flughäfen (VEGA)

Frontex, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, hat ein Handbuch erstellt, das Leitlinien für Grenzschutzbeamte zum Schutz von Kindern an Flughäfen enthält. Das VEGA-Handbuch enthält praktische Tipps, z. B., worauf an den Grenzübergängen zu achten ist, welche Fragen Kindern zu stellen sind, Kontrollen in der ersten und der zweiten Linie sowie Verweisung. Die Agentur erarbeitet derzeit ein ähnliches Handbuch für Land- und Seegrenzen.

Weitere Informationen siehe Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (2015), „VEGA-Handbuch: Kinder an Flughäfen – Gefährdete Kinder unterwegs. Leitfaden für Grenzschutzbeamte“.



Studie der Europäischen Kommission zu Hochrisikogruppen für Menschenhandel

Der Bericht der Europäischen Kommission enthält einen Abschnitt über Gruppen von Kindern, die am stärksten von Menschenhandel bedroht sind („Groups of children most at risk of THB: a typology based on risk profiles“).

Weitere Informationen siehe Europäische Kommission (2015), „Study on high-risk groups for trafficking in human beings“.

Ein Kind, das allein oder mit einem Erwachsenen reist, der nicht ein Elternteil oder sein gesetzlicher Vormund ist, benötigt einen gültigen Reisepass oder Personalausweis und je nach nationalen Rechtsvorschriften ein oder mehrere zusätzliche amtliche Dokumente. Ein amtliches Dokument dieser Art muss von den Eltern oder dem Vormund des Kindes und in einigen Fällen von einem Notar unterzeichnet sein und erlaubt dem Kind, außerhalb seines eigenen Mitgliedstaats zu reisen. Hierzu existieren keine einheitlichen unionsweiten Vorschriften, und jeder EU-Mitgliedstaat entscheidet selbst, ob ein Kind solche Dokumente benötigt und welche Dokumente dies sind. In einigen Mitgliedstaaten ist ein Nachweis der Einwilligung der Eltern erforderlich, dass das Kind das Land allein oder mit einem anderen Erwachsenen verlassen kann, der kein Elternteil ist (eidesstattliche Versicherung). Dies allein reicht jedoch nicht aus, um den Kinderhandel zu verhindern.



Standardisiertes Einwilligungsformular

Im Praxisleitfaden Teil III über vorbeugende Maßnahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht werden die Staaten aufgefordert, die Einführung eines standardisierten Formulars für die Einwilligung zum Reisen zu prüfen, mit dem nachgewiesen wird, dass eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung erteilt wurde, bevor einem Kind erlaubt wird, ein Hoheitsgebiet zu verlassen (siehe Abschnitt 1.2.2 des Praxisleitfadens). Die Verwendung eines einheitlichen Einwilligungsformulars kann zu mehr Klarheit beitragen und die Risiken mindern, die sich aus den in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erforderlichen unterschiedlichen Einwilligungsformularen ergeben. Staaten, die ein nationales Musterformular erarbeiten möchten, sind aufgefordert, die auf der [Webseite der Haager Konferenz](#) verfügbaren Informationen zu beachten.

Weitere Informationen siehe Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, „Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Teil III – Vorbeugende Maßnahmen“, 2005.

Die Identität des Kindes feststellen

Sobald die Behörden der Auffassung sind, dass ein Kind schutzbedürftig ist, konzentriert sich ihr erster Kontakt mit dem Kind auf die Feststellung seiner Identität. Alle Maßnahmen zur Identifizierung eines Kindes und seiner Verweisung an die zuständigen Behörden für das weitere Vorgehen müssen von dem Grundsatz des Kindeswohls geleitet werden, das in Artikel 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) und in den einschlägigen Rechtsinstrumenten der EU (siehe [Tabelle 1](#)) verankert ist.

Das bedeutet auch, dass die Behörden beim Erstkontakt umfassende Befragungen des Kindes über seine Umstände, seine Lebensbedingungen und seine Vorgeschichte vermeiden sollten. Der Erstkontakt mit dem Kind sollte kurz sein und sich darauf

beschränken, das Kind zu identifizieren, grundlegende Informationen wie den Aufenthaltsort der Eltern festzustellen und die grundlegenden Daten zu sammeln, die erforderlich sind, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes unmittelbar zu gewährleisten. Die weitergehende Beurteilung sollte anschließend durch Kinderschutzdienste erfolgen.

Während der Identifizierungsphase sollte das Kind respektvoll und in einer seinem Alter angemessenen Weise behandelt werden, und ihm sollte ein Dolmetscher bereitgestellt werden, wenn es die Landessprache nicht spricht. Die Behörden sollten das Kind auf kindgerechte Weise über die wichtigsten Punkte informieren, wie etwa die Möglichkeit, Unterstützung durch das Konsulat zu beantragen, und ihm erklären, warum die Behörden seine Identität feststellen müssen, warum Fingerabdrücke genommen werden und welches die nächsten Schritte zur Gewährleistung seines Schutzes sind.

→ Einzelheiten darüber, wie Sie mit dem Kind sprechen, es anhören und es informieren, finden Sie auch unter [Maßnahme 3: Das Kind anhören](#).

Häufig sind Polizeibeamte für die Feststellung der Identität des Kindes zuständig. Je nach den Umständen sind einige oder alle der folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Dokumente (z. B. Ausweis oder Reisepass), sofern vorhanden, prüfen, um den Namen, die Staatsangehörigkeit, das Alter usw. des Kindes festzustellen;
- Fingerabdrücke nehmen (bei älteren Kindern, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist) und das Kind fotografieren;
- nationale Datenbanken abfragen, um festzustellen, ob das Kind zuvor bereits schon mit der Polizei in Berührung gekommen ist und aus welchem Grund;
- das Schengener Informationssystem (SIS II) konsultieren, um zu prüfen, ob das Kind als vermisst gemeldet ist;
- Europol in Fällen von schwerer und organisierter Kriminalität konsultieren, um Datenbankabfragen, operative Analysen und Unterstützung bei Ermittlungen und Operationen zu beantragen;
- die konsularische Vertretung des Mitgliedstaats des Kindes oder des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unterrichten.

In Fällen von Menschenhandel geben sich Kinder möglicherweise als Erwachsene aus, um eine eingehendere Überprüfung zu vermeiden und weil sie von den Menschenhändlern entsprechende Anweisungen erhalten haben. Das Kind kann auch gezwungen werden, mit einem falschen Erwachsenenpass zu reisen.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Wenn das Alter nicht festgestellt werden konnte, es aber Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, dann sollten die Behörden gemäß der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (Artikel 13 Absatz 2), der Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Artikel 18) und der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (Artikel 3), sowie gemäß der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Artikel 10) die Person bis zur weiteren Bestimmung ihres Alters als Kind einstufen. Bei älteren Jugendlichen kann die Bestimmung des Alters schwierig sein.

Wenn ein Kind nach nationalem Recht einer Altersbestimmung unterzogen werden muss, sollten die schonendsten, d. h. die am wenigsten zudringlichen Methoden angewendet werden, und dem Kind sollte das Recht auf Gehör eingeräumt und Unterstützung durch einen Vormund zur Verfügung gestellt werden. Einen Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die bestehenden Methoden für Altersbestimmungen enthält der Leitfaden des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO).



Leitfaden des EASO zur Altersbestimmung

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat einen praktischen Leitfaden zur Altersbestimmung von Personen entwickelt, die über keine Dokumente verfügen, aus denen ihr Alter hervorgeht. Der Leitfaden gibt einen Überblick über die bestehenden Methoden, ihre Vor- und Nachteile sowie die erforderlichen Verfahrensgarantien. Obwohl dieser Leitfaden des EASO für den spezifischen Zweck von Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes erarbeitet wurde, ist sein Inhalt auch für Kinder innerhalb der EU relevant.

Weitere Informationen siehe Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (2018), „EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung“.

Das Kind an die zuständigen Stellen verweisen

Kinder, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen und in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen Schutz benötigen, sollten an die für den Kinderschutz zuständigen nationalen Behörden verwiesen werden. Zusammen mit anderen einschlägigen Behörden müssen diese unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, die Unterbringung und die Grundbedürfnisse des Kindes sicherzustellen. Die Kinderschutzbehörden unterziehen dann den Fall einer weiteren Prüfung.

Wenn sicher ist oder der Verdacht besteht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel ist, verweist die Polizei den Fall ebenfalls an die betreffende Polizeisondereinheit, den nationalen Verweismechanismus oder an die für die Bekämpfung von Menschenhandel zuständigen Stellen, damit diese das Kind offiziell als Opfer von Menschenhandel identifizieren können.

Maßnahme 2: Einen Vormund bestellen

Internationales sowie europäisches Recht erkennen an, wie wichtig es ist, einen Vormund für Kinder ohne elterliche Fürsorge zu bestellen, um das Wohl des Kindes zu vertreten und sein Wohlergehen zu befördern. Die zahlreichen Bezugnahmen auf den „gesetzlichen Vormund“ im Übereinkommen über die Rechte des Kindes deuten darauf hin, dass dem Vormund eine Schlüsselrolle zukommt in einem System zum Schutz von Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind und deren Interessen nicht von ihren Eltern vertreten werden können [siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General Comment No. 6](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 6), Randnr. 33].

Nach Unionsrecht (vgl. Artikel 14 Absatz 2 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#)) muss für ein Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, ein Vormund oder ein Vertreter bestellt werden, wenn die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer ist, nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen. Mit Artikel 16 Absatz 3 wird diese Verpflichtung auf unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, ausgeweitet. Ist das Kind in strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren involviert, müssen die zuständigen Behörden nach Artikel 15 außerdem einen Vertreter für das Kind benennen, wenn nach nationalem Recht die Träger der elterlichen Verantwortung das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer ist, nicht vertreten dürfen.

Gleichermaßen müssen die zuständigen Behörden nach Artikel 20 der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) einen speziellen Vertreter für das Kind, das Opfer ist, benennen, wenn die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen oder wenn das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist.

Die Bestellung eines zeitweiligen Vormunds ist eine Dringlichkeitsmaßnahme im Sinne von Artikel 20 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#). Die Entscheidung über eine zeitweilige Vormundschaft kann von dem EU-Mitgliedstaat getroffen werden, in dem das Kind sich aufhält, auch wenn die gerichtliche Zuständigkeit in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Die Verantwortung des zeitweiligen Vormunds endet, wenn das zuständige Gericht den Fall übernimmt und einen neuen Vormund bestellt oder andere langfristige Maßnahmen anordnet.

Wird das Kind in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts überstellt, bevor ein zeitweiliger Vormund ernannt wurde, dann wird außer Acht gelassen, wie wichtig eine eingehende Beurteilung der Situation des Kindes sowie die Bewertung des familiären Umfelds und der Bedingungen, die das Kind dort vorfindet, sind. Eine schnelle Überstellung kann dazu führen, dass das Kind erneut Opfer von Menschenhandel oder von Missbrauch wird. Um das Kindeswohl zu gewährleisten und künftigen Missbrauch zu verhindern, benötigen die Behörden Zeit, um alle Umstände zu beurteilen. Während dieses Zeitraums ist die Bestellung eines Vormunds von größter Bedeutung. Der Vormund kann als Vertrauensperson zu einer besseren Beurteilung der Situation des Kindes und der Familie beitragen und sicherstellen, dass die getroffenen Entscheidungen dauerhaft sind und dem Kindeswohl Rechnung tragen.

Wie in [Abbildung 7](#) dargestellt, hat ein Vormund die Aufgabe, das allgemeine Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, das Kindeswohl zu schützen und das Kind rechtlich zu vertreten und seine Teilgeschäftsfähigkeit zu ergänzen. Der Vormund sollte die Person sein, die den besten Einblick in die Bedürfnisse des Kindes hat. Er befindet sich in der einmaligen Lage, als Bindeglied zwischen den verschiedenen Behörden und dem Kind zu fungieren. Der Vormund kann die Rolle als Mittelsperson zwischen dem Kind und den einschlägigen Stellen übernehmen, die das Kind betreuen und unterstützen, wie Rechtsanwälte, Gesundheitsdienste, Schulen, Unterbringungseinrichtungen, Kinderschutzdienste, Polizeibehörde und Opferhilfe.

Dem Vormund kommt auch eine wichtige Rolle bei grenzüberschreitenden Maßnahmen zu. Er kann beispielsweise dem Kind helfen, wieder Kontakt zu seiner Familie aufzunehmen, sich mit den Eltern oder Verwandten des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Verbindung setzen oder das Kind begleiten, wenn es in ein anderes Land verbracht wird.

Abbildung 7: Aufgabe des Vormunds



Quelle: FRA und Europäische Kommission, 2014 („Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen“, S. 17)

Das [Handbuch zum Thema Vormundschaft](#) der FRA und der Europäischen Kommission enthält einen ausführlichen Überblick über die Rolle und die Verantwortlichkeiten eines Vormunds sowie die Funktionsweise von Vormundschaftsregelungen. Der Leser ist aufgefordert, dieses Handbuch zu konsultieren, um weitere Einzelheiten über die Rolle und Verantwortlichkeiten von Vormündern, die Funktionsweise von Vormundschaftsregelungen oder die besonderen Aufgaben eines Vormunds zu erfahren.



Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

Die FRA und die Europäische Kommission haben ein Handbuch veröffentlicht mit dem Ziel, die nationalen Vormundschaftsregelungen zu stärken und sicherzustellen, dass sie für die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern von Menschenhandel besser gerüstet sind. In dem Handbuch werden den EU-Mitgliedstaaten Leitlinien und Empfehlungen gegeben, indem die wesentlichen Grundsätze sowie der grundlegende Aufbau und die Verwaltung von Vormundschaftsregelungen aufgezeigt werden. Das Handbuch ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Weitere Informationen siehe FRA (2015), „Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen“ mit besonderem Schwerpunkt auf ihrer Rolle bei der Bekämpfung des Kinderhandels.

Maßnahme 3: Das Kind anhören

Eines der Grundprinzipien des internationalen und europäischen Kinderschutzes ist das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. In Artikel 24 der [Charta der Grundrechte](#) und Artikel 12 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) ist festgelegt, dass die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seinem Reifegrad zu berücksichtigen ist.

→ Hinweise zur Anhörung des Kindes in Strafverfahren siehe auch [Maßnahme 8: Das Kind in Gerichtsverfahren unterstützen](#).

Die Meinungen von Kindern müssen entsprechend der Reife des jeweiligen Kindes, der konkreten Situation und den im betreffenden Kontext verfügbaren Optionen ernsthaft berücksichtigt werden. So kann beispielsweise die Meinung eines Kindes Einfluss darauf haben, ob der Vormund männlich oder weiblich ist oder ob eine Familienzusammenführung die beste Option darstellt. Die Anhörung und die ernsthafte Berücksichtigung der Meinungen des Kindes sind nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern wirken sich auch positiv auf den Schutz des Kindes aus. Das Kind wird leichter Vertrauen in die Behörden gewinnen und offener für eine Kooperation sein. Auf diese Weise könnte auch verhindert werden, dass das Kind davonläuft und erneut Opfer von Menschenhandel wird, und es könnte gewährleistet werden, dass die ergriffenen Maßnahmen nachhaltig sind und öffentliche Mittel wirksam verwendet werden.

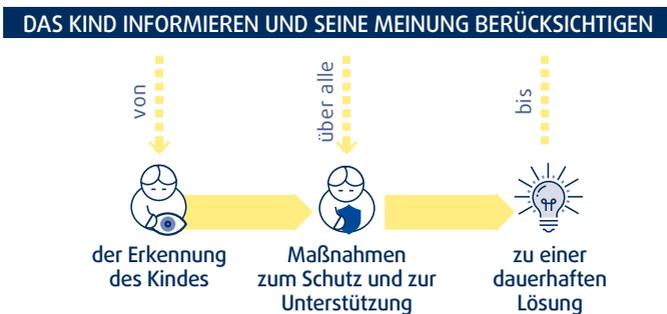
Kinder durch Partizipation stärken

Da Gewalterfahrungen das Opfer schwächen, sind einfühlsame Maßnahmen vonnöten, um sicherzustellen, dass die Kinderschutzinterventionen das Kind nicht zusätzlich schwächen, sondern über eine behutsame Partizipation positiv zu seiner Genesung und sozialen Wiedereingliederung beitragen. Der Ausschuss stellt fest, dass stark marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen sich großen Hürden bei der Partizipation gegenübersehen. Die Überwindung dieser Hürden ist im Hinblick auf den Kinderschutz besonders wichtig, da gerade Kinder aus diesen Gruppen am häufigsten von Gewalt betroffen sind.

Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2011), [General Comment No. 13](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 13), [Randnr. 63](#).

Das Kind informieren, ihm zuzuhören und seine Meinung zu berücksichtigen ist keine einmalige Sache bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Kind. Vielmehr muss ein solches Verhalten wesentlicher Bestandteil aller in diesem praktischen Leitfaden dargestellten Maßnahmen sein (siehe [Abbildung 8](#)), und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem ein schutzbedürftiges Kind aufgefunden wird, bis zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung. Abhängig von den besonderen Umständen im Einzelfall können Kinder ein Mitspracherecht in Bezug auf Sicherheit, Betreuungslösungen, Familienzusammenführung, die Bestellung des Vormunds, die beste dauerhafte Lösung und viele andere sie betreffende Entscheidungen haben.

Abbildung 8: Das Kind informieren und seine Meinung berücksichtigen, durch alle zehn Maßnahmen hindurch



Quelle: FRA, 2019

Angemessene Information

Damit das Kind seine Meinung äußern kann, muss es umfassende und verständliche Informationen über das Geschehen, die nächsten Schritte und alle verfügbaren Optionen erhalten. Kinder müssen zu ihren bevorzugten Wünschen befragt werden. Das Recht auf Information und das Recht, gehört zu werden, sind eng miteinander verknüpft und gehen somit Hand in Hand.

Dem Kind geeignete und verständliche Informationen zu geben, ist ein wesentliches Element, um dem Kind zuzuhören und Vertrauen aufzubauen. Wenn ein Kind keine ausreichenden Informationen hat oder eine bestimmte Situation nicht hinreichend versteht, kann es seine Meinung nur eingeschränkt äußern, kann es nur begrenzt Entscheidungen treffen, und sogar die Möglichkeit, Fragen zu stellen, kann eingeschränkt sein. [Tabelle 2](#) enthält Bezugnahmen auf das Recht auf Information

in den verschiedenen Rechtsinstrumenten der EU. Daraus geht hervor, dass die Opferschutzrichtlinie die ausführlichsten Bestimmungen enthält.

Tabelle 2: Das Recht auf Information in einschlägigem Unionsrecht

Ausdrücklich erwähnte Aspekte in Bezug auf das Recht auf Information	Instrument		
	Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	Opferschutzrichtlinie	Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern
Allgemeine Bezugnahme auf das Recht auf Information	Erwägungsgründe 19 und 21; Artikel 11 Absatz 5	Artikel 1	Erwägungsgrund 50
Erstattung von Ausgaben	–	Erwägungsgrund 23; Artikel 14	–
Dolmetschleistungen	Artikel 11	Erwägungsgründe 34, 35, 36 und Artikel 7	–
Mittel und Inhalt der Kommunikation mit dem Opfer	Artikel 11 Absatz 6	Erwägungsgründe 26, 27, 29, 31, 32, 33, 40; Artikel 4, Artikel 6, Artikel 11 Absatz 3	–
Information von Opfern mit besonderen Bedürfnissen	Artikel 11	Erwägungsgrund 38; Artikel 9	–
Verwendung einer einfachen und verständlichen Sprache, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Opfers	–	Erwägungsgrund 21; Artikel 3, 7	–

Anmerkung: – = nicht zutreffend

Quelle: FRA, 2019

Kinder, die besser informiert sind, können auch besser an Gerichtsverfahren teilnehmen. Dies verbessert die Kooperation mit den Behörden und bewirkt, dass die Kinder den Eindruck haben, respektiert und ernst genommen zu werden. Die Bereitstellung ausreichender Informationen ist somit zum Vorteil aller Beteiligten.

Dolmetscher

Das Kind spricht möglicherweise die Landessprache nicht oder hat nur sehr geringe Grundkenntnisse in dieser Sprache. Wann immer dies erforderlich ist, sollte zur Gewährleistung einer angemessenen Kommunikation ein qualifizierter Dolmetscher, der auch in der Kommunikation mit Kindern geschult ist, herangezogen werden. Die Dolmetscher sollten unabhängig, den Behörden bekannt und vertrauenswürdig sein. Der Dolmetscher sollte keine Person sein, die von sich behauptet, ein Freund oder ein Familienmitglied des Kindes zu sein. Unter Umständen kann eine telefonische Verdolmetschung die vom Kind bevorzugte Form der Verdolmetschung sein, wenn die erörterten Fragen sehr heikel sind. Das EASO hat ein [neues Schulungsprogramm-Modul zum Dolmetschen im Asylbereich](#) erarbeitet, das auf Anfrage zugänglich ist. Dieses Modul konzentriert sich zwar auf den Asylbereich, doch könnten einige der Dolmetschetechniken auch für die Verdolmetschung der Anhörung von Kindern aus der EU hilfreich sein.

Checkliste für Dolmetscher, die mit Kindern arbeiten

- ✓ Seien Sie professionell, warmherzig und freundlich.
- ✓ Zeigen Sie keine Emotionen, wie nicht einverstanden oder überrascht sein, unabhängig davon, wie schockierend das ist, was Sie hören.
- ✓ Beurteilen Sie das Kind nicht.
- ✓ Lenken Sie das Kind nicht, und versuchen Sie nicht, es zu beeinflussen.
- ✓ Dolmetschen Sie genau das, was das Kind sagt; fügen Sie nichts hinzu und fassen Sie nichts zusammen.
- ✓ Ändern Sie nicht die Ausdrucksweise des Kindes, z. B. zur Verbesserung der Grammatik oder zur Präzisierung.
- ✓ Verwenden Sie weder Fachausdrücke noch Fachterminologie unter der Annahme, dass diese verstanden werden.
- ✓ Seien Sie neutral.
- ✓ Stellen Sie keine Fragen selbst.
- ✓ Wahren Sie Vertraulichkeit; legen Sie keine Informationen über das Kind offen, und geben Sie keine Kontaktdaten des Kindes weiter.

Eine geschlechtsspezifische Perspektive

Fachkräfte müssen sich dessen bewusst sein, dass die Kommunikation möglicherweise dahin gehend angepasst werden muss, ob es sich bei dem Kind um ein Mädchen oder einen Jungen handelt. **Tabelle 3** zeigt, wie diese Erwägungen in zwei der drei wichtigsten Rechtsinstrumente der EU widerspiegelt werden.

Tabelle 3: Ausdrückliche Bezugnahmen auf das Geschlecht in einschlägigem Unionsrecht

Erwägungen	Instrument		
	Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	Opferschutzrichtlinie	Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern
Geschlecht	Erwägungsgründe 3, 12, 25; Artikel 1	Erwägungsgründe 9, 17, 56, 57, 61, 64; Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 26 Absatz 2	–

Anmerkung: – = nicht zutreffend

Quelle: FRA, 2019

Um der geschlechtsspezifischen Perspektive Rechnung zu tragen, sind folgende Erwägungen wichtig:

- **Geschlecht der beteiligten Fachkräfte:** Das Kind sollte gefragt werden, ob es lieber mit Fachkräften des eigenen oder des anderen Geschlechts zu tun haben möchte. Diesem Wunsch kann möglicherweise nicht immer entsprochen werden, jedoch sollten die verfügbaren Optionen ernsthaft bedacht werden. Auch bei der Einstellung von Personal sind Aspekte des Geschlechts relevant, sodass ausreichend männliche und weibliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Zumindest sollte dieser Aspekt bei der Auswahl des Vormunds eine maßgebliche Rolle spielen, da dieser eine der wichtigsten Personen bei der Anhörung des Kindes und der Kommunikation mit dem Kind ist.
- **Stereotype Vorstellungen von Jungen und Mädchen:** Sowohl Fachkräfte als auch die Kinder selbst können eine bestimmte Vorstellung und Vorurteile in Bezug auf das übliche Verhalten von Jungen und Mädchen haben. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten und strukturelle Formen der ethnischen und

geschlechtsspezifischen Diskriminierung können sich beispielsweise auf die Selbstwahrnehmung und die Erwartungen der Kinder, ihr Selbstvertrauen und ihr Körperbild auswirken. All dies kann darauf Einfluss haben, wie sie mit ihren Erfahrungen mit Ausbeutung und Missbrauch umgegangen sind und auf welche Weise sie das Erlebte preisgeben möchten. Außerdem können sich ihre Erfahrungen auch erheblich auf die Art und Weise ihrer Erholung auswirken.

- **Preisgeben des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung:** Mädchen fällt es unter Umständen schwer, zuzugeben, dass sie sexuell missbraucht wurden, da dies mit Gefühlen von Scham und Schuld verbunden sein kann. Auch Jungen geben einen sexuellen Missbrauch möglicherweise nicht preis, da sie ihren Missbrauch mit Gedanken wie „kein richtiger Mann“ oder nicht „stark genug“ zu sein verbinden.
- **Die Geschlechterdimension des Menschenhandels:** Frauen, Mädchen, Männer und Jungen sind zum großen Teil Opfer von Menschenhandel zum Zweck verschiedener Formen der Ausbeutung, wobei der Menschenhandel von Frauen und Mädchen überwiegend die sexuelle Ausbeutung zum Ziel hat. Die Schäden dieser Form der Ausbeutung sind schwerwiegend, grausam und mit langfristigen geschlechtsspezifischen Folgen für die physische, gynäkologische und psychische Gesundheit verbunden. Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen abzielen, müssen mit breiter angelegten Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Einklang gebracht werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bericht über geschlechtsspezifische Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels

Angesichts der Tatsache, dass 95 % der registrierten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in der EU Frauen oder Mädchen sind, werden in diesem Bericht die Bestimmungen der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Opferschutzrichtlinie aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive untersucht. Der Bericht gibt den Mitgliedstaaten Leitlinien zu geschlechtsspezifischen Maßnahmen an die Hand, um Opfer von Menschenhandel besser zu identifizieren, zu unterstützen und zu betreuen.

Weitere Informationen siehe Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2018), „Gender-specific measures in anti-trafficking actions: report“.

Kindgerechte Kommunikation

Ab dem Zeitpunkt der Identifizierung des Kindes bis zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung und dem Abschluss des Falls interagieren und kommunizieren verschiedene Fachkräfte in unterschiedlicher Funktion mit dem Kind. Hierbei kann es unterschiedliche Formen der Kommunikation und Interaktion mit dem Kind geben, z. B. das tägliche Miteinander mit den Mitarbeitern der Unterkunft, der erste Kontakt mit der Polizei nach der Identifizierung, ein vertrauliches Gespräch mit dem Vormund, eine ausführliche forensische Befragung oder eine eingehende Bewertung des Kindeswohls, um eine dauerhafte Lösung zu bestimmen.

Die Kommunikation mit Kindern, insbesondere schutzbedürftigen Kindern, wozu auch Opfer von Menschenhandel im Kindesalter zählen, erfordert erhebliches Geschick. Die Kinder können an traumatischen Erfahrungen leiden, Erwachsenen leicht misstrauen oder überhaupt nicht mehr sprechen wollen. Mitarbeiter, die direkt mit Kindern arbeiten, müssen qualifiziert sein und regelmäßig geschult werden, damit sie wissen, wie sie mit Kindern unterschiedlichen Alters am besten kommunizieren können, wobei der geschlechtsspezifische und kulturelle Hintergrund zu berücksichtigen ist und eine erneute Traumatisierung vermieden werden muss. Sie müssen die physischen und psychischen Folgen von Stress und Traumata für das Kind verstehen. Traumatische Erfahrungen können sich negativ auf das Verhalten eines Kindes auswirken. Beispielsweise ist ein Kind möglicherweise nicht in der Lage, Erwachsenen oder Behörden zu vertrauen, und die Art und Weise, in der das Kind seine Geschichte erzählt oder sich daran erinnert, kann erheblich durch das Trauma beeinflusst sein. Einige dieser Verhaltensmuster könnten leicht dahin gehend missverstanden werden, dass das Kind widersprüchliche Aussagen macht.

Daher müssen die Mitarbeiter in solchen Positionen ausreichend geschult sein und über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um mit Kindern, die Opfer von Menschenhandel, Missbrauch oder Vernachlässigung sind, ein offenes und fruchtbares Gespräch zu führen. Fachkräfte sollten in folgenden Bereichen geschult werden: Folgen von Traumata, Strukturierung eines Gesprächs, Verwendung offener, spezifischer und geschlossener Fragen, Umgang mit Hürden in der Kommunikation, Zuhörfähigkeit sowie Kommunikation mit bestimmten Gruppen wie Mädchen, Jungen, Jugendlichen, Kindern mit Behinderungen, Kindern aus der Roma-Gemeinschaft oder Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Straftat und der spezifischen Folgen der Form ihrer Ausbeutung.

Bei der Information eines Kindes und der Kommunikation mit einem Kind sollten Fachkräfte die folgenden Punkte beachten:

- **Meinung des Kindes:** Die Verpflichtung, Kinder anzuhören und ihre Meinung in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise zu berücksichtigen, ist keine leere Verpflichtung. Fachkräfte müssen die Meinungen eines Kindes ernsthaft bedenken. Wenn eine Meinung nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden kann, sollten dem Kind die Gründe dafür erklärt werden, die ebenfalls dokumentiert werden sollten.
- **Handlungsbefähigung des Kindes:** Fachkräfte müssen das Kind nicht nur als Opfer betrachten, sondern auch als Person mit Ressourcen. Um die Menschenhändler oder auch am Missbrauch oder an der Ausbeutung beteiligte Verwandte zu verlassen, muss das Kind die Möglichkeit haben, als Individuum mit eigenen Kompetenzen und Stärken gesehen zu werden. Die betreffenden Dienste sollten die Fähigkeiten, Stärken und Interessen des Kindes ermitteln und darauf aufbauen.
- **Privatsphäre und Vertraulichkeit:** Ein Kind, das ausgebeutet oder missbraucht wurde, muss möglicherweise sehr heikle Themen ansprechen. Der Schutz der Privatsphäre muss daher gewährleistet werden, wobei so wenige Personen wie möglich anwesend sind. Das Kind muss verstehen, wie die von ihm preisgegebenen Informationen verwendet werden, wer davon Kenntnis erlangt und welche Einschränkungen der Vertraulichkeit es gibt.
- **Erreichbarkeit für das Kind:** Einige Fachkräfte wie der Vormund sollten für das Kind zur Verfügung stehen und leicht erreichbar sein. Dies könnte dadurch erleichtert werden, dass eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse angegeben wird, Zeiten für Treffen angeboten werden, die mit dem Zeitplan des Kindes im Einklang stehen (z. B. außerhalb der Unterrichtszeiten), und es möglich ist, bei Bedarf jederzeit Kontakt mit ihnen aufzunehmen.
- **Kulturelle Mediation:** Für die Arbeit mit Kindern aus einer anderen Kultur oder mit einer anderen Religion sollten Fachkräfte darin geschult werden, kulturell sensible Kompetenzen, Einstellungen und Fähigkeiten zu erwerben, um eine kulturübergreifende und nicht wertende Kommunikation, die frei von Stereotypen ist, zu gewährleisten. Dies sollte Kenntnisse über den Einfluss der Kultur auf Überzeugungen und Verhaltensweisen umfassen. Die Mitarbeiter sollten sich auch ihrer eigenen kulturellen Merkmale bewusst sein, die ihre eigenen Auffassungen und Verhaltensweisen beeinflussen können. Bei Bedarf sollten Fachkräfte Kulturmediatoren heranziehen, d. h. Personen, die denselben kulturellen Hintergrund haben wie das Kind. Dadurch könnten das gegenseitige Verständnis der kulturellen Zusammenhänge gefördert und die Kommunikation mit dem Kind

verbessert werden. Beim Umgang mit Roma-Kindern wäre beispielsweise ein professioneller Roma-Mediator hilfreich.

- **Zeitpunkt und Inhalt der Information:** Die beteiligten Mitarbeiter sollten auch sorgfältig abwägen, wann der beste Zeitpunkt für die Information des Kindes ist. Dazu gehört ebenfalls die Beurteilung, welches Thema wann angesprochen werden sollte. Beispielsweise ist es womöglich nicht sinnvoll, alle Verfahren gleich zu Beginn zu erläutern, da das Kind überfordert und nicht in der Lage sein kann, die Menge der Informationen zu bewältigen. Außerdem sollte unbedingt bedacht werden, dass dem Kind bereits zu Beginn mitgeteilte Informationen im Laufe des Verfahrens unter Umständen mehrmals erneut erklärt werden müssen. Je nach emotionalem Zustand des Kindes kann es sein, dass es die Informationen nicht verstanden oder wieder vergessen hat. Daher sollten Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren mitgeteilt werden. Zudem sollte einem Kind klar und deutlich gesagt werden, wenn der Fall als abgeschlossen betrachtet wird.
- **Kindgerechte Sprache:** Alle Informationen müssen in klarer und einfacher Sprache vermittelt werden. Fachjargon ist zu vermeiden. Mitarbeiter sollten nicht davon ausgehen, dass Kinder bestimmte Begriffe wie „Vormund“, „Rechtsbeistand“ oder „Beurteilung“ automatisch verstehen. Alle Begriffe müssen erklärt werden.
- **Abstimmung der Information auf unterschiedliche Gruppen:** Die Vermittlung von Informationen muss auf die unterschiedlichen Altersgruppen und den unterschiedlichen Reifegrad abgestimmt sein. So sollten beispielsweise ein und dieselben Informationen einem zehnjährigen Kind anders vermittelt werden als einer/einem 16-jährigen. Ältere Kinder, die im Rahmen der [Untersuchung der FRA](#) befragt wurden, gaben an, dass sie manchmal das Gefühl haben, von Polizei- oder Justizbeamten wie kleine Kinder behandelt zu werden. Dadurch fühlen sie sich nicht ernst genommen oder bevormundet. Darüber hinaus sollten Fachkräfte sicherstellen, dass die Informationen dem unterschiedlichen Grad der Verständnissfähigkeit entsprechen, da Kinder in einigen Fällen eine psychosoziale Störung aufweisen können. In solchen Fällen ist es unter Umständen erforderlich, spezialisiertes Fachpersonal hinzuzuziehen.
- **Überprüfung des Verständnisses:** Aus der [Untersuchung der FRA](#) geht hervor, dass Behörden häufig der Auffassung sind, dass sie die in ihrer Fürsorge befindlichen Kinder gut informiert haben. Tatsächlich haben aber viele Kinder die Informationen nicht verstanden und waren zu verängstigt, um weitere Erklärungen zu verlangen. Daher ist es wichtig, dass die Mitarbeiter sicherstellen, dass das Kind

alle Informationen verstanden hat. Sie sollten deshalb jedem Kind genügend Zeit widmen und ihm erlauben, so viele Nachfragen wie nötig zu stellen.

- **Kinderfreundliche Materialien:** Bei der Bereitstellung von Informationen für Kinder können schriftliche oder audiovisuelle Materialien in verschiedenen Sprachen sehr hilfreich sein.

Für die **Untersuchung der FRA** stufen die über 300 befragten Kinder Fachkräfte mit kinderfreundlichem Verhalten als Personen ein, die

- ✓ lächeln und freundlich, höflich, fröhlich, empathisch und aufmerksam sind;
- ✓ Kinder und ihre Situation ernst nehmen;
- ✓ Anhörungen als Gespräche zwischen zwei gleichwertigen Personen gestalten;
- ✓ ihr Verhalten und ihre Sprache an das Alter des Kindes anpassen, anstatt sie wie Erwachsene zu behandeln;
- ✓ deutlich genug sprechen, sodass Kinder sie gut hören können;
- ✓ aufmerksam zuhören;
- ✓ eine inoffizielle Haltung einnehmen und eine entspannte Atmosphäre schaffen;
- ✓ locker mit dem Kind plaudern, damit es sich unbefangen fühlt;
- ✓ ruhig und geduldig sind und ihre Stimme gegenüber Kindern nicht erheben oder sie drängen;
- ✓ Kinder unter zehn Jahren spielerisch befragen;
- ✓ Pausen anbieten;
- ✓ etwas zu essen, Wasser und Süßigkeiten bereitstellen;
- ✓ das Tragen von Uniformen oder amtlichen Perücken und Roben vermeiden;
- ✓ kinderfreundliche Materialien verwenden;
- ✓ Erfahrung in der Arbeit mit Kindern haben und im Umgang mit Kindern geschult sind;
- ✓ aufrichtig interessiert sind und Kinder einbeziehen sowie erreichbar sind und jederzeit während des Verfahrens kontaktiert werden können.



Unicef Let's Talk

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Unicef, hat einen praktischen Leitfaden für eine wirksame Kommunikation mit Kindern entwickelt, die Opfer von Missbrauch und Menschenhandel sind. Darin wird der Prozess einer Befragung Schritt für Schritt beschrieben, wobei auf den Zweck, die Vorbereitung, die eigentliche Befragung, den

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Abschluss sowie auf Hürden für die Kommunikation und weitere wichtige Aspekte eingegangen wird.

Weitere Informationen siehe Unicef (2004), „Let’s Talk“.

Listen Up! Schaffung von Bedingungen, damit Kinder sprechen können und angehört werden

Der Rat der Ostseestaaten (CBSS) hat 2019 Leitlinien dahin gehend veröffentlicht, wie Bedingungen geschaffen werden können, damit Kinder, die von Ausbeutung und Menschenhandel bedroht sind, sprechen können und von Fachkräften angehört werden. Im Rahmen der Erstellung des Leitfadens wurden Kinder und Jugendliche befragt, die Erfahrungen mit Ausbeutung und Menschenhandel gemacht haben.

Weitere Informationen siehe Rat der Ostseestaaten (CBSS) (2019) „Creating conditions for children to speak and be heard“.

Werkzeuge zum Sammeln der Meinungen von Kindern zu Vormündern

Im Rahmen eines von der EU finanzierten Projekts wurde eine Reihe praktischer Werkzeuge entwickelt. Eines dieser Werkzeuge ist ein handlicher Bewertungsbogen, mit dem die Meinung des Kindes über seinen Vormund am Ende der Vormundschaft eingeholt werden kann.

Weitere Informationen siehe „CONNECT Tools“ auf der [CONNECT-Website](#), 2014.

Maßnahme 4: Das Wohl des Kindes beurteilen

Die Gewährleistung des Kindeswohls ist bei jeglichem Umgang mit Kindern von entscheidender Bedeutung, da das Wohl des Kindes ein zentraler Grundsatz des Kinderschutzes ist. Dieser Grundsatz ist in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) sowie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten der EU verankert (siehe [Tabelle 1](#)). Das Kindeswohl muss regelmäßig beurteilt werden. Der Zweck einer Beurteilung des Kindeswohls besteht darin, in jeder Phase von Entscheidungen, die das Kind betreffen – z. B. bei der Entscheidung, welcher Beistand dem Kind gewährt wird –, die beste Option für das Kind zu ermitteln. Eine Beurteilung des Kindeswohls ist in der Regel kein förmliches Verfahren.

Artikel 16 Absatz 2 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) legt fest, dass „[d]ie Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen [treffen], damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden

wird“. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 sollte eine individuelle Bewertung der besonderen Umstände des Kindes „unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden“, vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um ein förmlicheres Verfahren, das dokumentiert werden muss und erforderlich ist, wenn die Behörden über eine dauerhafte Lösung entscheiden müssen. Eine einheitliche Lösung, die allen Situationen gerecht wird, gibt es nicht. Die am besten geeignete dauerhafte Lösung hängt von der Geschichte des Kindes, den Umständen des jeweiligen Falls, der spezifischen Art der Ausbeutung und dem familiären Kontext ab.

Die Beurteilung des Kindeswohls im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung im Sinne der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels ist zudem eine nützliche Schutzmaßnahme für Kinder, die nicht als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden. Die Umsetzung von Ad-hoc-Lösungen, mit denen eine rasche Überstellung von Kindern in den EU-Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts gewährleistet wird, ohne die persönlichen Umstände des Kindes angemessen zu beurteilen, birgt eine Vielzahl von Risiken in sich. Beispielsweise könnten die Behörden ein Kind überstellen, bevor Beweise für eine Straftat vorliegen, wodurch dem minderjährigen Opfer eine angemessene Unterstützung verweigert und die strafrechtliche Verfolgung des Täters oder der Täter verhindert würden. Oder ein Kind könnte in das gleiche familiäre Umfeld verbracht werden, in dem es missbraucht wurde oder Menschenhandel ausgesetzt war, wobei die Gefahr einer erneuten Viktimisierung besteht.

Aspekte einer Beurteilung des Kindeswohls zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung

Wenn EU-Instrumente sich auf den „Grundsatz des Kindeswohls“ beziehen, führen sie in der Regel nicht weiter aus, welche Aspekte dies einschließen sollte. Es gibt keine einheitliche Methode zur Bestimmung des Kindeswohls bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung. In den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie in den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes finden verschiedene Ansätze Anwendung.

Der vorliegende praktische Leitfaden enthält mehrere Leitprinzipien für das „Wer“, „Wann“ und „Wie“ in Fällen, in denen Kinder, die sich innerhalb der EU bewegen, darunter Opfer von Menschenhandel, schutzbedürftig sind. Hierbei erfolgt eine enge Anlehnung an die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes.



UN-Leitlinien zum Kindeswohl

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat Leitlinien für die Beurteilung des Kindeswohls erstellt, die eine nützliche Orientierungshilfe für die nationalen Behörden sind.

Weitere Informationen siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Abschnitt V, A.

Wer?

Wenn es darum geht, alle Informationen zu sammeln, die für die Ermittlung des Kindeswohls erforderlich sind, ist die länderübergreifende Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. In vielen Fällen müssen Kinderschutzbehörden aus zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten einbezogen werden, wenn über das Kindeswohl zu entscheiden ist. Dabei handelt es sich in der Regel um die Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem das Kind sich befindet, und die Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (wobei Letzterer im Allgemeinen für den Fall zuständig ist). In einigen Fällen muss möglicherweise ein weiterer EU-Mitgliedstaat einbezogen werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Familie umgezogen ist und die Behörden am neuen Wohnort den familiären Kontext beurteilen müssen. Die notwendigen Kontakte zwischen den Behörden in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten können in vielen Fällen über die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden hergestellt werden.

→ Siehe auch [Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen](#).

Die Beurteilung des Kindeswohls zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung sollte in der Regel von einem multidisziplinären Team vorgenommen werden, das aus geschulten Mitarbeitern besteht und von Kinderschutzexperten fachkundig geleitet wird. Die Behörden müssen das Kind als Mittelpunkt des Verfahrens betrachten, wobei das Kind alle erforderlichen Informationen erhält. Sie sollten insbesondere darauf achten, das Kind anzuhören und seine Meinung zu berücksichtigen. Im Kinderschutz tätige Mitarbeiter sollten sich zudem mit anderen Behörden, z. B. Gesundheits-, Bildungs- und Strafverfolgungsbehörden, kurzschließen.

Der Vormund sollte eine entscheidende Rolle spielen und den Behörden gegenüber seine Ansichten zu dem Fall äußern. Er ist eine Vertrauensperson, die bei Bedarf Informationen bereitstellt und die Kommunikation mit dem Kind erleichtert. Der Vormund sollte bei allen Befragungen anwesend sein – falls das Kind dies wünscht.

Wann?

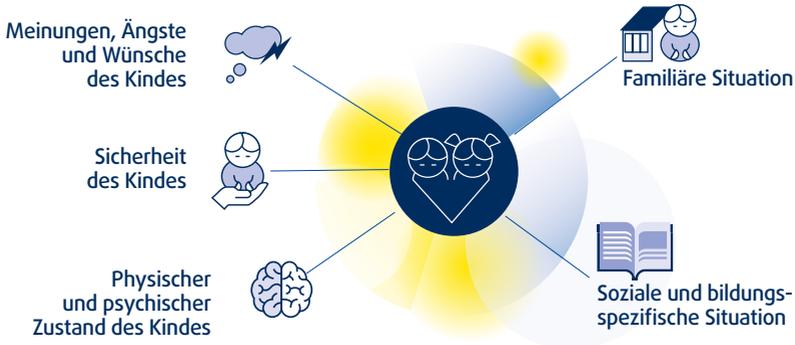
Bei der Arbeit mit Kindern ist es wichtig, Entscheidungen schnell und zum richtigen Zeitpunkt zu treffen. Kinder, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen und schutzbedürftig sind, einschließlich Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, können jedoch eine gewisse Zeit benötigen, um Vertrauen zum Vormund und den Kinderschutzbehörden zu fassen. Die Erlangung eines gewissen Maßes an Vertrauen ist von entscheidender Bedeutung, um das Kindeswohl wirksam ermitteln zu können.

Andererseits kann es Fälle geben, in denen die Zusammenführung des Kindes mit der Familie Vorrang haben muss. Ein langwieriger Prozess der Erholung und des Aufbaus von Vertrauen wäre in einem solchen Fall nicht von Vorteil. In einem solchen Szenario obliegt es dem sachverständigen Urteil der Fachkraft, in jedem Einzelfall den genauen Zeitpunkt für die Einleitung der Familienzusammenführung zu bestimmen. Eine solche Entscheidung muss jedoch in jedem Fall in enger Abstimmung mit dem Kind und dem Vormund getroffen werden.

Wie?

Der Prozess der Beurteilung des Kindeswohls sollte gleichwohl keine traumatischen Folgen für das Kind haben, wenn seine Meinung gehört wird. Kinder schätzen keine wiederholten Befragungen zu denselben Themen, insbesondere wenn diese Befragungen jeweils von verschiedenen Fachkräften durchgeführt werden. Aus diesem Grund kam der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in seiner [General Comment No. 12](#) (Allgemeinen Bemerkung Nr. 12) zu dem Schluss, dass ein Kind nicht öfter befragt werden sollte als nötig. Es bedarf der Einschätzung einer Fachkraft, die das richtige Gleichgewicht finden muss. Die Beurteilung des Kindeswohls zur Ermittlung einer dauerhaften Lösung sollte die in [Abbildung 9](#) dargestellten Aspekte umfassen.

Abbildung 9: Bei der Beurteilung des Kindeswohls zu erwägende Aspekte



Quelle: FRA, 2019

- **Meinungen, Ängste und Wünsche des Kindes:** Die Berücksichtigung der Meinungen des Kindes gewährleistet nicht nur, dass sein Recht, gehört zu werden, geachtet wird, sondern stellt auch sicher, dass, ganz gleich, welche Lösung letztendlich gefunden wird, diese dauerhaft und nachhaltig ist. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind oder Schutz benötigen, sollten beispielsweise gefragt werden, ob sie zu ihrer Familie zurückkehren möchten, warum sie ihre Heimat verlassen haben, welche Lebensmöglichkeiten sie sich wünschen und welche Betreuungspersonen sie bevorzugen. Außerdem könnte das Kind danach gefragt werden, ob es mit seinem Vormund zufrieden ist.

→ Siehe auch [Maßnahme 3: Das Kind anhören](#).

- **Familiäre Situation:** Hierzu zählt die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Eltern/ eines Elternteils oder enger Verwandter sowie die Einschätzung ihrer Eignung und Bereitschaft zur Betreuung des Kindes. Im Rahmen dieser Beurteilung sollte festgestellt werden, ob für das Kind eine geeignete Betreuungsperson (Elternteil, Vormund oder andere erwachsene Betreuungsperson) vorhanden ist. Bei der Einschätzung der familiären Situation sollte auch bewertet werden, ob die Familie aus finanziellen oder emotionalen Gründen nicht in der Lage oder nicht willens ist, für das Kind zu sorgen (z. B. in Fällen, in denen die Familie an der Ausbeutung des Kindes beteiligt war), oder ob die Rückkehr des Kindes aufgrund von Stigmatisierung oder Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung zu Ablehnung führen kann. Ist eine Rückkehr des Kindes in die Familie nicht möglich, sollte ebenfalls die Möglichkeit erwogen werden, das Kind bei einem entfernten Verwandten oder in einer Pflegefamilie unterzubringen. Alternativ kann eventuell eine entsprechende staatliche Stelle in dem Mitgliedstaat des gewöhnlichen

Aufenthalts des Kindes für eine angemessene Betreuung und den Schutz des Kindes sorgen.

- **Physischer und psychischer Zustand des Kindes:** Bei der Beurteilung sollte der Gesundheitszustand des Kindes untersucht sowie bewertet werden, wie sich die verschiedenen dauerhaften Lösungen auf den Zustand und die Erholung des Kindes auswirken könnten.
- **Soziale und bildungsspezifische Situation:** Hierzu gehören die Lebensbedingungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, sowie in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies sollte beispielsweise auch eine etwaige Diskriminierung ethnischer Minderheiten umfassen. In die Beurteilung sollten des Weiteren Aspekte wie die Wohnverhältnisse und der Zugang zu Schulbildung oder beruflicher Ausbildung einfließen. Je nach Dauer des Aufenthalts könnte auch beurteilt werden, in welchem Maße die Integration des Kindes im Aufnahmeland erfolgt ist.
- **Sicherheit des Kindes:** In die Beurteilung sollten auch Sicherheitsrisiken für das Kind und seine Angehörigen in dem/den EU-Mitgliedstaat(en) einbezogen werden, in dem/denen sich das Kind und die Familie befinden.

Sicher und unversehrt

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und Unicef haben einen Leitfaden erstellt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Wohl unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder in Europa zu gewährleisten. Dieser Leitfaden liefert einen Überblick darüber, wie der Grundsatz des Kindeswohls von der Identifizierung des Kindes bis zur Überwachung einer dauerhaften Lösung in die Praxis umgesetzt werden kann. Auch wenn der Leitfaden im Zusammenhang mit unbegleiteten Kindern entwickelt wurde, die aus Ländern außerhalb Europas stammen, sind die darin enthaltenen Erwägungen auch für Kinder relevant, die sich innerhalb der EU bewegen.

Weitere Informationen siehe Unicef/UNHCR (2014), „Safe & Sound“.

Maßnahme 5: Alle Akteure innerhalb des Mitgliedstaats koordinieren

Je nach nationalem Kontext und konkretem Fall sind in der Regel mehrere Stellen eingebunden, um einem Kind die erforderliche Unterstützung zur Erfüllung seiner unmittelbaren Sicherheits- und Schutzbedürfnisse bereitzustellen. In der Übersicht in [Anhang 4](#) sind die am häufigsten beteiligten Akteure aufgeführt.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Jeder EU-Mitgliedstaat muss Klarheit über die Rolle der einzelnen Stellen und die zwischen ihnen bestehenden Koordinierungsmechanismen schaffen. Vorab vereinbarte Koordinierungsmechanismen sollten ebenfalls klare Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Amtskollegen in anderen EU-Mitgliedstaaten enthalten, insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind zuvor ansässig war.

→ *Siehe auch Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen.*

Fachkräfte könnten die folgenden Koordinierungsinstrumente in Betracht ziehen:

- allgemeine Koordinierungsmechanismen, die beispielsweise Strategien, Standards, operative Verfahren und Protokolle umfassen können;
- nationale Verweismechanismen, die Protokolle enthalten können, in denen die spezifischen Rollen und Pflichten jeder Person oder Organisation festgelegt sind. Diese Protokolle sollten Erläuterungen zur Fallbearbeitung beinhalten und können z. B. Folgendes umfassen: Leitlinien zur Gewährleistung des Informationsaustauschs, ohne das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu verletzen, die Schritte der Verweisung für die verschiedenen Arten von Fällen sowie die Kontaktstelle in jeder Organisation oder deren Erreichbarkeit in Notfällen oder bei der Identifizierung eines Kindes während der Nachtstunden;
- regelmäßiger Austausch von Informationen über Trends, einschließlich der Gewährleistung, gezieltere Präventionsmaßnahmen zu konzipieren;
- gemeinsamer Kapazitätsaufbau und gemeinsame Schulung verschiedener Organisationen, z. B. gemeinsame Schulung von Polizeibehörden und Opferbetreuungsorganisationen in Bezug auf die Identifizierung von Opfern im Kindesalter;
- gemeinsame Werkzeuge, wenn z. B. verschiedene Stellen dasselbe Fallbearbeitungssystem verwenden oder regelmäßige Sitzungen zur Fallbearbeitung durchführen;
- regelmäßige Bewertung der Koordinierung, wobei Fachleute zusammenkommen, um die aktuellen Koordinierungsmechanismen zu überprüfen, zu bewerten und zu verbessern.



Nationale Verweismechanismen zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat ein Handbuch erstellt, um Leitlinien für die Gestaltung und Umsetzung nachhaltiger Mechanismen und Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer bereitzustellen. Außerdem enthält dieses Handbuch Informationen über verschiedene Modelle, um die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels tätig sind, zu gewährleisten.

Weitere Informationen siehe Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2004), „National Referral Mechanisms. Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons: A Practical Handbook“.

Die Bekämpfung des Menschenhandels sollte Bestandteil der allgemeinen Kinderschutzdienste sein und Gesetze, Rechtsvorschriften, politische Strategien und Leitlinien umfassen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten vermeiden, dass Fälle von Menschenhandel über Parallelsysteme laufen. Daher ist es wichtig, das Kind unmittelbar nach der Identifizierung an das nationale Kinderschutzsystem zu verweisen. Die Polizei, die aller Wahrscheinlichkeit nach die erste Behörde ist, die mit einem Kind in Kontakt kommt, sollte sicherstellen, dass der Fall so schnell wie möglich an alle zuständigen Behörden und Einrichtungen, einschließlich an das Kinderschutzsystem, weitergeleitet wird. Dadurch wird ein koordinierter und ganzheitlicher Ansatz gewährleistet. Zu diesem Zweck sollten die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen und die Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel intensivieren sowie die länderübergreifende Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der EU verbessern. Sie sollten außerdem Erkenntnisse über Risikoprofile mit anderen Mitgliedstaaten austauschen.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Fortschritte bei den nationalen Verweismechanismen

Es wurden bereits viele formalisierte bzw. nichtformalisierte nationale Verweismechanismen in den Mitgliedstaaten eingerichtet. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, dafür zu sorgen, dass diese Mechanismen reibungsloser und effektiver funktionieren. Sie berichten über eine verstärkte transnationale Zusammenarbeit, auch mit Nicht-EU-Ländern, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus bestätigen sie, dass die Dauer von Verfahren dank der Zusammenarbeit und etablierter Netzwerke verkürzt wurde, und heben in diesem Zusammenhang die Unterstützung durch EU-Mittel hervor.

Weitere Informationen siehe Europäische Kommission (2018), „Zweiter Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels“, S. 10.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Ein umfassender Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels erfordert die enge Zusammenarbeit eines breiten Spektrums von Akteuren auf allen Ebenen. Ein solcher Ansatz betrifft die Arbeit auf vielen Gebieten, u. a. Strafverfolgung, Grenzmanagement, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Rechte des Kindes, Datenerhebung und Außenbeziehungen der EU.

→ *Siehe Informationen zu den nationalen Berichterstattern in den 28 EU-Mitgliedstaaten auf der [Website der Europäischen Kommission über nationale Berichterstatter](#).*

Gemäß Artikel 19 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) haben die Mitgliedstaaten nationale Berichterstatter eingesetzt oder gleichwertige Mechanismen eingeführt. Diese haben die folgenden Aufgaben: Bewertung der Entwicklungen beim Menschenhandel, Messung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie Erhebung statistischer Daten und Berichterstattung. Auf EU-Ebene trägt der EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels zu einem koordinierten und konsolidierten Vorgehen der EU gegen den Menschenhandel bei. Dazu zählt die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Rahmen des [EU-Netztes von nationalen Berichterstattern oder gleichwertigen Mechanismen](#), der [EU-Plattform der Zivilgesellschaft](#) zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Koordinierungsnetzes der Kontaktstellen der EU-Agenturen in den einschlägigen Agenturen.

In diesem Abschnitt werden die Behörden aufgeführt, deren Maßnahmen in der Regel koordiniert werden müssen. Außerdem werden für jede dieser Behörden die verschiedenen Aufgaben genannt, mit denen sie normalerweise betraut sind. Diese Aufgaben beschränken sich nicht nur auf die unmittelbare Reaktion, sondern erstrecken sich auch auf Schritte in späteren Maßnahmen. Die hier aufgeführten Organisationen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind jedoch nicht erschöpfend. Die Liste dient lediglich der allgemeinen Orientierung und sollte an den spezifischen nationalen oder lokalen Kontext angepasst werden.

In den nationalen Verweismechanismen sollte klargestellt werden, welche Behörde mit der Gesamtkoordinierung betraut ist, wobei die Rolle zu berücksichtigen ist, die den Kinderschutzbehörden gemeinsam mit den gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) benannten Zentralen Behörden zukommen kann.

1. Strafverfolgungsbehörden

- Unmittelbare erste Beurteilung, ob das Kind schutzbedürftig oder sogar ein Opfer von Menschenhandel sein könnte; die weitere Beurteilung erfolgt in der Regel durch Sozial- oder Kinderschutzdienste.
- Feststellung der Identität des Kindes, auch durch Abfragen in einschlägigen IT-Großsystemen, zu denen die Behörden Zugang haben.
- Einholung von Erkenntnissen über das Kind, die begleitenden Erwachsenen und andere Umstände des Falls, auch von Strafverfolgungsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten, und Erwägung einer weiteren operativen Zusammenarbeit. Europol stellt Fachwissen und Unterstützung, zentrale Datenbanken und Kommunikationskanäle bereit.
- Durchführung von Risikobewertungen und gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Vormund und Kinderschutzdiensten.
- Unterrichtung eines Kindes, das eine Straftat begangen hat, über sein Recht, sich nach Artikel 36 des [Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen](#) an die konsularische Vertretung des Landes seiner Staatsangehörigkeit zu wenden.
- Vollumfängliche Untersuchung der Straftaten, einschließlich der Feststellung, ob es möglicherweise andere gefährdete Kinder (oder Erwachsene) gibt, mit dem Ziel, Straftaten zu verhindern und aufzudecken und Gerichtsverfahren einzuleiten.
- Verweisung des Kindes an die Kinderschutzdienste und Unterrichtung der Polizeisondereinheit für Kinder und Opfer von Menschenhandel und Missbrauch.
- Einleitung von Maßnahmen, um mögliche Opfer ausfindig zu machen. Es kann auch Fälle geben, in denen die Strafverfolgungsbehörden nur den Menschenhändler ausfindig gemacht haben und Beweise vorliegen, z. B. durch Videomaterial oder Fotos, dass es Opfer im Kindesalter gibt. Die Strafverfolgungs- und Justizbehörden leiten – häufig in Abstimmung mit Eurojust und den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten – weitere Untersuchungen ein, um den Aufenthaltsort der Opfer zu ermitteln.

2. Sozialdienste und Kinderschutzdienste

- Entgegennahme aller Fälle als erstes Glied in der Verweisungskette.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

- Anlegen und Verwalten einer individuellen und vertraulichen Fallakte für jedes Kind.
- Aufdeckung von Fällen schutzbedürftiger Kinder bei der Verfolgung von Sozialfällen, die von Schulen, medizinischen Behörden, Nachbarn oder anderen weitergeleitet wurden.
- Sofortige Bereitstellung von Unterstützung und Schutz entweder direkt oder über NRO oder andere Organisationen, die als Unterauftragnehmer fungieren.
- Bestellung eines zeitweiligen Vormunds oder Gewährleistung, dass ein Vormund bestellt wird.
- Beurteilung des Kindeswohls, um zusammen mit dem Vormund und dem Gericht dauerhafte Lösungen zu bestimmen.
- Einholen eines Berichts über die soziale Situation von den Sozialdiensten im Land des gewöhnlichen Aufenthalts über die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden.
- Dem Kind Gehör schenken und seine Meinungen regelmäßig berücksichtigen.
- Unterrichtung des Vormunds des Kindes über alle das Kind betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen und diesbezügliche Absprache mit dem Vormund.
- Verweisung des Kindes an entsprechende Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich an die nationalen Verweisemechanismen, falls das Kind ein Opfer von Menschenhandel ist.

Die Kinderschutzdienste im Land des gewöhnlichen Aufenthalts sollten die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Die Familie ausfindig machen und den Kontakt herstellen, falls dies dem Wohl des Kindes dient.
- Beurteilung der familiären Situation sowie der allgemeinen Situation des Kindes.
- Erstellen eines Berichts über die soziale Situation für die Sozialdienste in dem Land, in dem das Kind sich befindet, der über die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden übermittelt werden kann.
- Erörterung der einstweiligen Maßnahmen und der empfohlenen dauerhaften Lösung mit den Kinderschutzdiensten, in deren Obhut sich das Kind befindet.

- Überwachung des Wohlergehens des Kindes, wenn es in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts überstellt wird, und gegebenenfalls Berichterstattung an die Zentrale Behörde und andere Stellen.
- Verweisung an entsprechende Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich an die nationalen Verweismechanismen, falls das Kind ein Opfer von Menschenhandel ist.

3. Vormund

- Funktion als wichtigste Kontaktperson des Kindes und Bindeglied zwischen dem Kind und den verschiedenen Diensten oder Personen im Umfeld des Kindes.
- Dem Kind Gehör schenken und seine Meinungen regelmäßig berücksichtigen.
- Funktion als wichtigste Vertrauensperson des Kindes.
- Überwachung des Wohlergehens des Kindes und Gewährleistung, dass das Kind Zugang zu angemessenen Leistungen erhält, z. B. kostenlose Rechtsberatung und rechtliche Vertretung.
- Funktion als gesetzlicher Vertreter oder Koordinierung von Maßnahmen, wenn ein Rechtsbeistand bestellt wurde.
- Unterstützung der Kinderschutzdienste bei der Beurteilung des Kindeswohls und der Ermittlung dauerhafter Lösungen.

→ Siehe auch *Maßnahme 2: Einen Vormund bestellen.*

4. Konsularische Vertretung

- Rechtsberatung und Leistung sonstiger Unterstützung für ein Kind, das aufgrund der Begehung einer Straftat in Haft genommen wurde, gemäß Artikel 36 Buchstabe c des [Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen](#).
- Wahrung der Interessen des Kindes, insbesondere in Bezug auf die Vormundschaft gemäß Artikel 5 des [Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen](#), nachdem die konsularische Vertretung im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe b dieses Übereinkommens benachrichtigt wurde.
- Funktion als Bindeglied zwischen den Behörden beider EU-Mitgliedstaaten in voller Abstimmung mit den gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

- Bereitstellung von Kontaktdaten für verschiedene Behörden im Land des (früheren) gewöhnlichen Aufenthalts.
- Durchführung von Abfragen in einschlägigen IT-Großsystemen, zu deren Zugang sie berechtigt ist.
- Unterstützung des Kindes oder der beteiligten Fachkräfte und Organisationen bei der Bereitstellung von Übersetzungs-/Dolmetsch- oder Rechtsdienstleistungen.
- Hilfe bei der Suche nach Verwandten.
- Erlangung amtlicher Dokumente und Ausstellung von Reisedokumenten.
- Unterstützung der beteiligten Fachkräfte oder Organisationen durch Informationen über die Kinderschutzgesetze im Land des (früheren) gewöhnlichen Aufenthalts.
- Treffen von Reisevorkehrungen und Vorschießen oder Bestreitung der Kosten.

5. Gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung eingerichtete Zentrale Behörde

- Funktion als zentrale Anlaufstelle für die Koordinierung der Kommunikation zwischen dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, und dem Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Verordnung gestellten Anträgen kann die Zentrale Behörde die Kommunikation zwischen Sozialdiensten, Richtern und anderen Fachkräften in den EU-Mitgliedstaaten koordinieren. Ihre allgemeinen Funktionen und Aufgaben sind in den Artikeln 53 bis 55 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) beschrieben.
- Übermittlung der Anforderung eines Berichts über die allgemeine soziale Situation des Kindes an Sozial- oder Kinderschutzdienste.
- Funktion als Bindeglied zwischen Gerichten oder Erleichterung der Kontaktaufnahme zwischen Gerichten.
- Unentgeltliche Bereitstellung von Informationen und Hilfe für die Träger der elterlichen Verantwortung, soweit dies dem Kindeswohl dient und das Kind nicht dem Risiko ausgesetzt wird, erneut Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung zu werden.
- Mitteilung von Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren.

- Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Vormund des Kindes, soweit dies im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung gestellten Anträgen erforderlich ist.
- Unterstützung der Koordinierung der in einen Fall einbezogenen nationalen Organisationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung gestellten Anträgen.

6. Justizbehörden

- Unterrichtung der konsularischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Nach Artikel 37 Buchstabe b des [Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen](#) müssen die Behörden die konsularische Vertretung über die Absicht unterrichten, einen Vormund für ein Kind zu bestellen.
- Bestellung eines zeitweiligen Vormunds für das Kind.
- Kontaktaufnahme zum Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um über die Zuständigkeit zu entscheiden. Dieser Kontakt kann über die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden oder über das Europäische Justizielle Netz und das eingerichtete Haager Netzwerk von Verbindungsrichtern hergestellt werden.
- Entscheidung über einstweilige Maßnahmen vor Zivilgerichten.
- Urteilung über Menschenhandel und andere Straftaten vor Strafgerichten.
- Sicherstellen, dass das Kind einen gesetzlichen Vertreter und Zugang zu Rechtsberatung hat.
- Gegebenenfalls Durchführung der Beweisaufnahme, einschließlich in dem Fall, in dem das Kind bereits in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurde.

Schließlich kann einer Reihe weiterer Organisationen eine wichtige Rolle zukommen:

- Die [Internationale Organisation für Migration \(IOM\)](#) bietet Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, verschiedene Formen der Unterstützung an, z. B. Unterstützung bei der Überstellung des Kindes, Empfang am Flughafen, vorübergehende Unterbringung im Zielland, medizinische und psychologische Beratung, soziale und rechtliche Beratung sowie Wiedereingliederungsbeihilfen.
- Der [Internationale Sozialdienst](#) kann verschiedene Kontakte erleichtern, Berichte über die soziale Situation des Kindes und den familiären Hintergrund

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

erstellen, die von Gerichten und den Kinderschutzbehörden angefordert werden, oder Unterstützung bei der Überstellung des Kindes leisten.

- Andere Organisationen der Zivilgesellschaft bieten unter Umständen Programme zur Unterbringung in Pflegefamilien oder spezielle Unterbringungsmöglichkeiten für schutzbedürftige Kinder an. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die im Bereich Opferhilfe tätig sind. Die EU-Rechtsorgane und die Politik schätzen den wichtigen Beitrag, den die Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des Menschenhandels leistet. In der Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich auf die wichtige Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft hingewiesen, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten.



EU-Plattform der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die EU-Plattform der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde 2013 ins Leben gerufen und bringt derzeit mehr als 100 NRO aus der gesamten EU und aus anderen Ländern zusammen, die in der Bekämpfung des Menschenhandels aktiv sind. Diese Plattform wird durch eine ePlattform ergänzt, die weitere Organisationen umfasst.

Weitere Informationen sind auf der [Website der Europäischen Kommission](#) verfügbar.

Maßnahme 6: Auf Schutzbedürfnisse reagieren

Wenn ein Kind ohne elterliche Fürsorge ist und als schutzbedürftig erkannt wird, hat es nach einer ersten Beurteilung durch Kinderschutzdienste und der Bestellung eines Vormunds Anspruch auf eine Reihe von Schutzdiensten. Eine solche Unterstützung sollte grundlegende Bedürfnisse wie Unterkunft umfassen, aber auch spezifischere Bedürfnisse wie psychosoziale und psychiatrische Hilfe oder reproduktive Gesundheitsleistungen. Die benötigte Unterstützung hängt von den besonderen Umständen und Erfahrungen des Kindes sowie von seinem Alter und seinem Geschlecht ab, wobei die Folgen der spezifischen Form der Vernachlässigung, der Ausbeutung oder des Missbrauchs, denen das Kind ausgesetzt war, zu berücksichtigen sind.

In Artikel 27 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) heißt es: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“ Das Übereinkommen verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, das Wohlergehen des

Kindes zu schützen und allen Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, einschließlich unbegleiteter Kinder und vor allem Kindern, die Missbrauch ausgesetzt waren, angemessene Betreuung und Unterstützung zukommen zu lassen (Artikel 19 und 20).

Im Besonderen ist in Artikel 11 Absatz 3 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) festgelegt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Opfer von Menschenhandel verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Unterstützung und Betreuung erhalten. Nach Artikel 11 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) müssen die EU-Mitgliedstaaten auf die besonderen Bedürfnisse von Opfern eingehen, von denen einige erst zu einem späteren Zeitpunkt zutage treten können. Spezielle Bedürfnisse lassen sich aus Schwangerschaft, dem Gesundheitszustand der Opfer, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt herleiten, denen die Opfer ausgesetzt waren. Allgemeiner betrachtet, müssen Opfer von Straftaten gemäß Artikel 8 der [Opferschutzrichtlinie](#) Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Die vorgesehenen Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen sollten unabhängig von der Bereitschaft des Kindes, bei den Ermittlungen zu kooperieren oder eine förmliche Anzeige zu stellen, angeboten werden.

In einigen Fällen kann die Bereitstellung von Betreuung und Unterstützung es erfordern, dass sich das Kind rechtmäßig im Aufnahmeland aufhält. Während gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) Unionsbürger sich frei in einen anderen EU-Mitgliedstaat begeben und dort aufhalten können, müssen sie sich bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten bei den Behörden dieses Mitgliedstaats anmelden. Für eine solche Anmeldung müssen sie gegebenenfalls bestimmte in Artikel 7 dieser Richtlinie festgelegte Bedingungen erfüllen, was für sie aber unter Umständen nicht möglich ist. So sind sie beispielsweise nicht in einer Schule eingeschrieben oder nicht krankenversichert. Solange keine dauerhafte Lösung für ein Kind gefunden wurde und seine Anmeldung für den Zugang zu den betreffenden Unterstützungsdiensten erforderlich ist, sollten die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts des Kindes wohlwollend prüfen.

In allen Fällen sollte das Kind über die Möglichkeiten der Unterstützung informiert und zu den unmittelbaren Bedürfnissen und Entscheidungen befragt werden. In der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (Artikel 14) und der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) (Artikel 19) ist die

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Pflicht verankert, die Ansichten des Kindes bei der Entscheidung über bestimmte Kinderschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Schutz eines Kindes, das ohne elterliche Fürsorge ist und in einem anderen EU-Mitgliedstaat als seinem eigenen Schutz benötigt, beinhaltet häufig Entscheidungen über eine notfallmäßige Unterbringung. Dies erfordert die Anwendung der [Brüssel-IIa-Verordnung](#). Gemäß Artikel 20 dieser Verordnung kann der Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, in dringenden Fällen die nach seinem nationalen Recht vorgesehenen Schutzmaßnahmen treffen, unabhängig davon, ob ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Einstweilige dringliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung unmittelbarer Bedürfnisse getroffen werden, müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden, insbesondere dann, wenn aufgrund der Dringlichkeit des Falls zunächst keine ordnungsgemäße individuelle Bewertung vorgenommen wurde oder die Umstände sich geändert haben.

→ *Siehe auch [Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen](#).*

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Unterstützung, auf die schutzbedürftige Kinder, einschließlich Opfern von Menschenhandel im Kindesalter, gemäß dem [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) Anspruch haben, sowie die EU-Rechtsinstrumente im Bereich Opferschutz und Strafjustiz.

Tabelle 4: Bezugnahmen in internationalen, regionalen und EU-Rechtsinstrumenten

Instrument	Unterbringung	Bildung	Gesundheitsversorgung	Psychologische Betreuung	Suche nach Familienangehörigen	Sicherheit	Individuelle Bewertung
Internationale und regionale Instrumente							
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Artikel 27	Artikel 19, Artikel 23 Absätze 3 und 4, Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben e und f, Artikel 28, 29, 32, 33	Artikel 17, 23, 24, 25, 39	Artikel 23, 39	Artikel 22 Absatz 2	Artikel 3, 19	–

Instru- ment	Unter- bringung	Bildung	Ge- sund- heits- versor- gung	Psycho- logische Betreu- ung	Suche nach Fa- milien- angehö- rigen	Sicher- heit	Individu- elle Be- wertung
Konventi- on des Eu- roparats zur Be- kämpfung des Men- schenhan- dels	Artikel 12 Absatz 1 Buchsta- be a	Artikel 12 Absatz 1 Buchsta- be f und Absatz 4	Arti- kel 12 Absatz 1 Buch- stabe b und Ab- satz 2	–	Arti- kel 10 Absatz 4 Buch- stabe c	Artikel 12 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 7
Europarat- Lanzaro- te-Kon- vention	–	Artikel 6	Arti- kel 14 Ab- satz 4	Artikel 14 Absätze 1 und 4	–	Artikel 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1 Buch- staben b und f	Artikel 14 Absatz 1
EU-Instrumente							
Richtli- nie der EU zur Be- kämpfung des Men- schenhan- dels	Artikel 11 Absatz 5	Erwä- gungs- gründe 6, 22, 25; Artikel 14 Absatz 1	Erwä- gungs- grün- de 12, 20, 25; Arti- kel 11 Ab- satz 7	Erwä- gungs- grund 22; Artikel 11 Absatz 5	–	Erwä- gungs- grund 18; Artikel 11 Absatz 5	Erwä- gungs- gründe 18, 19, 20, 23; Artikel 12 Absätze 3 und 4, Artikel 14, 16
Opfer- schutz- richtlinie	Erwä- gungs- grund 38; Artikel 9	Erwä- gungs- grund 62; Artikel 26 Absatz 2	Erwä- gungs- grün- de 9, 56, 64	Erwä- gungs- grün- de 38, 39; Artikel 4 Absatz 1 Buchsta- be a, Arti- kel 9 Absatz 1 Buchsta- be c	–	Erwä- gungs- grün- de 38, 52; Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12	Erwä- gungs- gründe 55, 56, 58, 59, 61; Artikel 1, Artikel 2 Absatz 2 Buch- stabe a, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22, 23

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Instrument	Unterbringung	Bildung	Gesundheitsversorgung	Psychologische Betreuung	Suche nach Familienangehörigen	Sicherheit	Individuelle Bewertung
Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern	–	Erwägungsgrund 34; Artikel 23	Erwägungsgrund 36	Erwägungsgründe 31, 37	–	–	Artikel 19

Anmerkung: – = nicht zutreffend

Quelle: FRA, 2019

Unterbringung

Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erkennt das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an. Das schließt auch eine angemessene Unterkunft ein.

Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 5 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) Opfern von Menschenhandel eine geeignete und sichere Unterbringung bereitstellen. Die Unterbringung sollte für das Kind geeignet sein, wobei sein Alter und Geschlecht, die Risiken und die besonderen Bedürfnisse des Kindes (z. B. Behinderung oder Trauma) zu berücksichtigen sind. Kinder ohne elterliche Fürsorge dürfen nicht zusammen mit nicht verwandten Erwachsenen untergebracht werden, auch wenn deren Erfahrungen ähnlich sein können (z. B. Mädchen und Frauen, die Opfer sexueller Ausbeutung sind). Arten der Unterbringung können beispielsweise Pflegestellen, Wohnheime oder spezielle sichere Schutzunterkünfte sein.

Bei der Suche nach der am besten geeigneten Unterbringung ist Sicherheit ein wichtiger Aspekt. Das Kind kann immer noch unter dem Einfluss der Person stehen, die es ausgebeutet oder verschleppt hat, oder der Täter kann Kontakt mit dem Kind aufnehmen wollen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Situation und die Sicherheitsbedürfnisse des Kindes einschätzen. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, für Opfer im Kindesalter eine spezielle Schutzunterkunft bereitzustellen. Diese Schutzunterkünfte befinden sich in der Regel an unbekanntem Adressen, um die

Kinder vor dem Täter und seinem Netzwerk zu schützen. Solche Schutzunterkünfte werden streng überwacht, und der Zugang zu ihnen ist beschränkt.

Aus Gründen der Sicherheit und des Kindeswohls kann das Kind unter außergewöhnlichen Umständen anfänglich in einer Unterkunft untergebracht werden, in der ihm die Freiheit entzogen wird. Der Schutz des Kindes oder die Verhinderung seiner Flucht muss jedoch gegenüber anderen Rechten des Kindes, wie dem Recht auf Freiheit, abgewogen werden. Nur in äußerst außergewöhnlichen Fällen ist es rechtmäßig, einem Kind die Freiheit zu entziehen.

Bildung

In Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wird das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt. Ein Opfer im Kindesalter sollte so früh wie möglich Zugang zu Bildung erhalten, um seine Genesung zu fördern und alltägliche Normalität zu bieten.

In Bezug auf Opfer von Menschenhandel legt Artikel 14 Absatz 1 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) Folgendes fest: „Die Mitgliedstaaten gewähren Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 11 erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zur Bildung gemäß ihrem nationalen Recht.“

Das Kind, der Vormund, die Kinderschutzbehörden und die Mitarbeiter in der Schutzunterkunft sollten gemeinsam entscheiden, ob das Kind für die Wahrnehmung bestimmter Bildungsaktivitäten oder die Teilnahme am allgemeinen Schulsystem bereit ist. Diese Entscheidung hängt von dem psychischen Zustand des Kindes, seiner Kenntnis der Landessprache, seiner vorherigen Ausbildung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer ab. Die EU-Mitgliedstaaten sollten jedoch den baldigen Schulbesuch erleichtern, um die Genesung zu fördern, das Selbstwertgefühl des Kindes zu steigern und das Kind dabei zu unterstützen, wieder Kontrolle über sein Leben und seine Zukunft zu erlangen.

In Fällen, in denen klar ist, dass das Kind innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums (z. B. ein oder zwei Monate) in den EU-Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts überstellt werden soll, sollten sich die Bemühungen darauf konzentrieren, die schulische Wiedereingliederung des Kindes in dem EU-Mitgliedstaat vorzubereiten, in den das Kind überstellt wird. Zu diesen Bemühungen zählen beispielsweise die Anmeldung des Kindes in der Schule oder für eine Berufsausbildung, vorbereitende

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Gespräche mit den Eltern zur Erleichterung der schulischen Wiedereingliederung sowie die Lösung weiterer praktischer Probleme z. B. hinsichtlich Schulgebühren oder Beförderung zur Schule.

Die Diensteanbieter sollten ebenfalls den Zugang des Kindes zu spielerischen und Freizeitaktivitäten fördern, die ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Interessen entsprechen. Dies ist besonders wichtig für Kinder, die höchstwahrscheinlich bald in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden. Solche Aktivitäten sollten in den Unterbringungseinrichtungen oder gegebenenfalls in der Gemeinde angeboten werden und darauf abzielen, die Kommunikation und Interaktion des Kindes mit Gleichaltrigen und der örtlichen Gemeinschaft zu erleichtern. Die Sicherstellung einer solchen täglichen Routine kann sich positiv auf die Genesung des Kindes auswirken.



UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern angenommen. Diese enthalten internationale Grundsätze in Bezug auf Verhinderung der Trennung von Familien, Wiedereingliederung in die Familie, alternative Betreuungsmodelle, Überwachung sowie Unterstützung der Nachbetreuung. Die Leitlinien gelten für alle öffentlichen und privaten Stellen sowie für alle Personen, die an Regelungen für ein Kind beteiligt sind, das Betreuung benötigt, während es sich in einem anderen Land als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet (Randnr. 140).

Weitere Informationen siehe *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, „[Guidelines for the alternative care of children](#)“ (Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern), am 18. Dezember 2009 angenommene Resolution.

Gesundheitsversorgung

In Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit verankert. Die Behörden sollten auf die kurz- und langfristigen gesundheitlichen Bedürfnisse des Kindes reagieren, einschließlich der körperlichen Genesung und der psychologischen oder psychiatrischen Hilfe bei posttraumatischen Belastungsstörungen.

Artikel 11 Absatz 5 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) besagt, dass die Mitgliedstaaten für Opfer von Menschenhandel die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, bereitstellen müssen. Nach Artikel 11 Absatz 7 sind ebenfalls die besonderen Bedürfnisse von Opfern zu beachten, einschließlich solcher, die sich aus ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung oder einer geistigen oder psychischen Störung herleiten.

Für die Genesung von Kindern, die Opfer von Missbrauch waren, ist eine psychosoziale Betreuung von entscheidender Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Kinder, deren Eltern bei der Ausbeutung oder dem Missbrauch eine Rolle gespielt haben. Weitere Gesundheitsdienstleistungen, wie etwa Entgiftungsprogramme für Drogenkonsumenten im Kindesalter, können auch als sofortige dringliche Maßnahmen in dem EU-Mitgliedstaat nötig sein, in dem das Kind angetroffen wird. Nachdem eine dauerhafte Lösung für das Kind gefunden wurde, können zusätzlich längerfristige Maßnahmen erforderlich sein.

Die psychischen Bedürfnisse von Kindern treten womöglich erst zu einem späteren Zeitpunkt zutage, nachdem Fachkräfte das Vertrauen des Kindes gewonnen haben und das Kind bereit ist, mehr über seine Erfahrungen preiszugeben. Kinder mit Verhaltensstörungen fügen sich eventuell selbst Verletzungen zu oder verhalten sich gegenüber Fachkräften oder anderen Kindern aggressiv. Außerdem sind sie unter Umständen nicht zu Disziplin fähig oder lehnen jegliche Interaktion mit anderen ab. Fachkräfte, die im Bereich Kinderschutz arbeiten, sollten entsprechend geschult und in der Lage sein, Kindern mit diesen Verhaltensstörungen weiterhin Schutzdienste bereitzustellen.

Mädchen und Jungen sollten Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen haben, wie dies vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in seiner [General Comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health](#) (Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit) vorgeschlagen wird. Dies sollte insbesondere für Kinder gelten, die Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung sind, um sexuell übertragbare Krankheiten zu verhindern oder zu bekämpfen. Für Mädchen, die Opfer sexuellen Missbrauchs sind, ist der Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere im Fall einer Schwangerschaft. Kinder sollten die Möglichkeit erhalten, das Geschlecht des Gesundheitspersonals zu wählen, das sie unterstützen soll.



Studie über die Geschlechterdimension des Menschenhandels

In der Studie über die Geschlechterdimension des Menschenhandels wird betont, dass „Menschenhandel eine schwere Straftat ist und eine Verletzung der Menschenrechte darstellt mit besonders schrecklichen langfristigen Folgen für die Opfer. Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind sexueller Brutalität ausgesetzt, die schwere Schäden für Gesundheit und Wohlergehen verursacht. Eine derartige sexuelle Gewalt kann zu vaginalen Verletzungen bei Frauen führen, die hohe Raten an sexuell

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

übertragbaren Infektionen und das Risiko einer Ansteckung mit HIV sowie eine hohe Rate von posttraumatischen Belastungsstörungen, Angststörungen und Depressionen zur Folge haben. Die Opfer leben in Angst vor den Konsequenzen, die eine Flucht für sie selbst und/oder ihre Familien haben kann; zudem ist die Quote hoch, dass diejenigen, die aussteigen, erneut Opfer von Menschenhandel werden.“ Des Weiteren geht aus dieser Studie hervor, dass die psychischen Schäden infolge von „Grooming“ (Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken), Nötigung, Drohungen, Isolation, normaler täglicher Gewalt, Drogenkonsum und des Traumas, Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu sein, schwerwiegend und dauerhaft sind.

Europäische Kommission (2015), „Study on the gender dimension of trafficking in human beings“.

Suche nach Familienangehörigen

Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder. Das Recht des Kindes auf Familienleben muss in vollem Umfang geschützt werden. Die Verhinderung der Trennung von Familien und die Wahrung der Einheit der Familie sind wichtige Bestandteile jedes Kinderschutzsystems. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) hat ein Kind, das von den Eltern getrennt ist, das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und Familienangehörigen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Während dieses Prozesses müssen die Meinungen des Kindes und des Vormunds berücksichtigt werden. Die Behörden sollten je nach Alter und Reife des Kindes generell die Einwilligung des Kindes einholen, wenn es darum geht, Kontakt mit der Familie aufzunehmen.

Studie zu Hochrisikogruppen für Menschenhandel

„Die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie ist zweifellos das letzte Mittel, aber in Fällen, in denen die Familie selbst eine dysfunktionale Umgebung darstellt und in die Ausbeutung des Kindes verwickelt ist, sollte der Schwerpunkt auf der Früherkennung und der Bereitstellung alternativer Betreuungslösungen liegen.“

Europäische Kommission (2015), „Study on high-risk groups for trafficking in human beings“, S. 85.

Das Wohl des Kindes, die Einbeziehung des Kindes und zeitnahes Handeln sind wichtige Grundsätze bei der Suche nach Familienangehörigen. Bevor Anstrengungen zur erneuten Herstellung des Kontakts unternommen werden, sollten die Behörden beurteilen, ob die Eltern sicherstellen können, dass sie das Kind nicht in Gefahr bringen, und ob die Eltern nicht ursprünglich in den Handel oder den Missbrauch des Kindes verwickelt waren. Bei der Suche nach Familienangehörigen ist zu erwägen, wie

viele Informationen über die Erfahrung des Kindes mit Menschenhandel der Familie gegenüber offengelegt werden sollten. Bestimmte Informationen könnten dazu führen, dass die Familie und das Kind von den Menschenhändlern bedroht werden. Andere Informationen, z. B. über sexuelle Ausbeutung, könnten das Kind in der Familie und in der ganzen Gemeinschaft stigmatisieren. Auch sollten Gefahrensituationen, in denen die Familie unter Druck steht, da sie den Menschenhändlern Geld schuldet, sorgfältig geprüft werden.

Die Suche nach Familienangehörigen fällt in der Regel in die Zuständigkeit von Sozial- oder Kinderschutzdiensten in enger Zusammenarbeit mit dem Vormund. Kinderschutzbehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten müssen zusammenarbeiten, um die familiäre Situation in Fällen zu beurteilen, in denen das Kind und die Familie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten leben. In Fällen von Kindern, die sich innerhalb der EU bewegen, können die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden unter Umständen die Kontaktaufnahme erleichtern und die Kinderschutzdienste des betreffenden EU-Mitgliedstaats direkt ersuchen, einen Bericht über die soziale Situation des Kindes zu erstellen. In bestimmten Fällen können die Zentralen Behörden auch damit beauftragt werden, die Eltern über die Situation des Kindes auf dem Laufenden zu halten, es sei denn, dies würde dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen. Gleichermäßen sollte das Kind regelmäßig über die Anstrengungen informiert werden, die zum Auffinden seiner Familie unternommen werden.

Sicherheit

Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Die Behörden sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Kindes verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Schaffung eines Umfelds, in dem das Kind sich erholen kann, als auch die Verhinderung einer Situation, in der Missbrauch oder Ausbeutung sich wiederholen kann.

In Artikel 11 Absatz 5 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) ist in Bezug auf Opfer von Menschenhandel und in Artikel 9 Absatz 3 der [Opferschutzrichtlinie](#) ist allgemein in Bezug auf Opfer von Straftaten festgelegt, dass die Behörden für eine sichere Unterbringung sorgen müssen. Im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten sieht Artikel 12 der [Opferschutzrichtlinie](#) Maßnahmen

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung vor.

Die Strafverfolgungsbehörden sollten zusammen mit den Vormündern und Kinderschutzdiensten eine erste Sicherheitseinschätzung vornehmen. Gegebenenfalls sind auch andere Personen wie Angehörige der Gesundheitsberufe und Mitarbeiter in der Schutzunterkunft zu konsultieren. Die Sicherheitseinschätzung sollte regelmäßig wiederholt und aktualisiert werden. Jene, die über eine dauerhafte Lösung entscheiden, müssen ebenfalls eine spezifische Risikobewertung der Umstände im Land des gewöhnlichen Aufenthalts durchführen.

→ *Siehe auch [Maßnahme 9](#): Dauerhafte Lösungen ermitteln und umsetzen.*

Checkliste: die wichtigsten Elemente der Risikobewertung

- ✓ Information des Kindes über den Zweck einer Risikobewertung und Überprüfung, ob das Kind diese Informationen verstanden hat.
- ✓ Sicherstellen, dass das Kind angehört wird und dass seine Meinungen entsprechend seinem Alter und seiner Reife sowie den besonderen Umständen des Falls angemessen berücksichtigt werden.
- ✓ Sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Risiken, beispielsweise in Bezug auf die Art der Ausbeutung oder des Missbrauchs, ermittelt werden.
- ✓ Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, um der besonderen Gefährdung von Mädchen und Jungen, die eine Behinderung haben, Rechnung zu tragen.
- ✓ Berücksichtigung zusätzlicher Bedürfnisse in Fällen von Kindern, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgener oder intersexuell sind.
- ✓ Dem Kind die Möglichkeit bieten, sich darüber zu äußern, ob der Beamte, der die Risikobewertung durchführt, ein Mann oder eine Frau sein soll, insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung.
- ✓ Sammeln von Erkenntnissen über die Täter, ihre Partner und das Netzwerk des Kindes, darunter erwachsene Begleitpersonen und entferntere Familienangehörige in dem Land, in dem das Kind sich befindet, sowie andere Kinder, mit denen das Opfer möglicherweise in Kontakt gekommen ist.
- ✓ Bewertung des Grades der Sicherheitsbedrohung und Vorschlag entsprechender Präventivmaßnahmen (in Bezug auf Unterbringung, Zugang zum Kind, Kontakt mit Familienangehörigen usw.).
- ✓ Regelmäßige Bewertung der Gefahr einer Flucht des Kindes und Ergreifen präventiver Maßnahmen. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die Gewährleistung einer hochwertigen Betreuung sind der beste Weg, um zu verhindern, dass ein Kind flieht.
- ✓ Sofortige Benachrichtigung der Polizeibehörden oder anderer einschlägiger Behörden, wenn ein Kind vermisst wird.
- ✓ Aktualisierung der Sicherheitseinschätzung und Dokumentation aller Änderungen oder etwaiger neuer Informationen, die verfügbar werden.



Handbuch für Angehörige von Rechtsberufen im Bereich Strafjustiz

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) hat ein praktisches Handbuch erstellt, um Angehörige von Rechtsberufen im Bereich Strafjustiz bei der Verhinderung von Menschenhandel, dem Schutz der Opfer, der Verfolgung von Straftätern und der internationalen Zusammenarbeit, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, zu unterstützen. Das Handbuch umfasst 14 Module. Modul 5 konzentriert sich auf die Risikobewertung und die zentralen Fragen, die bei der Durchführung von Risikobewertungen zu berücksichtigen sind.

Weitere Informationen siehe UNODC (2009), „Anti-human trafficking manual for criminal justice practitioners“.

Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen

Die Staaten sind verpflichtet, alle Kinder, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu schützen. Dazu muss geklärt werden, welcher Staat wann für die Ergreifung welcher Art von Maßnahmen zuständig ist. Zu diesem Zweck müssen die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nur einer der verschiedenen Zwecke, die wirksame Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erfordern. Auch Polizei- und Justizbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn die grenzüberschreitende Kriminalität wirksam bekämpft werden soll. Ohne die Zusammenarbeit zwischen dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind aufgefunden wird, und dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist es in den meisten Fällen schwierig, das Wohl des Kindes zu beurteilen und über die am besten geeignete dauerhafte Lösung zu entscheiden.



Kinderschutzsysteme benötigen länderübergreifende Kooperationsmechanismen

„Angesichts der Tatsache, dass die Fälle von Kindern in Situationen, in denen grenzüberschreitende Kinderschutzmaßnahmen vonnöten sind, stark zugenommen haben, werden die Anstrengungen in folgenden Bereichen verstärkt: Klarstellung von Rollen und Zuständigkeiten, Wahrung der Aktualität von Informationen über Herkunftsländer, Gewährleistung einer nationalen Anlaufstelle für Fragen des Kinderschutzes, Annahme von Verfahren/Leitlinien/Protokollen/Prozessen z. B. für die Übertragung von

Zuständigkeiten im Rahmen von Asylverfahren (Dublin-Verordnung) oder in Bezug auf die Erwägung der Unterbringung in Pflege außerhalb des Landes, die Suche nach Familienangehörigen und den Schutz in Fällen von Kinderhandel.“

Europäische Kommission (2015), „Reflection paper on integrated child protection systems“ (Reflexionspapier über integrierte Systeme zum Schutz von Kindern), Grundsatz 7.

Fachkräfte können eine Reihe von Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten nutzen, die per Gesetz oder aufgrund der Praxis eingeführt wurden. Diese sind in zivil- und strafrechtliche Mechanismen unterteilt.

Zivilrechtliche Fragen, einschließlich Kinderschutz

Gemäß Artikel 2 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) achten die Vertragsstaaten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig vom Status des Kindes.



Zuerkennung der Rechte von Kindern

„Darüber hinaus gelten die im Übereinkommen festgehaltenen Pflichten der Vertragsstaaten innerhalb der Staatsgrenzen eines Staates, hiervon auch eingeschlossen Kinder, die bei dem Versuch, das Hoheitsgebiet des Staates zu betreten, in die rechtliche Zuständigkeit dieses Staates gelangen. Die Zuerkennung der im Übereinkommen vereinbarten Rechte ist somit nicht auf Kinder beschränkt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern die Rechte müssen daher, sofern im Übereinkommen nicht ausdrücklich anderweitig verfügt, allen Kindern zuerkannt werden – das heißt auch Asyl suchenden Kindern sowie Flüchtlings- und Migrantenkinder – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder Staatenlosigkeit.“

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2005), „General Comment No. 6 on the treatment of unaccompanied children“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 über die Behandlung unbegleiteter Kinder), Randnr. 12.

Das bedeutet, dass jedes Kind Anspruch auf bestimmte unmittelbare Schutzmaßnahmen in dem EU-Mitgliedstaat hat, in dem es sich befindet, wie z. B. Unterkunft, Nahrung oder medizinische Versorgung, bis eine weitere Beurteilung der Situation des Kindes erfolgt und eine dauerhafte Lösung gefunden wird.

Das Unionsrecht im Bereich der Ziviljustiz – genauer die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) – und das internationale Privatrecht bestimmen, ob die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats für die Ergreifung von Kinderschutzmaßnahmen in Fällen mit länderübergreifendem Bezug, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, zuständig sind. Die Verordnung spiegelt die Grundsätze des [Haager Übereinkommens von 1996](#) wider,

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

wozu auch Regeln zählen, um zu bestimmen, ob die Behörden einer Vertragspartei für die Ergreifung solcher Maßnahmen in Situationen mit grenzüberschreitendem Bezug zuständig sind. Wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat, müssen die EU-Mitgliedstaaten die Brüssel-IIa-Verordnung und nicht das Haager Übereinkommen anwenden.

Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit

Nach Artikel 8 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) sind generell die Gerichte des EU-Mitgliedstaats für die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuständig, in dem das Kind seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Diese Bestimmung spiegelt Artikel 5 des [Haager Übereinkommens von 1996](#) wider, nach dem die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für Maßnahmen zum Schutz dieses Kindes zuständig sind. Kann der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden oder handelt es sich bei dem Kind um einen Flüchtling oder einen Vertriebenen, so sind die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Kind sich befindet, für Maßnahmen zum Schutz des Kindes zuständig (Artikel 13 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#)). Einen ähnlichen Grund für die Zuständigkeit, der auf der Anwesenheit des Kindes im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats beruht, enthält Artikel 6 des [Haager Übereinkommens von 1996](#). Demzufolge gilt das [Haager Übereinkommen von 1996](#), wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats nicht festgestellt werden kann. In [Abbildung 10](#) sind die Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit dargestellt.

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel sind, sieht Artikel 16 Absatz 2 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) vor, dass der Mitgliedstaat, der ein Opfer identifiziert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um eine dauerhafte Lösung zu finden.

In der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) bezieht sich der Begriff „Gericht“ auf alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, welche in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wie z. B. Sozial- und Kinderschutzbehörden (siehe Artikel 2 Absatz 1 dieser [Verordnung](#) sowie den [Praxisleitfaden](#) für die Anwendung der [Brüssel-IIa-Verordnung](#)).

Abbildung 10: Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit in Kinderschutzfällen



Quelle: FRA, 2019

In Ausnahmefällen ist nach Artikel 15 der **Brüssel-IIa-Verordnung** die Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann, zulässig.

Damit die Verweisung rechtmäßig ist, sollte das Kind zu dem betreffenden Mitgliedstaat eine besondere Bindung haben, und die Verweisung sollte dem Wohl des Kindes entsprechen. Eine besondere Bindung zu einem EU-Mitgliedstaat besteht, wenn

- nach Anrufung des ursprünglichen Gerichts das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat oder
- das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder
- das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder
- ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat oder
- die Streitsache Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung über dieses Vermögen betrifft und sich dieses Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet.

Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Richtern

„Nach Artikel 15 sollten die Gerichte entweder direkt oder über die zentralen Behörden zusammenarbeiten. Es kann für die betreffenden Richter außerordentlich hilfreich sein, sich darüber auszutauschen, ob in einem bestimmten Fall die Erfordernisse für eine Verweisung erfüllt sind und insbesondere, ob eine Verweisung des Falls dem Wohl des Kindes dienen würde. Wenn die beiden Richter sich in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, sollten sie über Telefon oder per E-Mail möglichst rasch Kontakt zueinander aufnehmen. Auch andere Formen der modernen Technologie wie Konferenzschaltungen könnten hilfreich sein. Bei Sprachproblemen können die Richter die Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern in Anspruch nehmen, soweit die verfügbaren Ressourcen dies zulassen. Die zentralen Behörden werden die Richter bei diesen Problemen ebenfalls unterstützen können.“

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Europäische Kommission (2016), „Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung“, S. 37.

In einigen Fällen werden Gerichtsverfahren über dasselbe Kind in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten eingeleitet. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 19 Absatz 2 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) vor, dass grundsätzlich das zuerst angerufene Gericht mit dem Fall befasst ist, wenn beide Verfahren denselben Gegenstand betreffen. Das später angerufene Gericht setzt das Verfahren so lange aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Sobald sich das zuerst angerufene Gericht als zuständig erachtet, muss sich das später angerufene Gericht für unzuständig erklären.

Wie wird der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt?

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird in der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) nicht definiert, und der gewöhnliche Aufenthalt muss auf Grundlage aller spezifischen Umstände für den Einzelfall bestimmt werden. Zum einen mag es eindeutige Fälle geben, in denen der gewöhnliche Aufenthalt als der Ort gilt, an dem sich das Kind vor seiner Verbringung aufgehalten hatte.

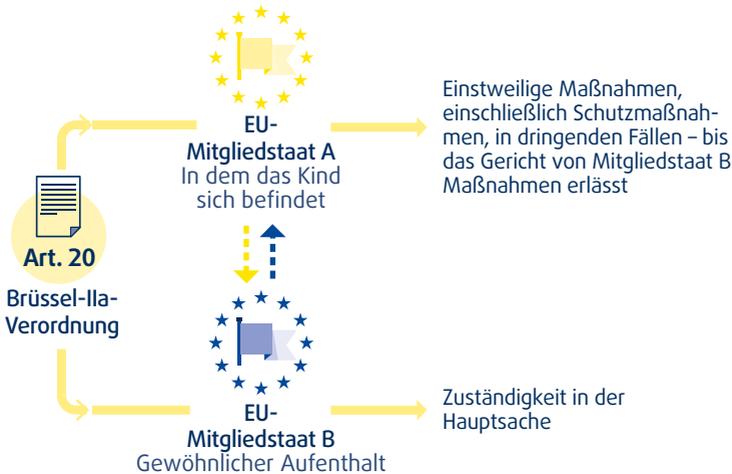
Andererseits kann es Fälle geben, in denen die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht so einfach ist. So kann beispielsweise ein Kind, das aus einem EU-Mitgliedstaat stammt, eine gewisse Zeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelebt haben, ohne jedoch in die sozialen, bildungsbezogenen und sonstigen Strukturen dieses Staates integriert gewesen zu sein, oder das Kind kann in den letzten Jahren parallel in mehreren EU-Mitgliedstaaten gelebt und zwischen diesen hin- und hergewechselt haben.

Einstweilige Schutzmaßnahmen

Nach Artikel 20 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) kann ein EU-Mitgliedstaat einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, in Bezug auf eine Person anordnen, auch wenn die Zuständigkeit in der Hauptsache bei einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt. Auf diese Weise können die EU-Mitgliedstaaten erste dringliche Maßnahmen zum Schutz eines Kindes ergreifen. Diese Maßnahmen gelten nur vorübergehend, und ihre Wirkung ist auf den Mitgliedstaat beschränkt, in dem sie getroffen wurden. Die Behörden des Staates, in dem das Kind sich befindet, sollten sich mit den Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts austauschen, um die für das Kind am besten geeignete langfristige Lösung zu bestimmen. In [Abbildung 11](#) sind die Beziehungen zwischen den beiden EU-Mitgliedstaaten dargestellt. Einstweilige Maßnahmen sollten

getroffen werden, um das Wohlergehen und den Schutz des Kindes weiterhin sicherzustellen und das Kindeswohl zu wahren.

Abbildung 11: Einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Brüssel-IIa-Verordnung

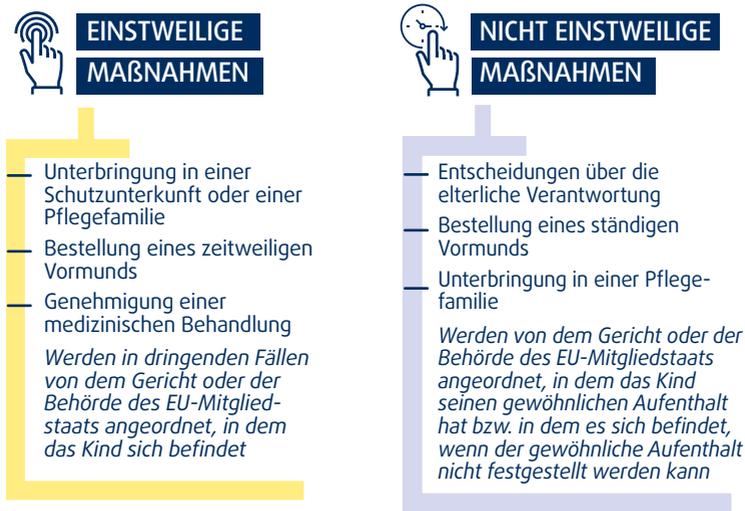


Quelle: FRA, 2019

Es muss eine klare Unterscheidung getroffen werden zwischen einstweiligen Maßnahmen in dringenden Fällen (die von dem Staat angeordnet werden, in dem das Kind sich befindet) und nicht einstweiligen Maßnahmen (die gemäß der allgemeinen Regelung von dem Staat getroffen werden sollten, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Daher ist zu bestimmen, welcher Staat für einen Fall zuständig ist.

In [Abbildung 12](#) sind Beispiele dargestellt, die den Unterschied zwischen einstweiligen Maßnahmen und nicht einstweiligen Maßnahmen veranschaulichen. Beispiele für einstweilige Schutzmaßnahmen sind die Bestellung eines zeitweiligen Vormunds oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Abbildung 12: Beispiele zur Veranschaulichung von einstweiligen und nicht einstweiligen Maßnahmen



Quelle: FRA, 2019

Wenn die Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem das Kind sich befindet, und die Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über Fragen der Zuständigkeit und des langfristigen Schutzes des Kindes entscheiden, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Um eine erneute Viktimisierung oder einen erneuten Fall von Menschenhandel zu verhindern, sollte der sichersten und der das Kind am besten schützenden Umgebung Vorrang eingeräumt werden.

Gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung eingerichtete Zentrale Behörden

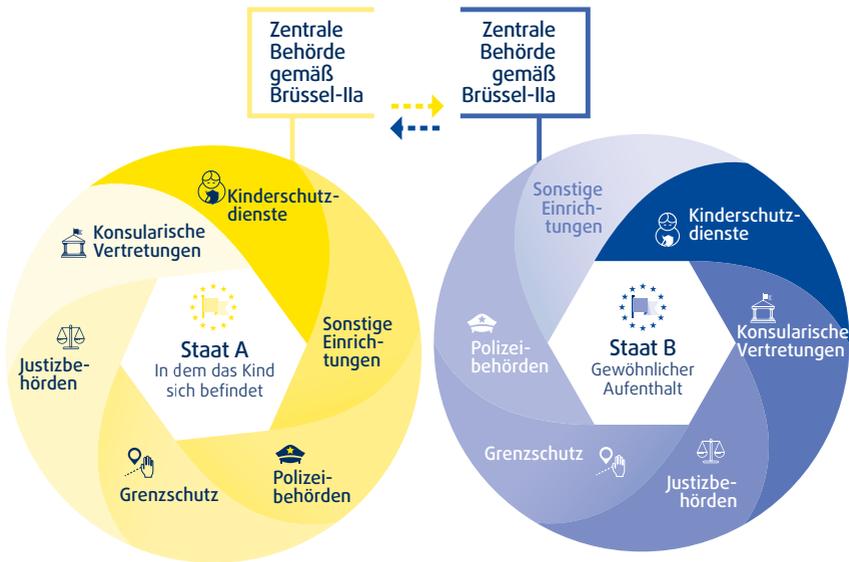
Die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) enthält ein Kapitel über die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Nach Artikel 53 sollte jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Zentrale Behörden bestimmen, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung unterstützen. Zentrale Behörden wurden in den EU-Mitgliedstaaten bereits für die Anwendung des [Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980](#) und des [Haager Übereinkommens über Kinderschutz von 1996](#) benannt. In einigen EU-Mitgliedstaaten unterstützen dieselben Behörden die Umsetzung der [Brüssel-IIa-Verordnung](#). Die Haager Konferenz hat ein informelles [Internationales Haager Richternetzwerk](#) eingerichtet, das in

Bezug auf Fragen, die für den internationalen Schutz von Kindern von Belang sind, als Kommunikationskanal und Verbindungsstelle mit anderen Richtern in ihrem Zuständigkeitsbereich und mit Richtern in anderen Vertragsstaaten sowie mit deren nationalen Zentralen Behörden fungiert.

→ *Anhang 3: Enthält einen Link zu der Liste der Zentralen Behörden in den jeweiligen Ländern.*

Damit die Zentralen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie eng mit verschiedenen Organisationen auf Ebene der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, z. B. mit Kinderschutzdiensten, Justizbehörden, Polizeibehörden, Staatsanwälten und Diensteanbietern. Wie in *Abbildung 13* dargestellt, kann eine solche Zusammenarbeit mehrere verschiedene Organisationen umfassen.

Abbildung 13: Organisationen, die in die nationale und länderübergreifende Zusammenarbeit einbezogen sein können



Quelle: FRA, 2019

Eine der Herausforderungen für eine wirksame Koordinierung besteht darin, dass einige der Zentralen Behörden nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, wie aus der Bewertung der Umsetzung der Brüssel-IIa-Verordnung hervorging.

Wenn die EU und ihre Mitgliedstaaten die Zentralen Behörden stärken würden, würde dies erheblich zum Schutz der Kinder beitragen, um die es im vorliegenden praktischen Leitfadens geht.

Die Einbeziehung der Zentralen Behörden wird zuweilen als umständlich empfunden. Um Verzögerungen zu vermeiden, erfolgt die Kommunikation daher häufig direkt, ohne Einschaltung einer Zentralen Behörde. Beispielsweise treten Sozial- oder Kinderschutzdienste in dringenden Fällen direkt mit Kinderschutzdiensten im Herkunftsland oder im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Kontakt, um eine Beurteilung der sozialen Situation des Kindes zu erbitten, oder die Polizeibehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten setzen sich direkt miteinander in Verbindung, um die Identität eines Kindes zu klären.

Die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden können, sofern dies für die Durchführung eines konkreten Antrags im Rahmen der Verordnung relevant ist,

- als zentrale Stelle für die gesamte Kommunikation zwischen den einschlägigen Behörden in einem EU-Mitgliedstaat und den einschlägigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat fungieren oder
- den Kontakt zwischen den für einen bestimmten Fall zuständigen Behörden erleichtern, mit dem Ziel, die direkte Kommunikation zwischen diesen Behörden zu ermöglichen.

Die spezifische Rolle der Zentralen Behörden sollte entsprechend dem jeweiligen nationalen Kontext sowie den personellen und finanziellen Ressourcen, die den Zentralen Behörden zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt werden. In der Regel räumen die Zentralen Behörden sehr dringenden Fällen Vorrang ein.

Die Zentralen Behörden können einen allgemeinen Überblick über Fälle haben, in denen sie involviert waren, einschließlich abgeschlossener Fälle, und sie verstehen die Rolle und die Kapazitäten der Partnerbehörden und -agenturen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten festlegen, wie die Zentralen Behörden und andere Behörden im Land miteinander kommunizieren und sich untereinander abstimmen.

In Artikel 55 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) ist festgelegt, dass die Zentralen Behörden auf Antrag Informationen über die Situation des Kindes, über laufende Verfahren und über das Kind betreffende Entscheidungen im Einzelfall einholen und austauschen.

Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, die Verständigung zwischen den Gerichten der verschiedenen Mitgliedstaaten in bestimmten die elterliche Verantwortung betreffenden Fällen zu erleichtern (Artikel 55 Buchstaben c und d). Artikel 56 sieht die Möglichkeit vor, ein Kind vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzubringen – eine Maßnahme, die die vorherige Zustimmung dieses Staates erfordert.

Im Rahmen der Ermittlung einer dauerhaften Lösung können die EU-Mitgliedstaaten Anträge, wie die nachstehend genannten, übermitteln oder erhalten:

- Berichte über die soziale Situation des Kindes;
- Angaben zum Aufenthaltsort eines Kindes und seiner Familie, wenn dies für einen konkreten Antrag nach der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) erforderlich ist;
- Erörterung eines konkreten Falls mit allen beteiligten Parteien, wenn dieser einen grenzüberschreitenden Bezug hat;
- Austausch über die Übertragung der Zuständigkeit;
- Herstellung des Kontakts zur Familie und Begleitung des Kindes beim Besuch der Familie;
- Bereitstellung von Unterlagen wie Identifikationsnummer, Schulzeugnisse oder Geburtsurkunde;
- Information über frühere Verfahren im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung oder über frühere strafrechtliche Ermittlungen;
- Information über alternative Betreuungsmöglichkeiten, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind zu betreuen;
- Ergreifen sofortiger Maßnahmen.



Modell eines länderübergreifenden Verweismechanismus

Die Internationale Organisation für Migration hat eine Online-Plattform mit dem Modell eines länderübergreifenden Verweismechanismus ins Leben gerufen, die als Ergebnis der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 entwickelt wurde.

Mit diesem Instrument soll sichergestellt werden, dass die Opfer von Menschenhandel ihre Rechte während des gesamten Verfahrens und insbesondere im Fall einer grenzüberschreitenden Verweisung wahrnehmen können. Es verbindet Experten und Fachkräfte aus verschiedenen Ländern, die an der Identifizierung, Verweisung, Unterstützung und Rückführung von Opfern von Menschenhandel sowie der Überwachung der ihnen geleisteten Hilfe beteiligt sind.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Weitere Informationen siehe Internationale Organisation für Migration (2017), „Transnational Referral Mechanism Model – TRM“.



Länderübergreifender Kinderschutz

Das Sekretariat des Rats der Ostseestaaten hat Leitlinien sowie einen praktischen Leitfaden zum Thema Kinderschutz mit länderübergreifendem Bezug entwickelt, in denen praktische Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorgestellt werden.

Weitere Informationen siehe Rat der Ostseestaaten (2015), „Guidelines. Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases“ und „Transnational Child Protection: Practical guide for caseworkers and case officers“.

Weitere Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten

Neben den gemäß Artikel 53 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden existieren weitere Mechanismen der Zusammenarbeit, darunter:

- Das **Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen**. Hierbei handelt es sich um ein mit der Entscheidung des Rates 2001/470/EG eingerichtetes flexibles Netz, das die nationalen Justizbehörden zusammenbringt. Seine Hauptaufgaben sind die Fallbearbeitung zwischen den nationalen Kontaktstellen, die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zugangs zur Justiz durch die Bereitstellung von Informationen, die Ernennung von Verbindungsrichtern sowie die Bewertung und der Austausch von Erfahrungen über die Anwendung spezifischer EU-Rechtsinstrumente in Zivil- und Handelssachen. In den Artikeln 54 und 58 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) werden die Situationen beschrieben, in denen die Zentralen Behörden, die Mitglied des Europäischen Justiziellen Netzes sind, dieses für die gegenseitige Kommunikation nutzen sollten. Die regelmäßige Nutzung des Netzes kann zu einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen Richtern und den Zentralen Behörden sowie zwischen den Richtern selbst beitragen.
- Der **Europäische Gerichtsatlas**. Dieser hilft bei der Suche nach den zuständigen Zivilgerichten und Kontaktdaten von Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten.

→ Weitere Informationen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen siehe [Europäisches Justizportal – Zusammenarbeit in Zivilsachen](#).

Beweisaufnahme

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001 des Rates](#) (deren Überarbeitung von der Europäischen Kommission im Mai 2018 vorgeschlagen wurde) hat die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, einschließlich Familiensachen, zum Thema. Ein Gericht kann das zuständige Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersuchen oder darum ersuchen, in diesem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen. In der Verordnung wird vorgeschlagen, die Beweisaufnahme im Wege von Videokonferenzen und Telekonferenzen durchzuführen. Das [Europäische Justizportal](#) bietet eine Reihe von Dokumenten, Kontakten und Erkenntnissen sowie nationale Informationen darüber, wo die erforderliche Ausrüstung verfügbar ist. Es gibt außerdem Hilfestellung hinsichtlich des Einsatzes von [Videokonferenzen](#), um die Kommunikation zwischen den Justizbehörden in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, sowohl in zivil- als auch in strafrechtlichen Sachen, zu vereinfachen und zu fördern.

Bilaterale Kooperationsabkommen

Einige EU-Mitgliedstaaten haben bilaterale Abkommen geschlossen, die sich insbesondere auf den Schutz und die Überstellung von Kindern beziehen, wenn diese Kinder, die Staatsangehörige ihres Landes sind, in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden. Bilaterale Abkommen verfügen jedoch möglicherweise nicht über ausreichende Verfahrensgarantien und können die Behörden unter Umständen daran hindern, das Kind wirksam zu schützen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten vorzugsweise die bestehenden Strukturen nutzen, die von allen und für alle EU-Mitgliedstaaten innerhalb des Rechtsrahmens der Union geschaffen wurden. Die Schaffung von Parallelstrukturen sollte vermieden werden. Parallelstrukturen bergen das Risiko in sich, nur in einem Teil der Fälle Unterstützung zu leisten und einige Kinder auszuschließen, doppelte Standards zu schaffen und die im Rahmen der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) und des [Haager Übereinkommens von 1996](#) eingerichteten Mechanismen zu schwächen.

Strafrechtliche Fragen

In Bezug auf einige Straftaten enthält das Unionsrecht Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit. Dies gilt beispielsweise für den Menschenhandel. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#)

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

müssen die EU-Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Begründung ihrer Zuständigkeit in den Fällen treffen, in denen

- die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- es sich bei dem Straftäter um einen ihrer Staatsangehörigen handelt.

Andere Möglichkeiten zur Begründung der weiteren gerichtlichen Zuständigkeit für Straftaten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats begangen wurden, sind in Artikel 10 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie aufgeführt.

In allen Fällen haben Kinder, die am Verfahren als Opfer oder Zeugen teilnehmen, Anspruch auf besondere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, auf Rechtsbeistand und Vertretung sowie auf Entschädigung.

→ Weitere Informationen siehe auch **Maßnahme 8: Das Kind in Gerichtsverfahren unterstützen.**

In einem allgemeineren Kontext hat die EU verschiedene Instrumente für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit entwickelt, die auf verschiedenen Ebenen greifen. EU-Agenturen wie Europol und Eurojust leisten in Situationen mit grenzüberschreitendem Bezug operative und sonstige Unterstützung für die Mitgliedstaaten.

Wie Eurojust die Justizbehörden unterstützt

Eurojust erleichtert die Zusammenarbeit und Koordinierung bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den Justizbehörden in den Mitgliedstaaten, die sich mit schwerer grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität, einschließlich Menschenhandel, befassen müssen. Die nationalen Behörden sind aufgefordert, Eurojust in alle Fälle von grenzüberschreitendem Menschenhandel einzubeziehen, da solche Verbrechen sehr komplex sind und dringender Handlungsbedarf besteht, um alle Opfer, insbesondere Kinder, zu identifizieren und zu schützen, während gleichzeitig die gesamte Kette des Menschenhandels strafrechtlich zu verfolgen und zu zerschlagen ist.



Eurojust hat eine Kontaktstelle für Fragen des Kinderschutzes benannt, die eine Reihe von Tätigkeiten wahrnimmt, darunter i) Sicherstellung, dass Eurojust Zugang zu bewährten Verfahren in diesem Bereich hat, ii) Verfolgung der Arbeit der nationalen Behörden, der Strafverfolgungsbehörden und anderer Stellen im Bereich des Kinderschutzes und iii) Führung statistischer Übersichten über alle in Eurojust im Zusammenhang mit dem Thema behandelten Fälle.

Bei den Koordinierungstreffen von Eurojust werden nationale Justizbehörden aus verschiedenen Ländern an einen Tisch gebracht, um den Informationsaustausch, die Durchführung von Rechtshilfeersuchen oder Zwangsmaßnahmen (d. h. Durchsuchungs- und Haftbefehle) sowie die Vermeidung oder Lösung von Kompetenzkonflikten und damit verbundenen Fragen oder anderen rechtlichen oder beweisrechtlichen Problemen zu erleichtern. Während dieser Koordinierungstreffen können die Teilnehmer Ermittlungsschritte und Strafverfolgungsstrategien ohne Umstände erörtern und vereinbaren.

Die Koordinierungszentren von Eurojust sind ein weiteres Instrument, das in komplexen Fällen eingesetzt wird, welche einen Informationsaustausch in Echtzeit bei groß angelegten Maßnahmen erfordern, die gleichzeitig in mehreren Ländern durchgeführt werden (z. B. Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahme von Beweismitteln oder Vermögenswerten). Die Koordinierungszentren verbinden alle beteiligten Behörden über dedizierte Telefonleitungen und Computer jederzeit miteinander, und die Informationen werden über Eurojust schnell von einer Behörde an eine andere weitergeleitet.

Die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats kann sich in einer bestimmten Strafsache mit dem jeweiligen Nationalen Büro bei Eurojust in Verbindung setzen. Das betreffende Nationale Büro eröffnet einen Fall bei Eurojust gegenüber allen beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch gegenüber Drittländern.

Weitere Informationen sind auf der Website von Eurojust verfügbar.



Wie Europol die Strafverfolgungsbehörden unterstützt

Europol, die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung aller Formen der internationalen schweren und organisierten Kriminalität. Die den EU-Mitgliedstaaten angebotenen Unterstützungsdienste reichen von der Erleichterung des sicheren Informationsaustauschs bis hin zur Bereitstellung operativer und strategischer Analysen, Fachwissen und operativer Unterstützung bei strafrechtlichen Ermittlungen.



Europol unterstützt die Strafverfolgung der Mitgliedstaaten auf vielfältige Weise: durch die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Europol und den Verbindungsbeamten bei Europol, die von den Mitgliedstaaten und von Ländern mit Kooperationsabkommen mit Europol entsandt werden und als Verbindungsstelle zwischen den Ermittlern in den Mitgliedstaaten und den Europol-Sachverständigen dienen; durch die Bereitstellung von operativen Analysen und Unterstützung der Operationen der Mitgliedstaaten; durch die Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung für die in der EU durchgeführten Ermittlungen und Operationen unter der Aufsicht und der rechtlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten; durch die Erstellung strategischer Berichte (z. B. Bedrohungsanalysen) und Kriminalitätsanalysen auf der Grundlage von Informationen und Erkenntnissen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt oder aus anderen Quellen zusammengetragen werden.

Das Analyseprojekt Phoenix ist das operative Projekt von Europol zur Bekämpfung des Menschenhandels innerhalb des Europäischen Zentrums für schwere und organisierte Kriminalität. Phoenix wurde mit dem ausdrücklichen Ziel geschaffen, die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie EU-Einrichtungen, assoziierte Drittländer und internationale Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung der Formen von

Kriminalität zu unterstützen, die in den Aufgabenbereich von Europol im Zusammenhang mit Menschenhandel fallen. Innerhalb dieses Analyseprojekts ist der Kinderhandel eine der wichtigsten Prioritäten. Im Rahmen des Projekts ist die Speicherung und Verarbeitung von Daten und strafrechtlich relevanten Informationen über Opfer von Menschenhandel, sowohl Erwachsene als auch Kinder, und über Verdächtige zu operativen Zwecken zulässig.

Informationen, die personenbezogene Daten von Verdächtigen und Opfern enthalten, können mit Phoenix und allen anderen einschlägigen Interessenträgern auf sichere Weise über das offizielle Europol-Kommunikationsinstrument, die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), ausgetauscht werden, die jedem Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Die zentrale Erfassung von Informationen in der Europol-Datenbank bietet klare Vorteile bei Ad-hoc-Ermittlungen. Außerdem ermöglicht diese Datenbank Europol, ein vollständiges und eingehendes Bild des Phänomens in ganz Europa zu erlangen.

Europol kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität unterstützen, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Derzeit leistet Europol Unterstützung auf Anfrage. Allerdings kann Europol gemäß Artikel 6 der [Europol-Verordnung](#) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ersuchen.

Weitere Informationen sind auf der [Website von Europol](#) verfügbar.

Wie die CEPOL Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden unterstützt

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist für die Entwicklung, Durchführung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung für Strafverfolgungsbedienstete zuständig. Die CEPOL veranstaltet Aktivitäten vor Ort und stellt Online-Module sowie Online-Kurse bereit, darunter einen Online-Kurs zur Bekämpfung des Menschenhandels, der ebenfalls den Kinderhandel als zentrales Thema hat. Außerdem bietet die CEPOL ein Austauschprogramm nach dem Vorbild von Erasmus an, in dessen Rahmen Strafverfolgungsbeamte eine Woche mit einem Kollegen in dessen Land verbringen können, um Wissen und bewährte Verfahren auszutauschen.



Weitere Informationen sind auf der [Website der CEPOL](#) verfügbar.

Neben der Unterstützung durch die EU-Agenturen gibt es eine Reihe von EU-Rechtsinstrumenten, die die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ausweiten und erleichtern, z. B. der [Europäische Haftbefehl](#) und die [Europäische Ermittlungsanordnung](#). Im [Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe](#) sind die Form und die Methoden der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Strafsachen geregelt. Verfügbare Ressourcen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten sind z. B.:

- **Das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen:** Die Union hat dieses Instrument eingerichtet, um ein Netz nationaler Kontaktstellen zu schaffen, um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu verbessern; hierzu zählen auch Verbindungsrichter.
- **Der Europäische Gerichtsatlas:** Dieser hilft bei der Suche nach den zuständigen Strafgerichten und Kontaktdaten von Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten.
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG):** Dieses Instrument der Zusammenarbeit stützt sich auf eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (justizielle Behörden, d. h. Richter oder Staatsanwälte, sowie Strafverfolgungsbehörden) von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zu bilden, um strafrechtliche Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten durchzuführen. GEG ermöglichen, Informationen und Beweise direkt zusammenzutragen und auszutauschen, ohne dass traditionelle Rechtshilfewege genutzt werden müssen. Gemeinsame Ermittlungsgruppen sind ein wirksames Instrument der Zusammenarbeit, das die Koordinierung von parallel durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in mehreren Mitgliedstaaten oder in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension erleichtert. Eurojust und Europol können getrennt sowie gemeinsam an den gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen.



Praktischer Leitfaden zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Das Netz nationaler Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG-Netz) hat zusammen mit Europol und Eurojust einen praktischen Leitfaden zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen erstellt. Dieser soll Beratung, Orientierung und nützliche Informationen bieten sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen von Praktikern geben. Das Sekretariat des GEG-Netzes unterstützt die nationalen GEG-Experten und hat seinen Sitz bei Eurojust in Den Haag.

Weitere Informationen siehe Rat der Europäischen Union (2017), „Gemeinsame Ermittlungsgruppen – Leitfaden“, der in allen Amtssprachen der EU auf der Website von Europol abrufbar ist.

- **Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS):** Hierbei handelt es sich um ein Instrument, das Richtern, Staatsanwälten und den zuständigen Verwaltungsbehörden den einfachen Zugriff auf umfassende Informationen über die Vorstrafen jedes Unionsbürgers gestattet, ganz gleich, in welchem Mitgliedstaat die betreffende Person bisher schon verurteilt wurde.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

- **Europäisches Strafregisterinformationssystem zu Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN):** Nach seiner Einrichtung wird dieses System das bestehende Europäische Strafregisterinformationssystem für Unionsbürger (ECRIS) ergänzen. Es wird den zuständigen nationalen Behörden Zugriff auf ein IT-System bieten, das Angaben zur Identität von Nicht-Unionsbürgern, Bürgern von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Schweizer Staatsangehörigen enthält, die von einem Strafgericht in der Europäischen Union verurteilt wurden. Solche Angaben zur Identität umfassen auch alphanumerische Daten und Fingerabdruckdaten.



Muster einer Absichtserklärung

Die Taskforce gegen Menschenhandel des Rats der Ostseestaaten hat ein Muster einer Absichtserklärung erstellt, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Diensteanbietern oder Nichtregierungsorganisationen zu verbessern. Dieses Muster kann an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst werden.

Weitere Informationen siehe Rat der Ostseestaaten (2011), „Model Memorandum of Understanding“ (Muster einer Absichtserklärung).

→ *Weitere Informationen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen siehe [Europäisches Justizportal – Zusammenarbeit in Strafsachen](#).*

Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationsaustausch

Aufgrund der Notwendigkeit, Informationen zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden innerhalb eines EU-Mitgliedstaats und zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten auszutauschen, was dem Recht des Kindes auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten entgegensteht, müssen die Behörden entsprechende Verfahren vorsehen, mit denen die Privatsphäre des Kindes geachtet und vertrauliche Informationen geschützt werden.

In Artikel 8 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ist das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und in Artikel 7 die Achtung des Privat- und Familienlebens verankert. Das Unionsrecht umfasst zwei im Mai 2018 in Kraft getretene Rechtsinstrumente, die für den vorliegenden Leitfadens relevant sind: die [Datenschutz-Grundverordnung](#) (Verordnung (EU) 2016/679, auch bekannt als DSGVO) und die [Datenschutzrichtlinie für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden](#) (Richtlinie (EU) 2016/680, auch bekannt als Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz).

Wie in **Abbildung 14** dargestellt, findet die **Richtlinie (EU) 2016/680** Anwendung, wenn eine zuständige Behörde personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten verarbeitet. Verarbeiten die zuständigen Behörden personenbezogene Daten für andere als die oben genannten Zwecke, gilt die allgemeine Regelung gemäß der **Datenschutz-Grundverordnung**.

Abbildung 14: Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz



Quelle: FRA, 2019

Einige Bestimmungen sind in beiden Rechtsinstrumenten identisch oder ähnlich. Die Datenschutzgrundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung auf Treu und Glauben, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, der Richtigkeit der Daten sowie der Integrität und Vertraulichkeit dienen als Ausgangspunkt für jede Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 5 der DSGVO; Artikel 4 der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz). Außerdem finden die meisten Rechte der betroffenen Person in beiden Kontexten Anwendung (siehe Artikel 12 bis 23 der DSGVO und Artikel 12 bis 18 der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz). Bei der Verhütung und Ermittlung von Straftaten unterliegen die Rechte einer Person bestimmten Einschränkungen, da durch dieses Recht laufende Ermittlungen und Verfahren gefährdet sein könnten. Die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Meldungen von Datenschutzverletzungen (Artikel 33 und 34 der DSGVO;

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Artikel 30 und 31 der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz) oder in Bezug auf Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 der DSGVO; Artikel 24 der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz) sind in beiden Kontexten ähnlich.

Kinder sind besonders schutzwürdig, weil sie sich der Risiken und Folgen der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umständen weniger bewusst sind. Wenn Informationen über die Datenverarbeitung an ein Kind gerichtet sind, sollten sie in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein, die das Kind leicht verstehen kann (Artikel 12 der DSGVO).



Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht

Das von der FRA, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europarat erarbeitete Handbuch liefert einen Überblick über die wichtigsten geltenden Rechtsrahmen der EU und des Europarats im Bereich des Datenschutzes, wozu auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz gehören. In diesem Handbuch werden auch die wichtigsten Rechtsfälle erläutert und die wesentlichen Aspekte in den Urteilen sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zusammengefasst. Das Handbuch ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Weitere Informationen siehe FRA (2018), „Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht“.

Die Notwendigkeit der Wahrung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen steht der Weitergabe von Informationen zum Schutz eines Kindes nicht entgegen, sofern bestimmte Garantien eingehalten werden. Gemäß der [Datenschutz-Grundverordnung](#) ist der Informationsaustausch rechtmäßig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen (in diesem Fall des Kindes) oder um eine Aufgabe zu erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 6 der DSGVO).

Bei der Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge, die schutzbedürftig sind, bedeutet das Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz personenbezogener Daten und auf Vertraulichkeit Folgendes in der Praxis:

- Wenn Behörden personenbezogene Daten über das Kind erheben, muss das Kind präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Informationen in klarer und einfacher Sprache erhalten.
- Die erhobenen Informationen müssen in Bezug auf den Fall und den Zweck angemessen, relevant und überschaubar sein.

- Informationen dürfen in keinem Fall an Personen weitergegeben werden, die keinen Bezug zum Fall haben; die Weitergabe personenbezogener Daten, die zur Identifizierung eines Kindes führen könnten, an die Öffentlichkeit oder die Medien ist zu vermeiden.
- Erfasste Informationen müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.
- Den Kindern muss mitgeteilt werden, an wen und aus welchen Gründen Informationen weitergegeben werden. Im Bereich Kinderschutz tätige Fachkräfte sollten in Absprache mit dem Vormund die Einwilligung des Kindes einholen, außer in den Fällen, in denen ein solches Vorgehen nicht sicher oder nicht angemessen ist.
- Informationen können ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Kindes oder einer anderen Person erforderlich ist; es sollte dokumentiert werden, welche Informationen an wen weitergegeben wurden.
- Die beteiligten Kinderschutzdienste können die Zentralen Behörden anweisen, in welcher Form Informationen mit dem anderen EU-Mitgliedstaat auszutauschen sind, um die Privatsphäre zu schützen (z. B. Namen durch Codes ersetzen).
- Die Behörden müssen die nationalen Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung einhalten und dürfen keine Daten länger als erforderlich speichern.
- Maßnahmen müssen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und Verlust, Zerstörung oder Schädigung zu verhindern. Beispielsweise sind Fallakten zu verschlüsseln, und der Name der Person ist nicht zu verwenden. Akten in Papierform sollten an einem sicheren Ort aufbewahrt und unter Verschluss gehalten werden. Elektronische Akten sind mit individuellen Passwörtern mit eingeschränktem Zugriff zu schützen und auf sicheren Servern – nie auf privaten Computern, USB-Sticks oder anderen Speichergeräten – zu sichern.

Maßnahme 8: Das Kind in Gerichtsverfahren unterstützen

Ein Kind, das Opfer von Menschenhandel, Missbrauch oder Ausbeutung ist oder anderweitig Schutz benötigt, kann in verschiedene Arten von Zivilverfahren einbezogen sein. In erster Linie kann das Kind als Opfer oder Zeuge in Strafverfahren gegen die Person(en) beteiligt sein, die des Menschenhandels, des Missbrauchs oder der Ausbeutung des Kindes beschuldigt wird/werden. Verfahren können aber auch

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

zivil- oder verwaltungsrechtliche Sachen betreffen, beispielsweise Entschädigung, Bildung, elterliche Verantwortung, Altersbestimmung, Bestellung eines Vormunds oder Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

Das Unionsrecht gewährt Kindern, die Opfer von Straftaten werden, besondere Rechte und Garantien; außerdem sieht es gewisse Garantien für Kinder vor, die Zeugen bestimmter Straftaten wie sexuellen Missbrauchs oder Menschenhandels sind. Für in Strafverfahren involvierte Kinder sind im Unionsrecht detaillierte Garantien festgelegt; in Bezug auf Verwaltungsverfahren, insbesondere Zivilverfahren, in denen hauptsächlich nationales Recht Anwendung findet, sind dagegen keine Garantien vorgesehen.

Strafverfahren

Eine Aussage als Opfer oder Zeuge vor einem Strafgericht kann eine belastende Erfahrung für jede Person sein, was umso mehr für Kinder gilt. Kinder müssen vor, während und nach dem Verfahren rechtlichen und sozialen Beistand erhalten. Dies erleichtert ihre Teilnahme, wodurch ausreichende Beweise gesammelt werden können, was letztlich zur erfolgreichen Strafverfolgung der Täter führt. Außerdem wird dadurch das Risiko verringert, dass das Kind Schaden erleidet.



Beendigung der Kultur der Straffreiheit für Menschenhandel

„Im Zusammenhang mit Menschenhandel herrscht eine Kultur der Straffreiheit, wenn es für diejenigen, die an kriminellen Geschäftsmodellen oder an der Menschenhandelskette beteiligt sind, keine Konsequenzen gibt. Festnahmen, Strafverfolgungen und Verurteilungen, mit denen die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, erhöhen die allgemeine und spezifische Abschreckung, die ein Aspekt der Prävention ist. Dies betrifft nicht nur die Menschenhändler selbst, sondern auch ihre Komplizen und diejenigen, die bewusst Nutzen aus den von den Opfern erbrachten Diensten ziehen. Die Kultur der Straffreiheit bedingt sich durch Lücken in der Gesetzgebung oder durch die nicht konsequente Anwendung der geltenden Gesetze. Um der Kultur der Straffreiheit entgegenzutreten und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen, bedarf es einer Intensivierung der Ermittlungen, der Strafverfolgung und der Verurteilungen, nicht nur in Bezug auf die Menschenhändler, sondern auch in Bezug auf diejenigen, die von der Straftat profitieren und die Opfer ausbeuten.“

Europäische Kommission (2018), „Working together to address trafficking in human beings: Key concepts in a nutshell“, S. 5.

Im Unionsrecht verankerte Garantien für Opfer im Kindesalter

Um Kinder zu schützen und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern, hat die EU in mehreren Rechtsinstrumenten ein umfassendes Paket von Verfahrensgarantien für Kinder festgelegt, die Opfer von Straftaten sind. [Tabelle 5](#) enthält eine Übersicht über die in der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#), der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) und der [Opferschutzrichtlinie](#) vorgesehenen Garantien. Aus der Tabelle geht hervor, dass diese Garantien für Kinder, die Opfer von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sind, denen ähneln, die das Unionsrecht generell für minderjährige Opfer von Straftaten vorsieht.

Tabelle 5: Im Unionsrecht vorgesehene Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter während Strafverfahren

Maßnahmen	EU-Rechtsinstrument		
	Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	Opferschutzrichtlinie	Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern
Unentgeltliche Rechtsberatung	Artikel 15 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 20 Absatz 2
Unentgeltliche rechtliche Vertretung	Artikel 15 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 20 Absatz 2
Keine ungerechtfertigte Verzögerung bei Vernehmungen	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 20 Buchstabe a	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a
Entsprechend angepasste Räumlichkeiten für Vernehmungen	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b
Vernehmung durch speziell ausgebildete Fachkräfte	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c
Vernehmungen durch dieselbe Person	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d
Minimierung der Anzahl der Vernehmungen	Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 20 Buchstabe b	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Maßnahmen	EU-Rechtsinstrument		
	Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	Opferschutzrichtlinie	Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern
Recht, von einem Vertreter oder einem anderen Erwachsenen begleitet zu werden	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 20 Buchstabe c	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f
Aufzeichnung von Vernehmungen auf Videoband	Artikel 15 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 20 Absatz 4
Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit	Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a
Vernehmung durch Einsatz von Videotechnik	Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b	Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b
Zeugenschutzprogramme	Artikel 12 Absatz 3	–	–

Anmerkung: – = nicht zutreffend

Quelle: FRA, 2019

Die **Opferschutzrichtlinie** sieht eine Reihe von Schutzmechanismen vor, die für alle Opfer von Straftaten gelten, auch für Kinder. Darüber hinaus enthält sie spezifische Garantien für Kinder. Gemäß der Richtlinie müssen Kinder aufgrund ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer Viktimisierung einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, um ihre besonderen Schutzbedürfnisse zu ermitteln (Artikel 22). Nach Artikel 22 Absatz 4 gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Dadurch haben solche Kinder Anspruch auf alle Schutzmaßnahmen während des Strafverfahrens, die in Artikel 23 für alle Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen aufgeführt sind, sowie auf die speziell für Opfer im Kindesalter in Artikel 24 genannten Garantien.

Straffreiheitsklausel

Ein Kind, das Opfer von Missbrauch oder Ausbeutung ist, kann eine Straftat wie Diebstahl oder eine Straftat im Zusammenhang mit Prostitution, dem Besitz falscher Ausweispapiere oder sozialem Betrug begangen haben.

Wenn Behörden oder andere Organisationen mit einem Kind in Berührung kommen, das ohne elterliche Fürsorge und schutzbedürftig ist, sollte es vorrangig darum gehen, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, Schutz zu bieten, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und den Zugang zu den Rechten und Garantien, auf die das Kind Anspruch hat, sicherzustellen.

In Bezug auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sind, enthält das Unionsrecht Straffreiheitsklauseln. Gemäß Artikel 8 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) und Artikel 14 der [Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern](#) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen. Diese Straffreiheitsklauseln umfassen strafbare Handlungen, zu denen sich die Opfer als unmittelbare Folge der Straftat, der sie ausgesetzt waren, gezwungen sahen. Auch in Artikel 26 der [Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) ist eine Bestimmung zur Straffreiheit enthalten.

Die Pflicht, ein Kind nicht zu bestrafen, beruht auf der Tatsache, dass ein Kind, das Opfer von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ist, keine Autonomie besitzt und es ihm nicht freisteht, klare oder bewusste Entscheidungen zu treffen oder Widerstand zu leisten, wenn es zur Begehung einer Straftat gezwungen wird. Eine kindgerechte Auslegung der Straffreiheitsklausel bedeutet, dass eine Strafverfolgung nicht erfolgen oder beendet werden sollte, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Menschenhandel oder dem Missbrauch besteht, dem das Kind ausgesetzt war.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Praktische Umsetzung der Straffreiheitsklausel

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat ein Papier erarbeitet, in dem der im Recht vorgesehene Grundsatz der Straffreiheit und die Schwierigkeiten bei seiner praktischen Umsetzung untersucht werden. Das Papier schließt mit

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

praktischen Leitlinien und der Formulierung von Empfehlungen für die Politik und den Gesetzgeber.

Weitere Informationen siehe Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2013), „Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking“.

Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt kommen, sollten qualifiziert und angemessen geschult sein, um beurteilen zu können, ob mögliche Straftaten, die das Kind begangen hat, mit Straftaten des Menschenhandels oder der sexuellen Ausbeutung in Verbindung stehen. Sie sollten bedenken, dass für den Nachweis des Kinderhandels nach Artikel 2 Absatz 5 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) nicht belegt werden muss, dass die Menschenhändler Gewalt oder andere Formen der Nötigung angedroht oder angewendet haben.

Fachkräfte müssen eine stereotype Denkweise vermeiden und sollten davon absehen, gewisse Gruppen von Kindern, beispielsweise mit einem bestimmten ethnischen Hintergrund oder einer bestimmten Nationalität, mit bestimmten Arten von Straftaten oder allgemein mit Kriminalität zu verbinden. Jedes Kind verdient eine genaue und unparteiische Beurteilung während seiner Identifizierung. Eine ordnungsgemäße Identifizierung kann Kinder vor einer sekundären Traumatisierung bewahren, die sie erleiden könnten, wenn sie als Verdächtige an die Strafgerichtsbarkeit verwiesen werden.

Kinder, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten

In bestimmten Situationen können die nationalen Behörden auch ein Strafverfahren gegen das Kind einleiten und das Kind dem regulären Jugendstrafverfahren zuführen. In diesen Fällen finden die in der [Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder](#) festgelegten Garantien Anwendung.

Die Verweisung an die Jugendgerichtsbarkeit sollte nicht zu früh erfolgen, da dies die Identifizierung des Kindes als Opfer in Fällen verhindern könnte, in denen das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt offenbart, dass es ein Opfer ist. Die Behörden sollten die Vorgeschichte sowie den sozialen und familiären Hintergrund des Kindes berücksichtigen sowie ihrer Pflicht nachkommen, alle Kinder ohne Diskriminierung zu schützen. Gemäß Erwägungsgrund 9 der Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder sollte Kindern, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um das Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu wahren.

 **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

Mindestalter für Schuldfähigkeit

Das Internationale Netzwerk für Kinderrechte (Child Rights International Network – CRIN) stellt aktuelle Informationen über das Mindestalter für die Schuldfähigkeit in den EU-Mitgliedstaaten und anderen europäischen Ländern bereit.

Weitere Information siehe Child Rights International Network (CRIN), „Minimum ages of criminal responsibility in Europe“.

Zivilverfahren

Bei der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim, entweder als einstweilige Maßnahme gemäß Artikel 20 oder als langfristige Maßnahme, wenn sich das Kind bereits in dem EU-Mitgliedstaat befindet, der zuständig ist, findet die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) Anwendung. Sie sieht keine speziellen Verfahrensgarantien zum Schutz von Kindern in Zivilverfahren vor. In diesem Fall gilt nationales Recht. Die einzige Ausnahme betrifft die Pflicht zur Anhörung des Kindes in Fällen internationaler Kindesentführung (Artikel 15 Absatz 2). Die [Brüssel-IIa-Verordnung](#) wird jedoch überarbeitet und wird künftig in allen Fällen, die die elterliche Verantwortung betreffen, eine Anhörung des Kindes erfordern.

Nach Artikel 17 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) müssen Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten erhalten. Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie besagt, dass Opfer unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung haben müssen, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung.

 **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

Praktiken zur Unterstützung von Kindern in Gerichtsverfahren

Laut der Untersuchung der FRA zu kindgerechter Justiz in den EU-Mitgliedstaaten sind die Garantien im Hinblick auf den Zugang zu Rechtsbeistand, die für die Anhörung des Kindes zuständige Behörde, die Umgebung, in der das Kind angehört wird, und den Umfang der dem Kind bereitgestellten Informationen allem Anschein nach für Strafverfahren detaillierter als für Zivilverfahren. Zivilverfahren sind uneinheitlicher: Je nach Art des Falls ist die Anhörung des Kindes entweder obligatorisch, optional oder aber überhaupt nicht geregelt. Auch der Einsatz von Schutzmaßnahmen bleibt allzu oft dem Ermessen der Richter oder anderer Akteure überlassen und stützt sich nicht auf die Bewertung der spezifischen Bedürfnisse des Kindes, wie aus der Untersuchung der FRA hervorgeht.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Weitere Informationen siehe FRA (2015), „Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States“.

Garantien zur Unterstützung des Kindes

Alle beteiligten Fachkräfte müssen die gesamte Palette der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Garantien in die Praxis umsetzen. Darüber hinaus werden in diesem Leitfaden weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die zwar nicht verbindlich sind, aber das Kind während Gerichtsverfahren unterstützen können.

Verfahrensgarantien, die darauf abzielen, das Kind zu schützen und eine erneute Traumatisierung zu vermeiden, sind nicht nur in Strafverfahren wichtig, sondern müssen auch in Zivilverfahren Anwendung finden, um den Kontakt zwischen dem Opfer im Kindesalter und den Tätern zu vermeiden. Das sollte vor allem dann beachtet werden, wenn die Eltern am Menschenhandel oder am Missbrauch des Kindes beteiligt waren. Deshalb bieten die [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz](#) unverbindliche Orientierungshilfen für alle Arten von Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, einschließlich straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfahren.



Barnahus

1998 wurde in Island das erste Barnahus (Kinderhaus) in Europa gegründet, um sicherzustellen, dass Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden, durch kinderfreundliche Maßnahmen und den raschen Zugang zu Justiz und Betreuung geschützt werden. 2019 werden voraussichtlich mehr als 20 Länder ein oder mehrere Barnahus betreiben. Regionale Einrichtungen und das Netzwerk von European Barnahus Movement und PROMISE arbeiten zusammen, um die Gründung weiterer Barnahus nach europäischen Standards zu fördern.

Ein Kerngrundsatz des Barnahus-Modells sind die partizipatorischen Rechte des Kindes, gehört und angemessen informiert zu werden. Eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit, u. a. zwischen Strafverfolgung, Strafjustiz, Sozial- und Kinderschutzdiensten und Gesundheitssystem, ist ein weiterer wichtiger Grundsatz, der in allen Phasen der Ermittlung, der diagnostischen Analyse und der Analyse der Bedürfnisse sowie der Erbringung von Dienstleistungen Anwendung finden soll, um eine erneute Traumatisierung des Kindes zu vermeiden und dem Kindeswohl dienende Ergebnisse zu erzielen. Das Kind dazu zu bringen, seine Erfahrungen preiszugeben, ist von entscheidender Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass forensische Interviews nach evidenzbasierten Protokollen geführt werden und die Beweiskraft der Aussage des Kindes durch angemessene Regelungen sichergestellt wird. Ziel ist es, zu vermeiden, dass das Kind seine Aussage während der Gerichtsverhandlung wiederholen muss. Vom PROMISE-Projekt wurden Qualitätsstandards erarbeitet, die in den meisten Barnahus angewendet werden.

Weitere Informationen siehe PROMISE-Projekt.

Von sozialen Fachkräften und Angehörigen der Rechtsberufe, die im Rahmen der [Untersuchung der FRA über eine kindgerechte Justiz](#) befragt wurden, wurden verschiedene Bedenken geäußert, die sowohl für Zivil- als auch für Strafverfahren relevant sind. Dieselben Bedenken waren auch von den befragten Kindern zu hören. Von den befragten Fachkräften wurde empfohlen, Verfahrensgarantien für alle Kinder gleichermaßen anzuwenden, auch für Kinder, die an Zivilverfahren beteiligt sind. Kinder, die sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren involviert sind – beispielsweise Sorgerechtsfälle in Verbindung mit Missbrauchsfällen –, beklagten, dass in Strafverfahren verfügbare Verfahrensgarantien in Zivilverfahren nicht zur Verfügung stehen.

Zahlreiche Empfehlungen oder Vorschläge, die aus der Untersuchung resultieren, gehen womöglich über die spezifischen Anforderungen in den Rechtsinstrumenten der EU hinaus, könnten aber in nationale Rechtsrahmen aufgenommen werden.

Behörden, die mit Kindern in Zivil- oder Strafverfahren zu tun haben, können die Anforderungen des Unionsrechts als Ausgangspunkt nehmen und sie durch entsprechende Maßnahmen ergänzen, um die Lücken zu schließen, die in der Untersuchung der FRA offengelegt wurden. In diesem Zusammenhang sollten die folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

- ✓ **Hochprofessionelles Verhalten sicherstellen.** Das respektvolle, freundliche und empathische Verhalten von Fachkräften ist das wichtigste Element, um die Schilderung der Erfahrung des Kindes so reibungslos und nützlich wie möglich zu gestalten. Fachkräfte müssen entsprechend geschult werden und praktische Hilfestellung erhalten. Für die verschiedenen in einen Fall involvierten Berufsgruppen sollten Koordinierungsmechanismen eingerichtet werden.
- ✓ **Anzahl der Vernehmungen begrenzen.** Für Kinder bedeutet es Stress, wenn sie mehr als einmal und vor vielen Menschen aussagen müssen. Es sollte möglich sein, eine grundlegende Vernehmung des Kindes aufzuzeichnen und die Ermittlung auf diese Befragung zu stützen. Darüber hinaus könnte die Übertragung einer Videoaussage die Zeugenvernehmung vor Gericht ersetzen; dies ist aber in der Regel nur möglich, wenn der Angeklagte und sein Anwalt während der Aufzeichnung die Gelegenheit hatten, Fragen zu stellen.
- ✓ **Anzahl der anwesenden Personen begrenzen.** Kinder ziehen es in der Regel vor, wenn möglichst wenige Personen während der Anhörungen anwesend sind, und möchten wissen, welche Rolle die anwesenden Personen in der Anhörung spielen. Die Anhörung von Kindern vor Gericht sollte unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

- ✓ **Verfahrensdauer verkürzen.** Kinder berichteten häufig, dass Verfahren langwierig seien. Sie kritisierten den Abstand zwischen den Anhörungen in verschiedenen Verfahrensphasen und die zahlreichen – oft wiederholten – Befragungen und Anhörungen durch verschiedene Fachkräfte. Viele Kinder äußerten auch, dass die Anhörungen selbst zu lang gewesen seien, was häufig teilweise darauf zurückzuführen war, dass die Wartezeiten bis zu ihrer Zeugenvernehmung ebenfalls zu lang waren.
- ✓ **Kontakt mit dem Angeklagten und seiner Familie vermeiden.** Dies sollte nicht nur im Gerichtssaal während der Anhörung, sondern auch in den Gängen des Gerichtsgebäudes, den Warteräumen und den Toiletten beachtet werden.
- ✓ **Das Kind fragen, welche Art von Verfahrensgarantien es bevorzugt.** Einige Kinder, die in Strafverfahren involviert sind, legen großen Wert darauf, dass sie eine informierte Entscheidung hinsichtlich der verfügbaren Verfahrensgarantien treffen können, wobei sie wissen wollen, welche Folgen ihre Entscheidung für eine entsprechende Maßnahme hat, z. B. die Wahl einer Videoschaltung anstatt einer Trennwand, um Blickkontakt mit dem Angeklagten zu vermeiden.
- ✓ **Das Kind nach seiner Meinung fragen,** ob die Anhörung von einem Mann oder einer Frau durchgeführt werden soll, sofern möglich.
- ✓ **Das Kind fragen, ob und wann eine Vertrauensperson** es während der Anhörung begleitet. Dies könnte eine offizielle Person, z. B. eine soziale Fachkraft, oder eine vertrauenswürdige erwachsene Person wie ein Elternteil, ein Pflegeelternteil oder ein Betreuer sein.
- ✓ **Die Anhörung in einem kinderfreundlichen Umfeld durchführen.** Kinder empfinden Gerichte und andere Ehrfurcht gebietende Umgebungen in aller Regel als einschüchternd und angsterregend und assoziieren sie mit Kriminalität. Daher ziehen sie Anhörungen außerhalb von Gerichten oder aber in kinderfreundlich eingerichteten Vernehmungsräumen im Gericht vor, vorausgesetzt, sie empfinden auch das Verhalten der Fachkräfte als kinderfreundlich.
- ✓ **Rechtsbeistand und rechtliche Vertretung des Kindes sicherstellen.** Die von der FRA befragten Kinder berichteten selten, dass sie rechtliche Unterstützung erhalten haben. Manche Kinder sehen Rechtsanwälte oder Rechtsberater nicht als Instanzen an, mit deren Unterstützung sie rechnen können, weil sie glauben, dass die Experten Kinder nicht über das Verfahren informieren. Im Hinblick auf den Zugang zu Rechtsbeistand sprachen die von der FRA befragten Fachkräfte eine Reihe von Problemen an, darunter den Mangel an Leitlinien zu der Frage, wie unentgeltliche rechtliche Beratung beantragt werden kann, die Ausbildung und Verfügbarkeit von Fachanwälten für Kinder und die rechtzeitige und systematische Benennung von rechtlichen Vertretern.

- √ **Sicherstellen, dass das Kind gut informiert ist.** Kinder sind der Auffassung, dass Informationen wichtig sind. Die von der FRA befragten Kinder beschwerten sich oft darüber, dass sie keine aktuellen Informationen oder Informationen zur Entwicklung ihres Falls während des Verfahrens erhalten – etwa über den Aufenthaltsort der Angeklagten bei Strafverfahren. Von den Kindern wurde vorgeschlagen, dass sie ausreichend frühzeitig informiert werden sollten, damit sie sich auf die Anhörungen vorbereiten können, und dass sie anschließend während des gesamten Verfahrens regelmäßig Informationen erhalten sollten. Außerdem würden sie gern innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens über mögliche Wartezeiten vor Anhörungen, über die Dauer des Verfahrens sowie das Urteil und seine Folgen informiert werden. Die Fachkräfte sollten das Kind in einer Sprache informieren, die es versteht, und erforderlichenfalls Dolmetschleistungen anbieten.
- √ **Situationen, die dem Kind Angst machen, vermeiden.** Viele der von der FRA befragten Kinder berichteten, dass sie aufgrund unzureichender Verfahrensgarantien mit den Angeklagten zusammengetroffen seien. Solche ungewollten Begegnungen mit den Angeklagten und ihren Verwandten – die häufig vor oder nach Vernehmungen stattfinden – verursachen bei Kindern die größten Ängste. Außerdem wird das Sicherheitsgefühl der Kinder untergraben, wenn es keine separaten Eingänge und/oder kaum Vorkehrungen für die Sicherheit bei Gericht gibt, wenn z. B. die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Parteien nicht koordiniert werden, damit die Kinder den Angeklagten nicht begegnen. Kindern macht es aber auch Angst, wenn Fachkräfte kein angemessenes Verhalten an den Tag legen, wenn sie das Umfeld als einschüchternd empfinden oder Vertraulichkeit generell nicht gegeben ist, wozu auch gehört, dass Informationen weitergegeben werden, ohne dass das Kind dem zugestimmt hat. Kinder haben manchmal derart Angst vor Gerichtsverfahren, dass sie einfach nur wollen, dass diese enden, obwohl das nicht ihrem Wohl dient. Fachkräfte müssen Kinder davor bewahren.
- √ **Privatsphäre und Datenschutz gewährleisten.** Die von der FRA befragten Kinder gaben an, dass es sie erschrecken und unter Stress setzen würde, wenn Vertraulichkeit und Datenschutz unzureichend sind. Sie befürchten, dass Einzelheiten ihres Falls und des Verfahrens ans Licht der Öffentlichkeit gelangen könnten. Die Kinder berichteten, dass sie sich unwohl fühlten, wenn Menschen in ihrem Umfeld etwas über ihre Rolle bei Verfahren, ihre familiäre Situation oder die Gerichtsentscheidungen wissen. Manchmal äußerten die Kinder auch, dass sie von ihren Altersgenossen in ihrer Ortsgemeinde schikaniert oder stigmatisiert würden, weil Lehrer, Eltern, Verwandte, Fachkräfte oder die Medien Informationen weitergegeben hatten.



Checkliste für an Gerichtsverfahren beteiligte Fachkräfte

Aufgrund umfassender Befragungen von Fachkräften und Kindern, die in Gerichtsverfahren involviert sind, hat die FRA eine praktische Checkliste erstellt, um Fachkräfte durch eine Liste mit Maßnahmen zu unterstützen, die sie ergreifen sollten, um ein Gerichtsverfahren kindgerecht zu gestalten.

Weitere Informationen siehe FRA (2017), „Kindgerechte Justiz – Checkliste für Fachkräfte“.

Maßnahme 9: Dauerhafte Lösungen ermitteln und umsetzen

Nach der Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen von Maßnahme 4 sollten die Behörden in der Lage sein, eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für das betreffende Kind vorzuschlagen und umzusetzen. Für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge und schutzbedürftig sind, einschließlich Opfern von Menschenhandel, und sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen aufhalten, gibt es in der Regel drei mögliche dauerhafte Lösungen:

1. Rückführung in den EU-Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts;
2. Integration in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet;
3. Überstellung in ein Drittland (innerhalb oder außerhalb der EU).

Das Unionsrecht enthält nur in Bezug auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, eine ausdrückliche Verpflichtung zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um eine dauerhafte Lösung zu finden. In Artikel 16 Absatz 2 der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) ist festgelegt, dass sich eine solche dauerhafte Lösung auf eine Einzelbewertung des Kindeswohls stützen muss.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner [General Comment No. 14 on best interests](#) (Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zur Berücksichtigung des Kindeswohls) (Randnr. 97), dass jede ein Kind betreffende Entscheidung zu begründen, zu legitimieren und zu erläutern ist. Die Entscheidung über eine dauerhafte Lösung sollte daher eine förmliche schriftliche Entscheidung sein, von der das Kind, der zeitweilige Vormund, die Träger der elterlichen Verantwortung (sofern angemessen) und die Zentralen Behörden (falls sie in den Fall involviert waren) Kopien erhalten. Eine förmliche Entscheidung verringert das Risiko, dass das Kind erneut Opfer von Ausbeutung oder Menschenhandel wird, und gewährleistet eine bessere Überwachung der Situation des Kindes. Die Entscheidung sollte eine rechtliche

Begründung enthalten und Mechanismen zur Überprüfung oder Revision vorsehen (Randnr. 98). Das Kind und der Vormund sowie andere interessierte Parteien wie die Träger der elterlichen Verantwortung sollten berechtigt sein, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen oder Revision gegen eine Entscheidung einzulegen. Wenn die ermittelte dauerhafte Lösung nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden konnte, sollte die Entscheidung wiederaufgenommen und eine neue dauerhafte Lösung für das Kind gesucht werden.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörde im jeweiligen nationalen Kontext dafür zuständig ist, gemeinsam mit den Kinderschutzdiensten eine dauerhafte Lösung zu vereinbaren. In einigen Fällen kann eine Behörde, die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) zuständig ist, die endgültige Entscheidung treffen, jedoch kann je nach Umständen des Falls die Hinzuziehung eines Gerichts erforderlich sein. Handelt es sich bei der von den beteiligten Parteien in den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten vorgeschlagenen Lösung um die Überstellung des Kindes in ein Drittland oder die Integration des Kindes in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es sich befindet, und nicht um eine Überstellung in das Land seines (früheren) gewöhnlichen Aufenthalts, bei dem die Zuständigkeit in der Regel verbleibt, kann eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 15 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) oder nach den Artikeln 8 und 9 des [Haager Übereinkommens von 1996](#) notwendig sein.

Nachstehend sind einige allgemeine Aspekte aufgeführt, die bei der Umsetzung einer dauerhaften Lösung zu berücksichtigen sind.

- **Einverständnis des Kindes:** Jede dauerhafte Lösung sollte im Idealfall mit Einverständnis des Kindes umgesetzt werden. Ein Kind, das eine vorgeschlagene Lösung entschieden ablehnt, wird bei der erfolgreichen Umsetzung dieser Lösung nicht kooperieren und kann weiteren Risiken ausgesetzt sein oder sich der behördlichen Fürsorge durch Flucht entziehen. Das Kind sollte während dieses Prozesses von kompetenten Fachkräften begleitet werden, die ihm die Gründe für die Entscheidung erklären und untersuchen, warum das Kind die Lösung ablehnt. Das Kind sollte nicht gezwungen werden, im Aufnahmeland zu bleiben oder in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts oder in ein Drittland überstellt zu werden. Die generelle Regel gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) ist, dass Kinder, die Unionsbürger sind, nicht aus einem EU-Mitgliedstaat ausgewiesen werden können, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig oder beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit (Artikel 28 Absatz 3).
- **Berücksichtigung des Geschlechts:** Bei allen Schritten zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen von Jungen und

Mädchen sowie der Art der erlittenen Ausbeutung Rechnung getragen werden. Dies könnte sich beispielsweise auf die gewählte Unterbringung, die Art der Wiedereingliederung und der geleisteten Unterstützung oder die Frage auswirken, ob das Kind auf seiner Reise von einem Mann oder einer Frau begleitet wird.

- **Betreuungsregelungen:** Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um ein Kind ohne elterliche Fürsorge zu seinen Eltern zurückzuführen, es sei denn, eine weitere Trennung ist für das Wohl des Kindes notwendig. Die Behörden sollten beurteilen, ob die Eltern sicherstellen können, dass sie das Kind nicht in Gefahr bringen, und ob die Eltern nicht ursprünglich in den Handel oder den Missbrauch des Kindes verwickelt waren. Ist eine Rückführung des Kindes in seine Familie nicht möglich, müssen alternative Betreuungsregelungen gefunden werden, vorzugsweise die Unterbringung in einem familienähnlichen Umfeld wie z. B. in Pflegefamilien. Die Unterbringung in einem kleineren Heim könnte eine befristete Maßnahme sein. Nach Artikel 20 Absatz 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) sollte bei der Erwägung alternativer Betreuungslösungen der ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Hintergrund des Kindes gebührend berücksichtigt werden.
- **Individueller Plan:** Unabhängig davon, in welchem EU-Mitgliedstaat das Kind untergebracht werden soll, sollte es Unterstützung auf Grundlage einer Beurteilung seiner individuellen Bedürfnisse erhalten, wozu auch Integrationshilfe zählt. Für jedes Kind sollte ein individueller Plan aufgestellt werden, der das Ziel hat, seine soziale Integration zu fördern. Das Kind benötigt unter Umständen Unterstützung in Form von medizinischer Versorgung, Krankenversicherung, psychologischem Beistand, Rechtsbeistand, Einkommen schaffenden Projekten oder Hilfe bei der Wiedereingliederung in das Schulsystem (Schulgeld, Beförderungskosten, Schulmaterial).
- **Reisedokumente:** Kindern sollten die erforderlichen Reisedokumente bereitgestellt und ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden, um in den betreffenden Mitgliedstaat reisen und/oder sich dort niederlassen zu können.
- **Vormundschaft:** Der Vormund sollte das Kind so lange vertreten, bis es mit den Trägern der elterlichen Verantwortung zusammengeführt oder ein neuer Vormund bestellt wird. Der Vormund könnte dann die Zentralen Behörden in Anspruch nehmen, um die Beendigung und die Übertragung seiner Verantwortlichkeiten zu koordinieren.
- **Unterstützung der Familie:** Die zu wählende dauerhafte Lösung hängt von der familiären Situation ab sowie davon, ob die Familie in der Lage und bereit ist, das Kind zu betreuen. Es kann Fälle geben, in denen die Familie das Kind nur

dann betreuen kann, wenn sie zusätzliche Unterstützung erhält, z. B. Kinderbetreuungsregelungen, Sozialleistungen oder Projekte zur Generierung von Familieneinkommen.

- **Überwachung:** Die Sozialbehörden sollten in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, z. B. Nichtregierungsorganisationen, die Lebensbedingungen des Kindes nach der Familienzusammenführung und/oder der Unterbringung in alternativer Betreuung überwachen. Gegebenenfalls sind Sozialschutzmaßnahmen für Kinder notwendig, wenn sie die Volljährigkeit erreichen. Der individuelle Plan sollte auch grundlegende Informationen darüber enthalten, wie seine Umsetzung überwacht wird.

→ Weitere Informationen zum Thema Überwachung siehe auch [Maßnahme 10: Das Wohlergehen des Kindes überwachen](#).

Rückführung in den EU-Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts

Die Rückführung eines Kindes in den Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts sollte kein Automatismus sein. Eine Rückführung sollte nur auf Grundlage der Beurteilung des Kindeswohls erfolgen (Artikel 3 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#)). Dies ist von entscheidender Bedeutung, um Kinder vor künftigen Missbrauch oder erneutem Menschenhandel zu schützen, aber auch um sicherzustellen, dass die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen wirksam und nachhaltig sind.

Artikel 16 der [Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) enthält eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf die Rückführung, darunter „Opfer, die Kinder sind, werden nicht in einen Staat zurückgeführt, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre“ (Artikel 16 Absatz 7). Die [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) enthält keine Bestimmungen in Bezug auf die Rückführung in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts. In der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) sind nur Verfahren festgelegt, um eine unverzügliche Rückgabe des Kindes in Fällen von Kindesentführung (zumeist elterliche Kindesentführungen) sicherzustellen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten allgemeinen Aspekten, die für die Umsetzung einer jeden Form der dauerhaften Lösung von Bedeutung sind, folgen nachstehend einige spezifische Aspekte, die bei der Rückführung des Kindes in den Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts berücksichtigt werden sollten.

- **Koordinierung:** Die Behörden in beiden EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Einzelheiten der Rückführung und der Übergabe erörtert und vereinbart werden. Es sollte beispielsweise klar geregelt sein, wer das Kind begleitet, wer das Kind am Flughafen in Empfang nimmt, welche Unterbringung sowohl für das Kind als auch für seine Begleitperson vorgesehen ist und welche Unterlagen und Akten für die förmliche Übergabe des Kindes benötigt werden.
- **Vorbereitung auf die Rückführung:** Das Kind sollte auf die Rückkehr in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts vorbereitet sein. Dazu sollten auch grundlegende Informationen über den Ablauf zählen sowie darüber, wie sich das Leben dort gestalten wird. Die Behörden müssen sicherstellen, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Rückführung des Kindes vorzubereiten, ohne den Prozess unangemessen zu verzögern.

Je nachdem, wie lange das Kind sich im Ausland befunden hat, benötigt es möglicherweise grundlegende Informationen über die Stadt, in die es zurückkehrt, über die Schule, die familiäre Situation usw. Das Kind sollte Kontaktinformationen über Organisationen erhalten, die es in dem Land, in das es überstellt wird, unterstützen können. Darüber hinaus benötigt das Kind unter Umständen psychosoziale Unterstützung, einschließlich der Wiedereingliederung in die Familie. Gleichmaßen sollten die Behörden den Eltern oder anderen Familienmitgliedern, die das Kind betreuen, die erforderlichen Informationen über das Kind zur Verfügung stellen. Angesichts der möglicherweise traumatischen Erfahrungen, denen das Kind ausgesetzt war, sollten die Behörden die Eltern zudem bei der Betreuung des Kindes unterstützen.

- **Überstellungskosten:** Es sollte klare Regelungen geben, wie die Transportkosten zu decken sind. Die Reisekosten können von der Familie – allein oder mit finanzieller staatlicher Unterstützung – oder vom Konsulat übernommen werden. Die Kosten können Flüge, Bahn- oder Busfahrten, Proviant während der Reise und möglicherweise eine Unterkunft für das Kind und seine Begleitung einschließen.
- **Reisebegleitung:** Das Kind sollte während der Rückführung, unabhängig vom Transportmittel, von einem dem Kind bekannten Vormund oder Sozialarbeiter begleitet werden.
- **Sicherheit während der Rückführung:** Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass das Kind während der Reise verloren geht, entweder indem es freiwillig flieht oder von Menschenhändlern dazu gezwungen wird. Die Begleitperson ist für die Sicherheit des Kindes verantwortlich und sollte das Kind bis zu seiner Übergabe an die verantwortliche Person im Land des gewöhnlichen Aufenthalts unter keinen Umständen allein lassen.

- **Ankunft:** Das Kind sollte bei seiner Ankunft idealerweise von einem Sozialarbeiter und den Eltern, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, empfangen werden. Die Begleitperson und das Kind sollten die Personen, die das Kind aufnehmen, persönlich treffen, und die Begleitperson sollte die Verantwortung für das Kind übergeben und die persönlichen Unterlagen des Kindes aushändigen.
- **Betreuungsregelungen:** Wenn die Eltern und andere Familienmitglieder nicht in der Lage sind, das Kind zu betreuen, sollte die Rückführung des Kindes erst erfolgen, nachdem sichere Regelungen für die Betreuung und das Sorgerecht getroffen wurden.
- **Rückkehrprogramme:** Es sollten alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um das Kind in eventuell verfügbare Rückkehrprogramme aufzunehmen, wie sie beispielsweise von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) oder anderen Organisationen angeboten werden. Die IOM unterstützt die Rückkehr von Kindern und kann der Familie unter Umständen auch durch Einkommen schaffende Projekte helfen.

Integration in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet

In bestimmten Fällen können die Behörden beschließen, das Kind in dem EU-Mitgliedstaat zu integrieren, in dem es aufgefunden wurde, wenn festgestellt wurde, dass dies für das Wohl des Kindes am besten ist. Die Behörden der beiden Mitgliedstaaten – der Staat, in dem das Kind aufgefunden wurde, sowie der Staat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte – sollten bei der Beurteilung und Entscheidungsfindung zusammenarbeiten.

Falls niemand aus dem Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, um die Rückgabe des Kindes ersucht, könnte der Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, einstweilige Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (Artikel 20 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#)) und diese einstweiligen Maßnahmen so lange verlängern, bis der derzeitige Mitgliedstaat der neue gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes wurde. Sofern zuvor kein Gericht im Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts angerufen wurde, wäre der Mitgliedstaat, in dem sich der neue gewöhnliche Aufenthalt befindet, nach Artikel 8 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) an sich zuständig, ohne um eine Verweisung nach Artikel 15 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) ersuchen zu müssen.

→ Weitere Informationen über die Zuständigkeit siehe auch [Maßnahme 7](#).

Die Entscheidung, das Kind in dem EU-Mitgliedstaat unterzubringen, in dem es sich befindet, könnte auch vorübergehend sein, beispielsweise wenn eine Familienzusammenführung im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts noch nicht möglich ist und noch keine angemessenen Betreuungsregelungen gefunden wurden. Gemäß Artikel 56 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) haben die Behörden des EU-Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts die Möglichkeit, ein Kind vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat unterzubringen, sofern dieser der Unterbringung zuvor zugestimmt hat. Die Anwendung von Artikel 56 für eine zeitweilige Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedstaat könnte dazu dienen, eine mögliche dauerhafte Lösung zu testen. Wenn das für den Fall zuständige Gericht die Auffassung vertritt, dass die Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedstaat für das Kind besser wäre, sich dieser Entscheidung jedoch nicht sicher ist, kann es sich auf Artikel 56 berufen, um eine zeitweilige Unterbringung anzuordnen. Während der zeitweiligen Unterbringung sollten der Erfolg der Lösung und das Wohlergehen des Kindes überwacht werden. Ist die Unterbringung erfolgreich und wäre die Umwandlung der zeitweiligen Lösung in eine dauerhafte Lösung zum Wohle des Kindes, bevor der Staat, in dem das Kind untergebracht wurde, der neue Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts geworden ist, kann das Gericht die Zuständigkeit an das zuständige Gericht des Mitgliedstaats übertragen, in dem das Kind vorübergehend untergebracht wurde.

Die Zuständigkeit für neue Entscheidungen geht automatisch an den EU-Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts über. Wenn der EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich zuvor aufgehalten hatte, konkrete Entscheidungen getroffen hatte, bleiben diese so lange in Kraft, bis einer der beiden beteiligten Mitgliedstaaten sie aufhebt oder der EU-Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sie ändert. Nach Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 des [Haager Übereinkommens von 1996](#) werden die Entscheidungen in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat unter den Bedingungen angewendet, die sich gemäß dem nationalen Recht dieses Staates bestimmen.

Alle vorstehend aufgeführten Aspekte in Bezug auf eine dauerhafte Lösung gelten auch dann, wenn das Kind in dem EU-Mitgliedstaat verbleibt, in dem es identifiziert wurde: Das Kind sollte der Lösung zustimmen, ein individueller Plan sollte aufgestellt werden, Betreuungsregelungen sollten die Unterbringung in einem Heim möglichst vermeiden und die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem familienähnlichen Umfeld vorziehen usw. Adoption ist in der Regel keine geeignete Option für ein Kind, das Opfer von Menschenhandel ist. Vor der Entscheidung für eine Adoption sollten alle Möglichkeiten einer Zusammenführung mit den Eltern oder mit entfernteren Verwandten ausgeschöpft werden.

Wenn das Kind in dem Land verbleibt, in dem es sich befindet, sollte es – wie die Kinder, die Staatsgehörige dieses Landes sind – in den Genuss aller im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** verankerten Rechte kommen, darunter das Recht auf Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung. Der Vormund sollte weiterhin für das Kind verantwortlich sein, bis das zuständige Gericht einen ständigen gesetzlichen Vormund für das Kind bestellt. Außerdem sollten die Behörden sicherstellen, dass das Kind alle nach nationalem Recht erforderlichen Dokumente erhält, damit es sich rechtmäßig in diesem EU-Mitgliedstaat aufhalten kann.

Die Entscheidung über den Verbleib des Kindes in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es sich befindet, sollte nie zwangsweise erfolgen, weil Behörden beispielsweise die strafrechtliche Verfolgung weiterführen wollen. Die EU verfügt über ausreichende andere Mechanismen für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

→ Siehe auch **Maßnahme 7: Gerichtliche Zuständigkeit bestimmen und länderübergreifende Zusammenarbeit festlegen**.

Überstellung in ein Drittland

Die Überstellung in ein Drittland könnte eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder seltener in ein Land außerhalb der EU bedeuten. Im Falle eines Drittlandes außerhalb der EU findet das **Haager Übereinkommen von 1996** Anwendung, wenn das Drittland Vertragspartei ist.

Die Entscheidung, das Kind in ein Drittland zu überstellen, könnte bei hohen Sicherheitsbedenken (z. B. einem Kind unter Zeugenschutz) gerechtfertigt sein oder wenn es dem Wohl des Kindes dient, mit der Familie zusammengeführt zu werden, die nun in dem Drittland ansässig ist. Der Aufenthalt der Eltern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist einer der Faktoren, die eine „besondere Bindung“ darstellen und somit eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 15 der **Brüssel-IIa-Verordnung** gestatten.

Alle vorstehend aufgeführten allgemeinen Erwägungen in Bezug auf eine dauerhafte Lösung gelten auch dann, wenn das Kind in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland überstellt wird. Die aufgeführten spezifischen Aspekte wie Reisevorkehrungen, Begleitung, Sicherheit während der Reise, Übergabe, individueller Plan und Aufenthaltstitel haben ebenfalls Gültigkeit.

Handelt es sich bei dem Drittland um einen EU-Mitgliedstaat, kann seine Zentrale Behörde unter Umständen gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) die Familie ausfindig machen, sofern darum ersucht wird. Ist das Drittland kein EU-Mitgliedstaat, aber Vertragspartei des [Haager Übereinkommens von 1996](#), kann seine Zentrale Behörde gemäß diesem Übereinkommen die Familie gegebenenfalls ausfindig machen. Der Internationale Sozialdienst, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder die konsularischen Vertretungen können ebenfalls Unterstützung leisten.

Maßnahme 10: Das Wohlergehen des Kindes überwachen

Die Überwachung ist ein wichtiges Element, um das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten und die ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und sie erforderlichenfalls anzupassen oder zu ändern. Die Kinderschutzbehörden sollten in Zusammenarbeit mit einschlägigen Stellen, z. B. NRO oder Strafverfolgungsbehörden, die Situation des Kindes überwachen, nachdem eine dauerhafte Lösung umgesetzt wurde. Das Ziel bei der Überwachung der Familienzusammenführung oder der Unterbringung in alternativer Betreuung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, im Land des gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem Drittland sollte darin bestehen, die erfolgreiche Wiedereingliederung des Kindes sicherzustellen und jegliches Risiko einer erneuten Viktimisierung zu vermeiden.

Angesichts des länderübergreifenden Charakters solcher Fälle und möglicher Zuständigkeitsfragen sollten die Behörden aller beteiligten EU-Mitgliedstaaten übereinkommen, wer einen Fall in welcher Form, wann und wie lange überwacht.

Überwachungssysteme

Bei der Umsetzung einer dauerhaften Lösung gibt es zwei Arten der Überwachung:

- 1. Überwachung durch die Behörden in dem Land, in dem das Kind sich befindet.**
Eine solche Überwachung vollzieht sich auf ähnliche Weise wie die Überwachung von Kinderschutzfällen im nationalen Kontext, in dem es darum geht, die familiäre Situation, die Eingliederung in Schule und Gemeinschaft, das allgemeine Wohlergehen usw. zu beobachten. Einige spezifische Aspekte, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollten, sind weiter unten aufgeführt.
- 2. Überwachung durch die Behörden, die das Kind überstellt haben und über die Situation des Kindes unterrichtet werden müssen.** Der EU-Mitgliedstaat, der

das Kind in seinem Hoheitsgebiet identifiziert, die Beurteilung des Kindeswohls vorgenommen und über die dauerhafte Lösung gemeinsam mit dem anderen relevanten EU-Mitgliedstaat entschieden hat, sollte berechtigt sein, Informationen über die Situation und die Integration des Kindes zu erhalten, zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Dadurch könnte dieser EU-Mitgliedstaat die Wirksamkeit seiner Maßnahmen bewerten und diese für künftige Fälle gegebenenfalls anpassen. Einige EU-Mitgliedstaaten haben sich auf ein Überwachungs- und Berichterstattungssystem geeinigt und erhalten beispielsweise sechs Monate nach der tatsächlichen Überstellung des Kindes einen Bericht. Falls bilaterale Vereinbarungen über solche Praktiken fehlen, legen die Datenschutz-Grundverordnung und das einschlägige nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kind jetzt lebt, fest, welche Informationen dem anderen Mitgliedstaat unter welchen Bedingungen bereitgestellt werden können.

Die Überwachung und Weiterverfolgung eines Falls ist insbesondere dann notwendig, wenn der EU-Mitgliedstaat, in dem das Kind sich befindet, keine Zuständigkeit besitzt. Das ist etwa der Fall, wenn ein Mitgliedstaat eine Maßnahme zur zeitweiligen Unterbringung des Kindes gemäß Artikel 56 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) getroffen hat und das Kind weiterhin eine so enge Bindung zu diesem Mitgliedstaat hat, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt sich immer noch dort befindet. In diesem Fall sind die Behörden des Aufnahmestaates möglicherweise besser geeignet, die Überwachung durchzuführen, auch wenn die Behörden des EU-Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts weiterhin für das Kind zuständig sind. Erfolgt eine Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 15 der [Brüssel-IIa-Verordnung](#), ist das zuvor zuständige Gericht nicht mehr berechtigt, Informationen über den Fall zu verlangen und das Wohlergehen des Kindes zu überwachen.

Zu den Aspekten, die bei der Überwachung der Situation des Kindes zu berücksichtigen sind, zählen:

- **Informationsquellen:** Die wichtigste Informationsquelle sollte das Kind sein. Die Familie, der Vormund oder die Betreuungseinrichtungen sollten ebenfalls befragt werden. Die Behörden können angekündigte und unangekündigte Besuche bei der Familie, der Pflegefamilie oder den entfernteren Verwandten, in der/bei denen das Kind lebt, oder in dem Heim, in dem das Kind untergebracht ist, durchführen. Sie können Gespräche führen, um die Umsetzung des individuellen Plans und die bereitgestellten Dienste zu bewerten.
- **Beteiligte Fachkräfte:** Die Hauptverantwortung sollte bei den Kinderschutz- oder Sozialschutzbehörden liegen, idealerweise bei den sozialen Mitarbeitern, die mit

dem Fall befasst sind. Im Falle von Sicherheitsfragen könnte es jedoch notwendig sein, Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Die gemäß der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) eingerichteten Zentralen Behörden könnten für die Übermittlung der Informationen an einen anderen Mitgliedstaat sorgen, wenn darum ersucht wird.

- **Beschwerdeverfahren:** Das Kind und die Eltern oder der Vormund sollten Zugang zu einem Beschwerdeverfahren haben, falls die Unterstützung, die das Kind erhält, unzureichend oder ungeeignet ist. Das Beschwerdeverfahren sollte kindgerecht sein.
- **Vertraulichkeit:** Die Überwachung sollte das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Privatlebens des Kindes und seiner Familie nicht beeinträchtigen. Die Beteiligten sollten auch weiterhin Vertraulichkeit wahren. Die Überwachungsbehörden sollten sich der Gefahr der Stigmatisierung von Kindern, die Opfer sind, bewusst sein und bei Besuchen Zurückhaltung walten lassen (z. B. beim Besuch der Schule des Kindes kein Polizeifahrzeug und keine uniformierten Beamten einsetzen).
- **Erreichen der Volljährigkeit:** Wenn das Kind das 18. Lebensjahr erreicht, kann es bestimmte Ansprüche verlieren. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass das Kind eigenständig und auf das Erwachsenenalter vorbereitet ist und während dieser Übergangsphase unterstützt wird. Je nach Einzelfall können die Behörden erwägen, bestimmte Schutzmaßnahmen für diejenigen Kinder zu verlängern, die nicht wieder in ihre Familien eingegliedert werden konnten (z. B. Verlängerung der Unterstützung durch Sozialdienste bis zum Alter von 21 Jahren, wenn das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht). Wenn das Kind das Erwachsenenalter erreicht, hat es gemäß der [Opferschutzrichtlinie](#) und der [Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) oder gemäß nationalen Opferschutzgesetzen nach wie vor Anspruch auf eine Reihe von Schutzmaßnahmen.
- **Anpassung des individuellen Plans:** Der zu Beginn der Integrationsphase vereinbarte individuelle Plan sollte die Grundlage für die Überwachung sein. Im Rahmen der Überwachung sollte untersucht werden, ob alle vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob der individuelle Plan aktualisiert werden sollte.
- **Anpassung des Überwachungsplans:** Aufgrund der Überwachungsergebnisse ist es eventuell notwendig, die Dauer der Folgemaßnahmen zu verlängern, die Häufigkeit der Besuche zu ändern oder den über die Zentralen Behörden an den anderen EU-Mitgliedstaat übermittelten Bericht anzupassen.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

EU-Instrumente	
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1
Richtlinie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU)	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1
Richtlinie des Rates (Richtlinie 2004/81/EG)	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19
Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU)	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57
Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Richtlinie 2011/93/EU)	Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1
Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl, ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 1

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

<p>Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG)</p>	<p>Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77</p>
<p>Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (Richtlinie (EU) 2016/800)</p>	<p>Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1</p>
<p>Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399)</p>	<p>Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1</p>
<p>Schengener Informationssystem (Verordnung (EU) 2018/1862)</p>	<p>Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56</p>
<p>Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG)</p>	<p>Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98</p>
<p>Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber (Richtlinie 2009/52/EG)</p>	<p>Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24</p>

Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31
Entscheidung des Rates 2001/470/EG über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes	Entscheidung des Rates 2001/470/EG vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25
Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1
Von der EU geschlossene Abkommen	
Übereinkommen der EU über die Rechtshilfe in Strafsachen	Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Luxemburg, 21. Juni 1999, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6
Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen	Schengen-Besitzstand – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Internationale Instrumente	
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child), Vereinte Nationen, New York, 20. November 1989, Vertragssammlung, Band 1577
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie (Optional protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography), 25. Mai 2000, Vertragssammlung, Band 2171
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom 1950
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings), Warschau 2005
Haager Übereinkommen von 1996	Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
Haager Übereinkommen über Kindesentführung von 1980	Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Nicht verbindliche Rechtsquellen	
Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (General Comment No 6, Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin), 1. September 2005, CRC/GC/2005/6
Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Das Recht des Kindes, gehört zu werden (General Comment No 12, The right of the child to be heard), 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt (General Comment No 13, The right of the child to freedom from all forms of violence), 18. April 2011, CRC/C/GC/13
Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (General Comment No 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14
Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 15	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (General Comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health), 17. April 2013, CRC/C/GC/15
Generalversammlung der Vereinten Nationen, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 64/142, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 24. Februar 2010, A/RES/64/142
Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz	Europarat, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 auf der 1098. Sitzung der Stellvertreter der Minister angenommen – bearbeitete Fassung, 31. Mai 2011
Europarat, Lebensentwürfe für unbegleitete Minderjährige	Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensentwürfe für unbegleitete Minderjährige (Recommendation CM/Rec(2007)9 of the Committee of Ministers to member states on life projects for unaccompanied migrant minors), 12. Juli 2007

Anhang 2: Ausgewählte Literatur und Rechtsprechung

Anti-Slavery, *Trafficking for forced criminal activities and begging in Europe*, Anti-Slavery International, 2014, <https://www.antislavery.org/european-states-fail-protect-thousands-people-trafficked-forced-crime/>

BDIMR (Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE), *Guiding Principles on Human Rights in the Return of Trafficked Persons*, BDIMR, Warschau 2014, <https://www.osce.org/odhr/124268>

Beth Hurley, Mandy John-Baptiste und Swati Pande, National Society for the Prevention of Cruelty to Children (NSPCC), *Free to move, invisible to care*, London 2015, <https://library.nspcc.org.uk/HeritageScripts/Hapi.dll/search2?CookieCheck=43536.4907562384&searchTerm0=C5717>

CBSS (Rat der Ostseestaaten), *Model Memorandum of Understanding (MoU) for law enforcement agencies and specialist service providers working with victims of human trafficking for sexual exploitation in the Baltic Sea Region*, Task Force gegen Menschenhandel des Sekretariats des Rats der Ostseestaaten, Stockholm 2011, <http://www.cbss.org/safe-secure-region/tfthb/>

CBSS (Rat der Ostseestaaten), *Transnational Child Protection: Practical guide for caseworkers and case officers*, Sekretariat des Rats der Ostseestaaten, Stockholm 2015, <http://www.childrenatrisk.eu/projects-and-publications/protect-children-on-the-move/>

CBSS (Rat der Ostseestaaten), *Guidelines promoting the human rights and the best interests of the child in transnational child protection cases*, Sekretariat des Rats der Ostseestaaten, Stockholm 2016, <http://www.cbss.org/protecting-unaccompanied-children-manner-can-proud/>

CBSS (Rat der Ostseestaaten), *Listen Up! Creating conditions for children to speak and be heard. Professional communication with children at risk of exploitation and trafficking – Experience and lessons learned from the Baltic Sea Region*, Sekretariat des Rats der Ostseestaaten, Stockholm 2019, <http://www.childrenatrisk.eu/projects-and-publications/protect-children-on-the-move/>

CONNECT, Identifying good practices in, and improving, the connections between actors involved in reception, protection and integration of unaccompanied children in Europe (Ermittlung bewährter Verfahren für die Zusammenarbeit (und deren Verbesserung) zwischen den Akteuren, die in den Empfang, den Schutz und die Integration unbegleiteter Kinder in Europa involviert sind), 2014; weitere Informationen siehe „CONNECT Tools“ auf der CONNECT-Website, <http://www.connectproject.eu/tools.html>

CRIN (Child Rights International Network), *Minimum Ages of Criminal Responsibility in Europe*, <https://archive.crin.org/en/home/ages/europe>

EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen), *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, zweite Auflage, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, Valletta 2018, <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ceefc444-a67e-11e8-99ee-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF>

EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen), 2018, *EASO Training Curriculum*, <https://www.easo.europa.eu/training>

EIGE (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen), *Gender-specific measures in anti-trafficking actions*, Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Wilna 2018, <https://eige.europa.eu/publications/gender-specific-measures-anti-trafficking-actions-report>

EMCDDA (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht), *Pregnancy, childcare and the family: Key issues for Europe's response to drugs*, Lissabon 2012, http://www.emcdda.europa.eu/publications/selected-issues/children_bg

EMCDDA, *Health and social responses to drug problems: A European guide*, Lissabon 2017, <http://www.emcdda.europa.eu/publications/manuals/health-and-social-responses-to-drug-problems-a-european-guide>

Eurojust (Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit), *Gemeinsame Ermittlungsgruppen. Leitfaden*, Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, 2017, <http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/JITs/joint-investigation-teams/Pages/jits-framework.aspx>

Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016*, COM(2012) 286 final, Brüssel, 19. Juni 2012, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52012DC0286>

Europäische Kommission, *Guidelines for the identification of victims of trafficking in human beings*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2013, https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/guidelines-identification-victims_en

Europäische Kommission, *Rechte der Opfer von Menschenhandel in der EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2013, https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/eu-rights-victims-trafficking-now-available-all-european-languages_en

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Europäische Kommission, *Coordination and cooperation in integrated child protection systems, Reflection paper given at the 9th European Forum on the rights of the child*, 30. April 2015, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-protection-systems_en

Europäische Kommission, *Study on high-risk groups for trafficking in human beings*, Abschlussbericht, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2015, https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/study-high-risk-groups-trafficking-human-beings_en

Europäische Kommission, *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Zweiter Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2018) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer*, SWD(2018) 473 final (in englischer Sprache), Brüssel, 3. Dezember 2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=SWD:2018:473:FIN>

Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Zweiter Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2018) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer*, COM(2018) 777 final, Brüssel, 3. Dezember 2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2018:0777:FIN>

Europäische Kommission, *Ein Europa, das schützt: Kommission fordert weitere Maßnahmen zur Ausrottung des Menschenhandels*, Pressemitteilung, Brüssel, 4. Dezember 2018, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_18_6639

Europäische Kommission, *Working together to address trafficking in human beings: Key concepts in a nutshell*, 4. Dezember 2018, https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/working-together-to-address-trafficking-in-human-beings-concepts-in-a-nutshell_en

Europarat, *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, Council of Europe Publishing, Straßburg 2010, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804c2f15

Europarat, *A Handbook for frontline professionals. How to convey child-friendly information to children in migration*, Council of Europe Publishing, Straßburg 2018, <https://rm.coe.int/how-to-convey-child-friendly-information-to-children-in-migration-a-ha/1680902f91>

Europol (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung), *Child trafficking for exploitation in forced criminal activities and forced begging*, Den Haag 2014, <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/child-trafficking-for-exploitation-in-forced-criminal-activities-and-forced-begging>

Europol (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung), *Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the EU*, Lagebericht, Ref.nr. 1001370, Den Haag 2018, <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/criminal-networks-involved-in-trafficking-and-exploitation-of-underage-victims-in-eu>

Europol (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung), *Internet organised crime threat assessment (IOCTA)*, Den Haag 2018, <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/internet-organised-crime-threat-assessment-iocta-2018>

Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), *Report on the implementation of the Convention on Action against Trafficking in Human Beings*, <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/general-reports>

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2014, <https://fra.europa.eu/de/publication/2013/handbuch-zu-den-europarechtlichen-grundlagen-im-bereich-asyl-grenzen-und-migration>

FRA, *Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Fachkräfte*, 2014, <https://fra.europa.eu/de/publication/2015/kinderschutzsysteme-eu/zertifizierungs>

FRA, *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2015, <https://fra.europa.eu/en/publication/2015/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-professionals-childrens> und Zusammenfassung (*Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften*) unter <https://fra.europa.eu/de/publication/2017/kindgerechte-justiz-sichtweisen-und-erfahrungen-von-kindern-und-fachkräften>

FRA, *Darstellung der nationalen Kinderschutzsysteme in der EU*, 2015, <https://fra.europa.eu/de/publication/2015/kinderschutzsysteme-eu>

FRA, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2015, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-guardianship-children_de.pdf

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

FRA, *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2017, <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-childrens-view>

FRA, *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, <https://fra.europa.eu/de/publication/2019/handbuch-zum-europaischen-datenschutzrecht-ausgabe-2018>

FRA, *Kindgerechte Justiz – Checkliste für Fachkräfte*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2017, <https://fra.europa.eu/de/publication/2018/kindgerechte-justiz-checkliste-fur-fachkraefte>

FRA, *Unrechtmäßiges Profiling heute und in Zukunft vermeiden – ein Leitfaden*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/prevent-unlawful-profiling>

Frontex (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union), *VEGA-Handbuch: Kinder an Flughäfen. Gefährdete Kinder unterwegs – Leitfaden für Grenzschutzbeamte*, Frontex, Warschau 2015, https://frontex.europa.eu/assets/Publications/General/VEGA_children/DE.pdf

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), C-435/06, C. gegen Finnland, 27. November 2007

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S. C. und A. C., 26. April 2012

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH), *Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Teil III – Vorbeugende Maßnahmen*, Jordan Publishing, Bristol 2005, <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=3639>

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH), *Praxishandbuch für die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern*, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Den Haag 2014, <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=6096&dtid=3>

Invernizzi, Antonella, in Zusammenarbeit mit ARSIS, *Vulnerability to exploitation and trafficking of Bulgarian children and adolescents in Greece: A case study of street-based survival strategies in Thessaloniki*, MARIO Project, ARSIS Thessaloniki, 2011, <https://resourcecentre.savethechildren.net/publishers/mario-project>

IOM (Internationale Organisation für Migration), *Enhancing the Safety and Sustainability of the Return and Reintegration of Victims of Trafficking*, IOM, Paris 2015, <https://publications.iom.int/books/enhancing-safety-and-sustainability-return-and-reintegration-victims-trafficking>

IOM, IOM, *EU Aid Victims of Human Trafficking through New Online Platform*, Pressemitteilung, 4. Dezember 2017, https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/transnational-referral-mechanism-model---trm_en

OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), *National Referral Mechanisms. Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons: A Practical Handbook*, OSZE, 2004, <https://www.osce.org/odihr/13967>

OSZE, *Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking*, Büro des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels der OSZE, Wien 2013, <https://www.osce.org/secretariat/101002>

PROMISE 2 (2017-2019), European Barnahus Movement, weitere Informationen unter <https://www.childrenatrisk.eu/promise/>

Save the Children, *Young invisible enslaved: The child victims at the heart of trafficking and exploitation in Italy*, Save the Children Italien, 2016, <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/young-invisible-enslaved-child-victims-heart-trafficking-and-exploitation-italy>

Terre des Hommes, *Entrusted children: A study on the legal requirements and procedures concerning the exit and re-entry of Romanian minors in the context of human trafficking: the role of Public Notaries*, 2015, <http://tdh-europe.org/library/entrusted-children/7233>

Unicef (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen), *Let's talk – Developing effective communication with child victims of abuse and human trafficking*, UNICEF, Pristina 2004, http://www.childtrafficking.org/cgi-bin/ct/main.sql?ID=1326&file=view_document.sql&TITLE=-1&AUTHOR=-1&THESAURO=-1&ORGANIZATION=-1&TYPE_DOC=-1&TOPIC=-1&GEOG=-1&YEAR=-1&LISTA=No&COUNTRY=-1&FULL_DETAIL=Yes

Unicef (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen), *Reference Guide on Protecting the Rights of Child Victims of Trafficking in Europe*, 2006, <https://www.refworld.org/docid/49997af7d.html>

Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angetroffen werden

Unicef, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), *Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten*, UNHCR, 2014, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=574fd31f4>

UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung), *Anti-human trafficking manual for criminal justice practitioners*, UNODC, 2009, <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/2009/anti-human-trafficking-manual.html>

Anhang 3: Liste der Kontaktstellen

Organisation/Netz	Website
Kontaktstellen auf nationaler Ebene	
Gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung eingerichtete Zentrale Behörden	Europäisches Justizportal
Gemäß dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern eingerichtete Zentrale Behörden	Haager Kontaktstellen
Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen zum Thema Menschenhandel	Kontaktstellen der nationalen Berichterstatter
Plattform der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels	Plattform der Zivilgesellschaft
Einschlägige EU-Agenturen	
Europol – Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	Kontakte von Strafverfolgungsbehörden
Eurojust – Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit	Kontaktstellen für Angehörige der Rechtsberufe
CEPOL – Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	CEPOL

Anhang 4: Überblick über die Aufgaben der zuständigen Stellen

Stelle	Mögliche Aufgaben
Polizeibehörde	<p>Erkennung eines schutzbedürftigen Kindes</p> <p>Feststellung der Identität des Kindes</p> <p>Durchführung einer Risikobewertung</p> <p>Ergreifen von Maßnahmen, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten</p> <p>Durchführung von Ermittlungen und Einleitung von Gerichtsverfahren</p> <p>Verweisung des Kindes an Schutzdienste, auch bei Opfern von Menschenhandel</p> <p>Information des Kindes</p> <p>Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung</p>
Grenzschutz	<p>Erkennung eines schutzbedürftigen Kindes</p> <p>Verweisung des Kindes an Schutzdienste, auch bei Opfern von Menschenhandel</p> <p>Information des Kindes</p> <p>Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung</p>
Kinderschutzdienste/ Sozialdienste	<p>Erkennung eines schutzbedürftigen Kindes</p> <p>Eröffnung und Führung von Fallakten</p> <p>Bereitstellung von unmittelbarer Hilfe und sofortigem Schutz</p> <p>Verweisung eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, an die zuständige Stelle, einschließlich an die nationalen Verweismechanismen (NRM) im Falle eines Opfers von Menschenhandel im Kindesalter</p> <p>Bestellung eines zeitweiligen Vormunds</p> <p>Beurteilung des Kindeswohls</p> <p>Information des Kindes</p> <p>Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung</p> <p>Ausfindigmachen der Familie und Beurteilung der familiären Situation</p> <p>Überwachung des Wohlergehens des Kindes nach Umsetzung einer dauerhaften Lösung</p>
Vormund	<p>Hauptkontaktperson für das Kind</p> <p>Überwachung des Wohlergehens des Kindes</p> <p>Vertretung des Kindes</p> <p>Schützen des Kindeswohls</p> <p>Information des Kindes</p> <p>Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung</p>
Justizbehörden	<p>Bestellung eines Vormunds und Sicherstellen, dass das Kind einen gesetzlichen Vertreter hat</p> <p>Durchführung von Gerichtsverfahren (Zivil-, Verwaltungs-, Strafverfahren)</p> <p>Bestimmung der Zuständigkeit</p> <p>Kontaktpflege mit dem Gericht in dem/den anderen EU-Mitgliedstaat(en)</p> <p>Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung</p>

Stelle	Mögliche Aufgaben
Zentrale Behörden gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung	Auf Anfrage Koordinierung der Kommunikation zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf einzelne Fälle gemäß dem Anwendungsbereich der Verordnung Funktion als Bindeglied zwischen Gerichten oder Erleichterung der Kontaktaufnahme zwischen Gerichten Übermittlung von Ersuchen an Sozial- oder Kinderschutzdienste zur Erstellung eines Berichts über die allgemeine soziale Situation des Kindes Bereitstellung von Informationen für die Eltern
Konsularische Vertretungen	Unterstützung eines Kindes, dem die Freiheit entzogen wurde Funktion als Bindeglied zwischen EU-Mitgliedstaaten Organisation von Reisevorkehrungen Information des Kindes Anhörung des Kindes und Berücksichtigung seiner Meinung

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe:

https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://op.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

Der Leitfaden *Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem eigenen angetroffen werden* hat das Ziel, die Handlungsfähigkeit aller im Bereich Kinderschutz tätigen Akteure zu stärken. Der Schutz dieser Mädchen und Jungen ist von höchster Bedeutung und stellt für die EU-Mitgliedstaaten eine Verpflichtung dar, die sich aus dem internationalen und dem europäischen Rechtsrahmen ableitet. Der vorliegende Leitfaden legt den Schwerpunkt auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind oder Gefahr laufen, dies zu werden, indem auf die Umsetzung der Ziele eingegangen wird, die in der *Mitteilung der Kommission zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels* von 2017 beschrieben wurden. Dabei werden ermittelte Muster beleuchtet, auch im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Straftaten.

Anhand eines Pakets von „zehn Maßnahmen“ werden praktische Vorschläge zur Identifizierung und Unterstützung von Kindern sowie ihrer Verweisung an die entsprechenden Stellen unterbreitet, und es wird dargelegt, wie bestimmte Grundsätze, z. B. das Recht des Kindes, gehört zu werden, realisiert werden können und wie sich das Kindeswohl bei der Entscheidung über eine dauerhafte Lösung sicherstellen lässt. Der Leitfaden bietet praktische Informationen zur Verbesserung der nationalen und länderübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der EU und enthält Vorschläge, welche Unterstützung die einschlägigen EU-Agenturen leisten können, auch um die Kultur der Straffreiheit zu bekämpfen, die den Kinderhandel fördert. Fachkräfte wie Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Sozialarbeiter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Kinderschutzbeauftragte, Vormünder, Richter, Rechtsanwälte oder die gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung eingerichteten Zentralen Behörden, aber auch Behörden, die Verfahren und Protokolle festlegen, können von diesen Leitlinien profitieren. Eine verbesserte Zusammenarbeit innerhalb der EU und die Förderung eines grundrechtsbasierten Ansatzes aller beteiligten Akteure verstärkt den Schutz aller Kinder ohne elterliche Fürsorge, einschließlich Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, was sich zudem positiv auf die Präventionsanstrengungen auswirkt.